



# Bewirtschaftungsplan

für das FFH-Gebiet

# "Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaförden"

(FFH-Gebiet: NI-Nr. 288, EU-Melde-Nr. 3218-332 NSG "Pastorendiek" (NSG HA 001) – VO vom 12.06.2017 NSG "Pastorendiek" (NSG HA 001) – Alt-VO vom 02.06.1926 (außer Kraft) LSG "Wälder und Schlatts am alten Forstamt Erdmannshausen" (LSG DH 083) – VO vom 12.06.2017 LSG "Oberwald" (LSG 21) – Alt-VO vom 30.05.1968 (außer Kraft))

> Niedersächsisches Forstamt Nienburg Niedersächsisches Forstplanungsamt Wolfenbüttel Landkreis Diepholz

Veröffentlichungsversion – Stand: August 2021 NLF-intern verbindliches Fachgutachten – Stand: März 2021 (nicht mit der UNB abgestimmt)





# Herausgeber:

Niedersächsisches Forstplanungsamt (NFP) Dezernat Forsteinrichtung/ Waldökologie Forstweg 1a 38302 Wolfenbüttel

Telefon: 05331 3003-0 poststelle@nfp.niedersachsen.de

Entwurf Stand April 2021

Laufzeit:

Kartierung, Fotos und Planerstellung: Christian Schumann, Nds. Forstplanungsamt

Titelfoto: Eiszeitliches Schlatt "Pastorendiek" im NSG "Pastorendiek", Fremdbesitz

# Inhaltsverzeichnis

1	Rec	htliche Vorgaben und Verfahrensablauf	7
2	Das	Bearbeitungsgebiet	9
2	2.1	Planungsrelevante Schutzgebiete	9
2	2.2	Standarddatenbogen NLWKN	12
2	2.3	Naturräumliche Ausstattung	12
	2.	3.1 Klima, Geologie und Boden	12
	2.	3.2 Historische Entwicklung	13
3	Bes	tand/ Folgekartierung	15
3	3.1	Biotoptypen (Übersichtstabelle)	15
3	3.2	Lebensraumtypen (LRT) (Übersicht)	16
	3.	2.1 Lebensraumtypen (maßgeblich)	18
	3	3.2.1.1 Wald-LRT	18
		3.2.1.1.1 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	18
		3.2.1.1.2 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Querce</i>	us robur 22
3	3.3	Arten (maßgeblich)	26
	3.	3.1 AnhII-Arten (FFH-RL)	26
3	3.4	Weitere planungsrelevante Biotoptypen	28
	3.	4.1 § 30-Biotope/ § 24 NAGBNatSchG	28
	3.	4.2 Nicht maßgebliche LRT	28
	3.	4.3 Prior. Biotoptypen aus der "Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz"	(s. Anh.)28
	3.	4.4 Entwicklungsflächen	29
3	3.5	Weitere planungsrelevante Arten (nicht maßgeblich)	30
	3.	5.1 AnhIV-Arten (FFH-RL)	30
	3.	5.2 Weitere planungsrelevante Arten (RL -Arten)	31
	3	3.5.2.1 Gefäßpflanzen, Moose und Flechten der Roten Listen	31
	3	3.5.2.2 Tierarten der Roten Listen	32
4	Ent	wicklungsanalyse/ Monitoring	33
2	4.1	Darstellung der Maßnahmenumsetzung	33
	4.	1.1 Umsetzung der allgemein formulierten Erhaltungs- u. Entwicklungsmaßn	ahmen 33
	4.	1.2 Lebensraumtypen (LRT) (maßgeblich)	34
	4.	1.3 Arten (maßgeblich)	36
	4.	1.4 Weitere planungsrelevante Biotoptypen (nicht maßgeblich)	36
	4	4.1.4.1 § 30-Biotope/ § 24 NAGBNatSchG	36
	4	4.1.4.2 Nicht maßgebliche LRT	37
	4.	1.5 Weitere planungsrelevante Arten (nicht maßgeblich)	37
	4	4.1.5.1 Anhl-Arten (VS-RL) (nicht maßgeblich)	37

4.1.5.2	Weitere planungsrelevante Arten (RL -Arten)	. 37
4.1.5.2.	1 Gefäßpflanzen, Moose und Flechten der Roten Listen	. 37
4.2 Darstell	ung der Gebietsentwicklung	37
4.2.1 Leb	pensraumtypen (LRT) (maßgeblich)	. 38
4.2.2 Art	en (maßgeblich)	. 40
4.2.3 We	itere planungsrelevante Biotoptypen	. 40
4.2.3.1	§ 30-Biotope/ § 24 NAGBNatSchG	. 40
4.2.3.2	Prior. Biotoptypen aus der "Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz" (s. Anh.)	
4.2.3.3	Entwicklungsflächen	. 40
4.2.4 We	itere planungsrelevante Arten (nicht maßgeblich)	. 41
4.2.4.1	AnhIV-Arten (FFH-RL)	
4.2.4.2	Weitere planungsrelevante Arten (z.B. nach Schutzgebiets-VO, RL -Arten)	. 41
4.2.4.2.	1 Gefäßpflanzen, Moose und Flechten der Roten Listen	. 41
4.2.4.2.	2 Tierarten der Roten Listen	. 41
4.3 Belastur	ngen und Konflikte	42
4.4 Ergebni	s / Fazit	42
5 Zielformulier	ung	. 44
5.1 Leitbild.		44
5.2 Erhaltur	ngsziele (EHZ) für maßgebliche Natura 2000-Schutzgüter	44
5.2.1 LRT	-	. 44
5.2.1.1	9110 Hainsimsen-Buchenwälder (Luzulo-Fagetum), Bereich des NSG	. 44
5.2.1.2	9190 Alte bodensaure Eichenwälder mit Quercus robur auf Sandebenen, Beredes LSG	
5.2.2 Art	en	. 45
5.2.2.1	Kammmolch (Triturus cristatus)	. 45
5.3 Schutz-	und Entwicklungsziele für weitere planungsrelevante Biotoptypen	45
5.3.1 Pric	or. Biotoptypen aus der "Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz" (s. Anh.)	) 45
5.3.2 Ent	wicklungsflächen	. 45
5.4 Schutz-	und Entwicklungsziele für weitere planungsrelevante Arten (nicht maßgeblich)	45
5.4.1 We	itere planungsrelevante Arten (z.B. nach Schutzgebiets-VO, RL -Arten)	. 45
5.4.1.1	Gefäßpflanzen, Moose und Flechten der Roten Listen	. 45
6 Maßnahmer	nplanung	. 46
_	eingültige Planungsvorgaben gem. LÖWE-Erlass und Eigenbindung der NLF sow ung von Regelungen der Schutzgebiets-Verordnungen	
_	ngen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß NSG-VO "Pastorendiek" un "Wälder und Schlatts am alten Forstamt Erdmannshausen"	
_	ngen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd gemäß NSG-VO "Pastorendiek	(" 53

	6.4	Wald-LRT (maßgeblich)	54
	6.4	4.1 Allgemeine Planungsvorgaben (gem. Sicherungserlass)	. 54
	6.5	Planungen für Arten (maßgeblich)	56
	6.5	5.1 AnhIl-Arten (FFH-RL)	. 56
	6.6	Planungen für weitere Biotoptypen (nicht maßgeblich)	58
	6.0	6.1 § 30-Biotope	. 58
	6.6	6.2 Prior. Biotoptypen aus der "Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz" (s. Anh.)	58 (
	6.6	6.3 Entwicklungsflächen	. 58
	6.7	Planungen für weitere Arten (nicht maßgeblich)	58
	6.	7.1 AnhIV-Arten (FFH-RL)	. 58
	6.	7.2 Weitere planungsrelevante Arten (RL-Arten)	. 58
	6	5.7.2.1 Farn- und Blütenpflanzen der Roten Liste	. 58
	6	5.7.2.2 Tierarten der Roten Listen	. 59
	6.8	Planung unter Berücksichtigung forstbetrieblicher Belange	59
	6.9	Planungsrelevante Hinweise Dritter	60
	6.10	Flächenbezogene Maßnahmentabelle	61
7	Wei	tere Untersuchungserfordernisse	. 63
8	Fina	ınzierung	. 63
9	Anh	nang	. 64
	9.1	Berücksichtigung von Erhaltungszielen	64
	9.2	Berücksichtigung der Schutzgebiets-Verordnungen bzw. Vorgaben des Unterschutzstellungserlasses (USE)	68
	9.3	Vermerk zur Berücksichtigung von "Flächen mit natürlicher Waldentwicklung" (NWE) .	69
	9.4	Karten	70
	9.5	Beteiligte Behörden und Stellen	70
	9.6	Rechtsvorschriften und administrative Vorgaben	71
	9.4	Literaturverzeichnis	72
	9.7	Definition "Maßgebliche Bestandteile" (nach Polygonvermerk)	74
	9.8	Methodenbeschreibung der Herleitung des Gesamterhaltungszustands	76
	9.9	Erläuterung der vergebenen Standardmaßnahmen	77
	9.10	Prioritäre Lebensraumtypen und Biotoptypen nach der Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz (Jan. 2011)	79
	9.11	NSG-Verordnung	80
	9.12	LSG-Verordnung	89
	9.13	SDB 98	
Т	abelle	nverzeichnis	102
Δ	Abbild	ungsverzeichnis	104

# Vorbemerkungen und erläuternde Hinweise

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten der EU unter anderem, neben der hoheitlichen Sicherung aller FFH-Gebiete für diese <u>quantifizierte Erhaltungsziele</u><sup>1</sup> zu konzipieren sowie die im Sinne des Art. 6 der Richtlinie <u>notwendigen Erhaltungsmaßnahmen</u> festzulegen. Im Zuge des seit 2015 laufenden EU-Vertragsverletzungsverfahrens (VVV) 2014/2262 gegen die Bundesrepublik Deutschland hat sich auch Niedersachsen verpflichtet, die bereits seit längerem überfällige Bearbeitung der o.g. Arbeitsschritte bis Ende 2021 abzuschließen.

Gemäß Ziffer 2.2 des SPE-Erlasses ("Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald" - Gem. RdErl. des ML u.d. MU vom 21.10.2015 bzw. 02.09.2020) erstellen die Niedersächsischen Landesforsten (NLF) für ihre Flächen in den FFH-Gebieten Bewirtschaftungsplanungen (BWP: Bewirtschaftungspläne bzw. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gem. § 32 (5) BNatSchG) und stimmen diese mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) ab. Aufgrund der Vorgaben des Umweltinformationsgesetzes ist überdies die Veröffentlichung aller BWP der NLF sowie die Veröffentlichung der Managementpläne der UNB (für die Flächen außerhalb der NLF) zwingend erforderlich. Auch dieser Punkt ist Gegenstand des VVV, auch hier hat Niedersachsen zugesagt, bis Ende 2021 die Verpflichtung vollständig zu erfüllen.

Aufgrund der wenigen Zeit, die für die Veröffentlichung der BWP der NLF noch zur Verfügung steht, werden diese mit unterschiedlichen Verfahrensständen veröffentlicht. Die BWP der NLF sind unter diesem Aspekt in drei Kategorien unterteilt:

- 1. "Mit der UNB abgestimmter BWP"
- 2. "Nicht mit der UNB abgestimmter BWP, aber NLF-intern verbindliches Fachgutachten"
- 3. "Nicht mit der UNB abgestimmter BWP kompakt, aber NLF-intern verbindliches Fachgutachten" (BWP mit reduziertem Textteil)

Zu welcher der o.a. Fallgruppen der hier vorliegende Plan gehört, kann der untenstehenden Tabelle entnommen werden.

Grundsätzlich erfolgt die Erarbeitung bzw. Aktualisierung der BWP alle zehn Jahre. Zwischenzeitlich erfolgte Entwicklungen wie die Festlegung der <u>NWE-Kulisse</u> (Flächen mit natürlicher Waldentwicklung: NWE-Erl.²) oder das Inkrafttreten von <u>NSG-</u> oder <u>LSG-VOen</u> werden ab deren Gültigkeit von den NLF beachtet, im Detail aber erst bei der nächsten turnusmäßigen Überarbeitung in den BWP aufgenommen. Dies trifft vom Grundsatz her auch auf die seitens der EU geforderte Konzipierung von quantifizierten Erhaltungszielen zu.

In den Fällen, in denen in die BWP die <u>NWE-Kulisse</u> oder die aktuelle <u>Schutzgebietsverordnung</u> nicht eingearbeitet wurden, finden sich im Anhang der jeweiligen BWP entsprechende Textbausteine mit erläuternden Hinweisen. Die <u>quantifizierten Erhaltungsziele</u> werden ebenfalls im Anhang (bzw. im Hauptteil des BWP kompakt) in tabellarischer Form dargestellt. Die verbale Beschreibung der gebietsspezifischen Erhaltungsziele findet sich in der Regel im eigentlichen Textteil der BWP.

Kate	egorie der BW	/P	Plantext enthält	Plantext enthält	Plantex	t enthält ak	tuelle
1.	2.	3.	quantifizierte EHZ	NWE	Schutzo	gebiets-VOs	
Mit der UNB abge- stimmt	Nicht mit der UNB abge- stimmt	BWP kom- pakt			alle	teilweise	keine
	X		X		Х		

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Erhaltungsziele müssen anhand numerischer Kriterien (Fläche, Population, ...) messbar sein, um am Ende des Planungszeitraums überprüfen zu können, ob die Ziele erreicht worden sind.

<sup>2</sup> Natürliche Waldentwicklung auf 10% der niedersächsischen Landeswaldflächen (NWE10) als Beitrag zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt vom 01.07.2018 (VORIS 79100)

# 1 Rechtliche Vorgaben und Verfahrensablauf

Das Gebiet »Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaförden« (GGB-Code DE 3218-332) mit der landesinternen Nr. 288 ist nach der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABI. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABI. EU Nr. L 158 S. 193) als FFH³-Gebiet gemeldet. Es ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000".

Laut Artikel 17 der FFH-Richtlinie sind die Mitgliedsstaaten der EU verpflichtet, der Kommission in regelmäßigen Abständen über den Erhaltungszustand der wertbestimmenden Lebensräume und Arten in den FFH-Gebieten sowie über notwendige Erhaltungsmaßnahmen zu berichten.

Der Bewirtschaftungsplan soll die notwendigen Basisdaten für das zukünftige Monitoring nach 10 Jahren und die Erfüllung der Berichtspflichten liefern sowie den Erhalt und die Entwicklung der FFH-relevanten Schutzgüter durch eine Maßnahmenplanung sicherstellen (EU 1992; Nds. ML und MU 2015). Die Erkenntnisse und Maßnahmenplanung des vorliegenden Bewirtschaftungsplans sind verbindliche Grundlage für die Waldbauplanung der Forsteinrichtung.

Mit den Regelungen im Rahmen dieses Bewirtschaftungsplanes werden der Schutz gesetzlich geschützter Biotope (BNatSchG § 30, NAGBNatSchG § 24) und die Beachtung der bestehenden Schutzgebietsverordnungen des Naturschutzgebietes "Pastrorendiek" (ABI. des Lkrs. Diepholz Nr. 10/2017 v. 03.07.2017 S. 20) sowie des Landschaftsschutzgebietes "Wälder und Schlatts am alten Forstamt Erdmannshausen" (ABI. des Lkrs. Diepholz Nr. 10/2017 v. 03.07.2017 S. 28) gewährleistet. Mit der Umsetzung des vorliegenden Bewirtschaftungsplanes wird zudem sichergestellt, dass die forstlichen Nutzungen im Gebiet nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000 Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen und somit keine Notwendigkeit zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung besteht. Mit dem Planwerk werden die Vorgaben der Erlasse "Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald" (VORIS 79100) und "Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung" (VORIS 28100) vom 21.10.2015 eingehalten und umgesetzt.

Insgesamt dienen die vorgesehenen Maßnahmen dem Erhalt und der Verbesserung des Erhaltungszustandes der wertbestimmenden Arten und Lebensräume im Gebiet.

Gem. Art. 6 Abs.1 FFH-RL (bzw. gem. § 32 Abs. 3 BNatSchG) müssen für Natura 2000-Gebiete notwendige Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden, die den ökologischen Ansprüchen der wertbestimmenden LRT, Anh.-II-Arten bzw. Vogelarten gerecht werden. Diese Erhaltungsmaßnahmen können rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art und ggf. geeignete Bewirtschaftungspläne umfassen. Gem. Ziffer. 2.4 des "SPE-Erlasses" erstellen die NLF Bewirtschaftungsplanungen, die Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der wertbestimmenden Natura 2000-Schutzgüter enthalten und werden diese eigenverbindlich in die Forsteinrichtung der NLF umgesetzt. Nach Auffassung des MU erfüllen damit die BWP der NLF die Anforderungen an die Festlegung der notwendigen Erhaltungsmaßnahmen<sup>4</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Flora-Fauna-Habitat

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> s. auch "Vermerk der EU-Komm. über die Festlegung der Erhaltungsmaßnahmen für Natura 2000-Gebiete" vom 18.09.2013 (http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/commission\_note/comNote%20conservation%20measures\_DE.pdf )

# <u>Projektablauf</u>

**Tab. 1:** Projektverlauf

Zeit	Gegenstand	Teilnehmer
23.05.2018	Einleitungsbesprechung	Forstplanungsamt, NFA <sup>5</sup> Nienburg, UNB Landkreis Nienburg, NLWKN Betriebsstelle Hannover-Hildesheim
Juli bis August 2018	Außenaufnahmen Biotopkartierung	C. Schumann (NFP <sup>6</sup> )
28.02.2019	Forstinterne Abstimmung der Maßnahmen- planung (vor Forsteinrichtung)	C. Schumann (NFP), NFA Nienburg
April – Juni 2019	Abstimmung der Biotopkartierung	C. Schumann (NFP), O.v. Drachenfels (NLWKN)
Februar bis März 2020	Erarbeitung des 1. Planentwurfs	C. Schumann (NFP)
März 2021	Forstinterne Abstimmung (fiA) des Planent- wurfs	NFA Nienburg, Forstplanungsamt
März 2021	Überarbeitung und Ergänzung des Planent- wurfs nach fiA	C. Schumann (NFP)
XXX	Abstimmung des Planentwurfs mit der Naturschutzverwaltung und Beteiligung Dritter	UNB Landkreis Diepholz, NFP, Dritte
XXX	Überarbeitung und Ergänzung des Planent- wurfs	C. Schumann (NFP)
XXX	Abschließende Abstimmung des Planent- wurfs mit der Naturschutzverwaltung	UNB Landkreis Diepholz, NFP

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Niedersächsisches Forstamt

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Niedersächsisches Forstplanungsamt

# 2 Das Bearbeitungsgebiet

Das FFH-Gebiet »Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaförden« liegt ca. 1,4 bis 3,1 km nördlich der Ortsrandlage von Schwaförden. Es besteht aus insgesamt 6 unverbundenen bzw. über Feldgräben verbundene Einzelflächen in Wald- und Freilandlage; drei dieser Flächen, die ausschließlich aus Waldanteilen bestehen, werden durch die Niedersächsischen Landesforsten bewirtschaftet.

Die nördlichste Teilfläche im Besitz der NLF liegt im Forstort Pastorendiek. Sie ist vollständig in Wald eingebettet und ist als einzige Teilfläche des FFH-Gebietes mit einem Stillgewässer (Amphibiengewässer) ausgestattet. Die beiden übrigen Flächen der NLF sind mindesten auf zwei Seiten von Ackerland - abgetrennt durch befestigte Wirtschaftswege – umgeben und werden durch ihre Waldrandlage weitgehend geprägt.

# 2.1 Planungsrelevante Schutzgebiete

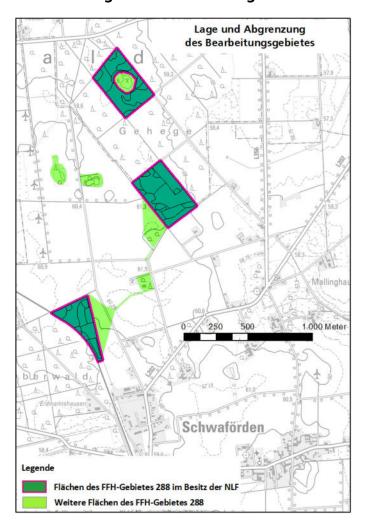


Abb. 1: Lage und Abgrenzung des FFH- Gebiets auf Flächen der Niedersächsischen Landesforsten

Neben der Ausweisung als FFH-Gebiet sind Anteile dieses Gebietes mit entsprechenden Verordnungen, die am selben Tag in Kraft traten, nämlich am 03.07.2017, zusätzlich entweder als Naturschutzgebiet oder als Teil eines Landschaftsschutzgebietes festgelegt worden (Tab. 2).

Das **Naturschutzgebiet "Pastorendiek"** ist in seinen Außengrenzen identisch mit Abt. 2088, wobei der zentral gelegene See mit seinen Randbereichen und Verlandungszonen (insgesamt rund 2,4 ha) nicht zum Besitz der NLF zählt. Das Eigentum an diesem zentralen Bereich liegt bei der Evangelischen Kirchengemeinde Sudwalde, daher auch der Name des Schlatts. Das eiszeitlich entstandene Schlatt selbst wurde bereits im Jahr 1935 aufgrund der Bemühungen des Lehrers Pfaffenberg zum ersten Naturschutzgebiet im Regierungsbezirk Hannover erklärt und war seit 1926 schon als Naturdenkmal geschützt.

Das Landschaftsschutzgebiet "Wälder und Schlatts am alten Forstamt Erdmannshausen" umfasst Flächen mit einer Größe von rund 133 ha (laut LSG-VO). Innerhalb dieses LSG liegen die im Besitz der NLF befindlichen Abt. 2079 und 2034, wobei nur der östliche Teil von Abt. 2034 zum FFH-Gebiet zählt.

Die unterschiedlichen Bestimmungen aus der NSG-VO und LSG-VO, die sich insbesondere auf die waldbaulichen Planungen der Flächenanteile der NLF am FFH-Gebiet beziehen, erfordern eine differenzierte Maßnahmenplanung für das Gesamtgebiet.

Auch die weiteren aus der NSG-VO und der LSG-Verordnung resultierenden Auflagen werden in der Maßnahmenplanung berücksichtigt (Kapitel 6).

Tab. 2: Übersicht der Schutzkategorien des FFH Gebiets 288

Schutzkategorie	Gesamtfläche nach SDB bzw. VO [ha]	Bearbeiteter Flächenanteil [ha]	Anteil der Landesforsten [%]	Quelle zu Gesamtfläche
FFH Gebiet 288 "Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaför- den"	44,06	28,10	63,8%	SDB (NLWKN 2019)
NSG HA 001 "Pastor- endiek"	ca. 11,0	9,50	rd. 86,0%	NSG-VO (LK Diepholz 2017a)
LSG DH 083 "Wälder und Schlatts am alten Forstamt Erdmanns- hausen"	ca. 133,0	rd. 19,50	rd. 15%	LSG-VO (LK Diepholz 2017b)

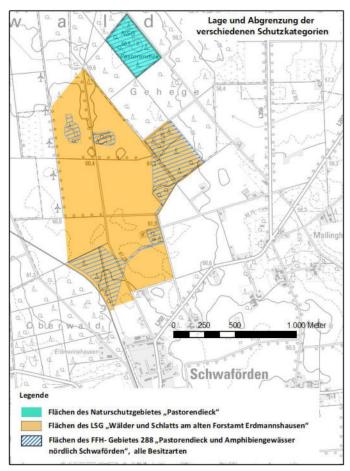


Abb. 2: Lage und Abgrenzung der weiteren Schutzkategorien der Flächen des FFH-Gebietes

#### Weitere besondere Waldfunktionen:

Die Waldfunktionenkarte verzeichnet für das Bearbeitungsgebiet weitere Schutzfunktionen:

• **Waldschutzgebiet** Gebietsname: Schwaförden, Gebietsnummer: 8305 (NIEDERSÄCHSISCHES FORSTPLANUNGSAMT (NFP), (Tab. 3)

Das FFH-Gebiet ist in das Waldschutzgebiet Nr. 8305 Schwaförden mit den Gebietskategorien Naturwirtschaftswald (NWW) und Lichter Wirtschaftswald (LW) integriert.

Tab. 3: Waldschutzgebietskategorien (NLF) des Bearbeitungsgebietes

Bedeutung	Fläche [ha]	Anteil [%] am Unter- suchungsgebiet
Naturwirtschaftswald (NWW)	10,55	37,5
Lichter Wirtschaftswald (LW)	8,64	30,7

• Wasserschutzgebiet (Schutzzone III), Abt. 2034 b1 bis b4 liegt im Trinkwassergewinnungsgebiet Schwaförden (03251406101 WGA, Teilgebietsnr. 801).

Das **Regionale Raumordnungsprogramm (RROP)** für den Landkreis Diepholz (LK Diepholz 2016) stellt für das Bearbeitungsgebiet folgende Funktionen heraus:

- Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (RROP Kap. 3.1.2)
- Vorranggebiet NATURA 2000 (RROP Kap. 3.1.3)
- Vorbehaltsgebiet Erholung (RROP Kap. 3.2.4).

Im Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Landkreis Diepholz ((LK Diepholz 2008) werden für das Bearbeitungsgebiet folgende Aussagen getroffen:

- Gebiet, welches die Kriterien zur Ausweisung als Naturschutzgebiet fachlich erfüllt.
- Gebiet, welches wegen seiner überwiegend sehr hohen Bedeutung für Arten und Biotope zu sichern ist.

# 2.2 Standarddatenbogen NLWKN

Im Standarddatenbogen (SDB) des NLWKN wird das FFH-Gebiet folgendermaßen charakterisiert: "Mehrere Kleingewässer mit bedeutsamen Amphibienvorkommen und anschließende Waldbestände. Außerdem mehrere teils nährstoffreichere, teils nährstoffärmere Schlattgewässer, z. T. mit Übergangs- und Schwingrasenmooren".

Das Gebiet ist gemäß Standarddatenbogen (SDB) insgesamt 44.06 ha (NLWKN 2019) groß. Nach Präzisierung der Natura-2000-Grenzen ergibt sich eine Fläche von rund 28,1 ha FFH-Gebiet auf dem Gebiet der Landesforsten (Abb. 1), was rund 64 % der gesamten FFH-Gebietsfläche entspricht.

Das FFH Gebiet "Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaförden" wurde im Januar 2005 im Rahmen der ersten Nachmeldetranche an die EU-Kommission gemeldet und von dieser im November 2007 (NLWKN 2019) bestätigt.

Im SDB (NLWKN 2019) werden für das gesamte FFH-Gebiet sechs verschiedene Lebensraumtypen (LRT) mit dazugehörigen Erhaltungszuständen (EHZ) genannt (Tab. 4), von denen jedoch nur zwei LRT, nämlich 9110 und 9190 im Bearbeitungsgebiet der NLF vorkommen.

Nr.	Lebensraumtypen	EHZ nach SDB	Rep <sup>7</sup>
3160	Dystrophe Seen und Teiche	В	В
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	В	C
7150	Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)	k.A.	k.A.
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	В	C
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur	С	C
01DO*	Moonvälder	R	

**Tab. 4:** Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im FFH Gebiet 288 (NLWKN 2019)

Als maßgebliche Art wird der Kammmolch (Triturus cristatus) im SDB (NLWKN 2019) genannt.

#### Naturräumliche Ausstattung<sup>8</sup> 2.3

# 2.3.1 Klima, Geologie und Boden

Das FFH-Gebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit »Dümmer Geestniederung und Ems-Hunte-Geest (D30)«, die der atlantischen biogeographischen Region zugeordnet ist. Das FFH-Gebiet 288 befindet im Naturraum Syker Geest (594) – einer ackergeprägten offenen Kulturlandschaft, die durch kleine Wäldchen und Gehölze gegliedert wird; diese ist insgesamt wenig reliefiert.

Nach der forstlichen naturräumlichen Gliederung<sup>9</sup> liegt das FFH-Gebiet »Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaförden« in der Waldbauregion 7 "Mittel-Westniedersächsisches Tiefland und Hohe Heide" im westlichen Bereich des Wuchsbezirks 620 Geest-Mitte.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Repräsentativität (A-hervorragende Repräsentativität, B-gute Repräsentativität, C-mittlere Repräsentativität, D-nicht signifikant)

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Weitgehend aus Köhler, W. (2011): Erhaltungs- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet "Rathloser Gehäge"

<sup>9</sup> Nds. Landesforsten (Hrsg.) (2019): Klimaangepasste Baumartenwahl. Band 61. Aus dem Walde – Schriftenreihe Waldentwicklung in Niedersachsen.

**Klima**: Das Klima in der Waldbauregion Mittelwestniedersächsisches Tiefland - einem klimatischen Übergangsbereich - ist geprägt durch abnehmende atlantische Einflüsse, was sich an reduzierten Niederschlägen und Windstärken sowie weniger ausgeglichenen Temperaturen mit ausgeprägterer Früh- und Spätfrostneigung zeigt. Die meisten Niederschläge fallen im Wuchsgebiet im Juli und August, die niederschlagsärmsten Monate sind Februar und März.

**Tab. 5:** Klimadaten Geest-Mitte (gemessen vom DWD)

Wuchsbezirk	Geest-Mitte				
Klimakennwerte 1981-2010					
Mittlere Niederschlagssumme im Jahr	713 mm				
Mittlere Niederschlagssumme in der forstlichen Vegetationszeit	336 mm				
Mittlere Jahreslufttemperatur	9,4 °C				
Mittlere Lufttemperatur in der forstlichen Vegetationszeit	15,0 °C				
Mittlere Jahresschwankung der Lufttemperatur	16,3 °C				

**Geologie/Relief**: Die Topographie des Wuchsbezirks Geest-Mitte wurde wie im gesamten Westniedersächsischen Tiefland durch das Pleistozän und durch nachfolgende holozäne Überprägungen geformt. Im Bearbeitungsgebiet ist so eine Geestfläche auf drenthestadialen Altmoränen entstanden, die durch Abflusssysteme in eine flachwellige Rinnenplattenlandschaft aufgegliedert wurde.

**Böden/Wasserhaushalt**: Im gesamten Gebiet sind Substratgruppen der Grundmoräne prägend für die Bodenbildung. Es überwiegen zweischichtige Böden aus ziemlich gut versorgten Geschiebelehmen. Den weitaus größten Teil bilden schwächer wechselfeuchte bis staufrische Standorte (WHZ 37), in der südlichen Abt. auch frische und vorratsfrische Standorte (WHZ 41) aus verlehmten Sanden oder sandigen Lehmen mit Lößüberlagerung (Substrat ...4.5), teilweise mit ortsteinartigen Verfestigungen. Daher ist in weiten Teilen eine von Staunässe beeinflusste Pseudogley-Braunerde der vorgefundene Bodentyp. Eng begrenzt um den Pastorendiek - als Toteisloch ein Relikt der letzten Vereisung – sind schwache moorige Überprägungen erkennbar.

Die Nährstoffversorgung ist aufgrund der lehmigen Bodenkomponenten auf der überwiegenden Fläche als ziemlich gut eingeordnet worden.

# 2.3.2 Historische Entwicklung<sup>10</sup>

Die Landschaft nördlich von Schwaförden war bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, siehe Kurhannoversche Landesaufnahme 1764-1786<sup>11</sup>, offen und unbewaldet und im Wesentlichen verheidet. Die heutigen Forstorte "Gehege" mit dem Pastorendiek und "Oberwald" existierten in der heutigen Form und Abgrenzung noch nicht. Die heutigen Wälder bestehen daher aus der ersten bzw. zum Teil der zweiten Waldgeneration. Auch der Pastorendiek als Moorfläche lag zur Zeit der Landesaufnahme innerhalb einer Heidefläche.

Aufgrund der Baumartenzusammensetzung und der Bestandesstrukturen ist davon auszugehen, dass die Bestände planmäßig angelegt wurden und nicht aus Sukzession der Heidefläche entstammen. Die Entwicklung des Waldes aus natürlichem Ursprung würde nicht erklären, warum beispielsweise Buche und Fichte in den Beständen anzutreffen sind. Für ein natürliches Einwandern fehlten in der Umgebung entsprechende Samenbestände. Aus diesem Grund liegt die Vermutung nahe, dass Altbestände mit Buchen- und Fichtenanteil gegen Ende des 19. Jahrhunderts als sog. Erdmann-Bestände begründet wurden. Hierbei wurde eine Mischung aus Buche, Fichte und Kiefer

<sup>11</sup> NIBIS® Kartenserver (2011): Historische Karten zur Landnutzung. Historische Karte 1 : 25.000 – Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=618#

<sup>10</sup> aus: Erhaltungs- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet DE 3218-332 "Pastorendieck und Amphibiengewässer nördlich Schwaförden" 2011

angelegt; im Laufe der Zeit wurden bereits die Nadelholzanteile im Zuge der Vor- und Zielstärkennutzung entnommen. Die älteren Eichenbestände in Abt. 2034 haben ihren Ursprung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Das Bearbeitungsgebiet wird somit ausschließlich von Beständen auf historisch jungen Waldstandorten geprägt.

Etwa die Hälfte der Forsten im Gesamtgebiet sind von Laubwäldern bestockt. Mehr oder weniger reine Nadelholzbestände (insbesondere Weißtanne, Douglasie und Japanlärche) finden sich auf weiteren etwa 40 % der Gesamtfläche des Gebietes. Kiefernforsten, eine Entwicklungsfläche zum LRT 9110 und Sonstige Biotoptypen (Allee/Baumreihe und Waldlichtungsflur) nehmen jeweils unter 2 % der Gesamtfläche des Gebietes ein.

# 3 Bestand/ Folgekartierung

Die Biotoptypen werden einschließlich ihrer Untertypen und Zusatzmerkmale nach dem "Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen" (O. v. Drachenfels 2016) im Maßstab 1:5.000 flächendeckend erfasst und auf Basis aktueller Orthofotos abgegrenzt.

Die Lebensraumtypen (LRT) gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie werden über die Biotopkartierung auf Basis der "Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie" (O. Drachenfels Februar 2014) bereits im Gelände entsprechend zugeordnet.

Die Zustandsbewertung der LRT erfolgt polygonweise auf Grundlage der im Gelände erhobenen Daten unter Verwendung der Kartierhinweise des NLWKN "Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen" (O. Drachenfels Februar 2015).

Begleitend zur Biotoptypenerfassung werden kennzeichnende und gefährdete Pflanzenarten erfasst. Es erfolgt jedoch keine systematische Vegetationsaufnahme. Zufallsbeobachtungen gefährdeter Tierarten und Arten der Anhänge II und IV werden dokumentiert. Daten Dritter wie Meldungen aus dem Artenkataster des NLWKN oder Bestandserhebungen in faunistischen oder floristischen Fachgutachten zu gefährdeten Arten und Arten der Anhänge II und IV werden berücksichtigt, wenn diese nicht älter als 10 Jahre sind. Es werden Daten zu wertbestimmenden und planungsrelevanten Arten berücksichtigt, die bis zum Ende des Kartierjahres (31.12.2018) dem Nds. Forstplanungsamt zur Verfügung gestellt werden (Stichtagsregelung).

Die Eingabe und Auswertung der Daten zur Waldbiotopkartierung erfolgt mit dem Fachprogramm "NIFIS-Desktop FORSTGIS-Waldbiotopkartierung" = "WBK-Client", das auf dem Geografischen Informationssystem ARCGIS 10.2.2 basiert.

# 3.1 Biotoptypen (Übersichtstabelle)

Die im Untersuchungsgebiet festgestellten 13 Biotoptypen bzw. Biotoptypenkomplexe sind in Tab. 6 zusammengestellt. Um den Naturschutzwert der einzelnen Flächen zu charakterisieren, wurde der Status nach §30 BNatSchG / §24 NAGBNatSchG und die prioritären Biotoptypen aus der "Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz" (NLWKN 2011), die nicht LRT oder § 30 sind, aufgeführt.

Tab. 6: Übersicht der vorkommenden Biotoptypen im Bearbeitungsgebiet

				priorit. Biotop-	
Biotoptyp	Schlüssel	FFH-LRT	§30	typen	Größe
Wald					
Bodensaurer Buchenwald armer Sandböden	WLA	(9110)	-		0,26
Bodensaurer Buchenwald armer Sandböden	WLA	9110	-		5,18
Bodensaurer Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflands	WQL	0	-		0,57
Bodensaurer Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflands	WQL	9190	-		4,57
Bodensaurer Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflands mit Elementen von Bodensaurer Buchenwald	WQL[WL]	9110	-		0,74
Bodensaurer Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflands mit Elementen von Bodensaurer Buchenwald	WQL[WL]	9190	-		3,85
Sonstiger Birken- und Kiefern-Moorwald mit Elementen von Ei- chenmischwald feuchter Sandböden	WVS[WQF]	(9190)	-		0,24
Douglasienforst	WZD	0	-		1,86

BWP "Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaförden" (FFH 288) – Veröffentlichungsversion Stand 30.08.2021

Douglasienforst im Komplex mit Lärchenforst	WZD/WZL	0	-		1,99
Kiefernforst	WZK	0	-		0,35
Lärchenforst	WZL	0	-		0,33
Lärchenforst im Komplex mit Douglasienforst	WZL/WZD	0	-		3,24
Sonstiger Nadelforst aus eingeführten Arten	WZS	0	-		4,19
Sonstiger Nadelforst aus eingeführten Arten mit Elementen von Bodensaurer Buchenwald	WZS[WL]	(9110)	-		0,34
Sonstige Biotoptypen					
Allee/Baumreihe	HBA	0	-	Х	0,14
Waldlichtungsflur basenarmer Standorte	UWA	0	-		0,28
Summe					28,10

Als einziger prioritärer Biotoptyp aus der "Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz" sind zwei Baumreihen (Biotoptyp HBA) mit sehr geringer Flächengröße vertreten. Sie befinden sich am nordöstlichen Rand von Abt. 2034 b3 im Süden des Bearbeitungsgebietes. Angrenzend zur nördlich gelegenen Baumreihe besteht eine früher von Weißtanne bestockte Windwurffläche. Aus der Aufstellung der kartierten Biotoptypen geht hervor, dass sich die Wälder im FFH-Gebiet insgesamt als bodensauer präsentieren. Dies kommt in erster Linie durch die Ausstattung der krautigen Vegetation zum Ausdruck.



**Abb. 3:** Ehemaliger, vom Wind geworfener Weißtannenbestand im LSG Abt. 2034b3 (Biotoptyp UWAb) mit einer Größe von rund 0,3 ha.

# 3.2 Lebensraumtypen (LRT) (Übersicht)

Im FFH-Gebiet 288 sind auf Flächen der NLF 2018 zwei Lebensraumtypen (LRT) erfasst worden, die insgesamt eine Fläche von 14,34 ha (51 % des Bearbeitungsgebietes) bedecken. Die beiden LRT 9110 und 9190 werden nach SDB als <u>maßgeblich eingestuft</u> (NLWKN 2019) (Tab. 7).

**Tab. 7:** Maßgebliche Lebensraumtypen im gesamten Bearbeitungsgebiet. Angaben Kartierung 2008 im Vergleich zur Kartierung 2018 und GEHZ gemäß SDB

BWP "Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaförden" (FFH 288) – Veröffentlichungsversion Stand 30.08.2021

	FH-Lebensraumtypen FH-Gebiet 288 auf Flächen der NLF Gesamtfläche des Bearbeitungsgebietes 2018 [ha]: 28,10							
		200	8	2018		GEHZ Kartie- rung 2008	GEHZ Kartie- rung 2018	nach SDB
LRT-Nr.	FFH-Lebensraumtyp	[ha]	[%]	[ha]	[%]			
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	5,30	18,8	5,92	21,1	В	В	В
9190	Alte bodensaure Eichenwälder mit Quercus robur auf Sandebenen	6,17	21,8	8,42	30,0	С	В	С
Summe		11,46	40,5	14,34	51,0			

Die Gesamtfläche des LRT 9190 hat sich bei der Kartierung 2018 deutlich erhöht, weil Flächen, die zuvor noch als Entwicklungsflächen eingeschätzt waren, in der jetzigen Folgekartierung dem LRT 9190 regulär zugeordnet wurden.

Der Gesamterhaltungsgrad des LRT 9190, bezogen auf die NLF-Flächen des Gesamtgebietes, hat sich gegenüber der Erstkartierung und der Einschätzung im Standarddatenbogen von C zu B verbessert.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über den Flächenanteil der kartierten FFH Lebensraumtypen in den verschiedenen Erhaltungszuständen, bezogen auf das gesamte NLF-Bearbeitungsgebiet. Auf 15,0 % der Fläche wurde ein sehr guter (A), auf 61,3 % ein guter (B) und auf 23,7 % ein mittlerer bis schlechter (C) Erhaltungszustand erfasst werden (Tab.8).

A = Hervorragende Ausprägung: Lebensraumtypische Habitatstrukturen und lebensraumtypisches Arteninventar sind vollständig vorhanden, keine oder sehr geringe Beeinträchtigungen.

B = Gute Ausprägung: Lebensraumtypische Habitatstrukturen und lebensraumtypisches Arteninventar sind weitgehend vorhanden, geringe bis mäßige Beeinträchtigungen.

C = Mittlere bis schlechte Ausprägung: Lebensraumtypische Habitatstrukturen und lebensraumtypisches Arteninventar sind nur in Teilen vorhanden, u.U. starke Beeinträchtigungen.

E = Entwicklungsflächen: Die Kriterien des Lebensraumtyps werden aktuell nicht erfüllt, können aber mittelfristig durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erreicht werden.

Tab.8: Erhaltungszustand der Maßgeblichen Lebensraumtypen (Einzelpolygone) im Bearbeitungsgebiet

FFH-Lebensraumtypen und Erhaltungszustände (Einzelpolygone)										
FFH 288 Pa	FFH 288 Pastorendiek									
Gesamtfläc	he des Bearl	beitungsg	ebietes 201	8 [ha] : 2	8,10					
FFH-LRT		Fl	ächenausd	ehnung i	nach Erhalt	ungszus	tand		Anteil am Ge- samtge-	
	Α		В		С		E	Sa. LRT	biet	
	[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]	[ha]	[%]	
(9110)							0,60			
(9190)							0,24			
9110	1,15	19,5	4,77	80,5				5,92	21,06	
9190	1,00	11,9	4,02	47,7	3,40	40,4		8,42	29,96	
Summe	2,16	15,0	8,78	61,3	3,40	23,7	0,83	14,34	51,03	

Aufgrund der unterschiedlichen waldbaulichen Zielsetzungen aus der NSG- und LSG-Verordnung werden die Bewertungen für die LRT im Folgenden getrennt voneinander hergeleitet.

#### 3.2.1 Lebensraumtypen (maßgeblich)

#### 3.2.1.1 Wald-LRT

#### 3.2.1.1.1 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)

Vorkommen, Größe: Der Hainsimsen-Buchenwald nimmt mit **5,92 ha** Bestandesgröße und mit rund 21% rund ein Fünftel des Bearbeitungsgebietes ein. Es handelt sich dabei ausschließlich um Altbestände.

Seine Bestände sind schwerpunktartig in den Abt. 2088 und 2034 b1 bis b3 verbreitet. Der Anteil an der gesamten Lebensraumtypenfläche im Gebiet liegt bei rund 39%.

Standorte: Er besiedelt überwiegend staufrische bis staufeuchte, zweischichtige Geschiebelehme mit Sand- bzw. Sandlößüberlagerung. Die Nährstoffversorgung der Pseudogley-Braunerden ist als ziemlich gut anzusprechen.

Strukturen (Alter; Aufbau), Ausprägung: Als Altersklassenwald zumeist ohne Mischbaumarten ist der Hainsimsen-Buchenwald phasenbedingt als mittlerer Baumholzbestand relativ strukturarm aufgebaut. Stellenweise ist ein Unterstand vorhanden, bei dem die Buche vereinzelt im Wuchs zurückbleibt und nur den unteren Bereich des Kronenraumes des Hauptbestandes erreicht. Bei unterbrochenem Kronenschirm und mäßigem Lichteinfall finden sich erste Buchen-Verjüngungsansätze sowie Weißtannen-, Fichten- und Douglasien-Keimlinge.

Arten: Der bodensaure Buchenwald stellt sich im Bearbeitungsgebiet insgesamt als relativ arm an typischen Kennarten dar. Trotz der ziemlich guten Nährstoffversorgung finden sich hauptsächlich Arten, die auf eine starke Versauerung des Oberbodens hindeuten. Die Flächen des LRT sind daher auch als Biotoptyp WLA – Bodensaurer Buchenwald armer Sandböden – kartiert worden. Kennzeichnend sind Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) und Schönes Widertonmoos (*Polytrichum formosum*). In geschlossenen Beständen ist zudem wegen der geringen Lichtdurchlässigkeit der Kronenschicht die Bodenvegetation spärlich entwickelt. In Bestandeslücken finden sich schnell Ansätze von natürlicher Verjüngung (Rotbuche, auch Weißtanne, Fichte).

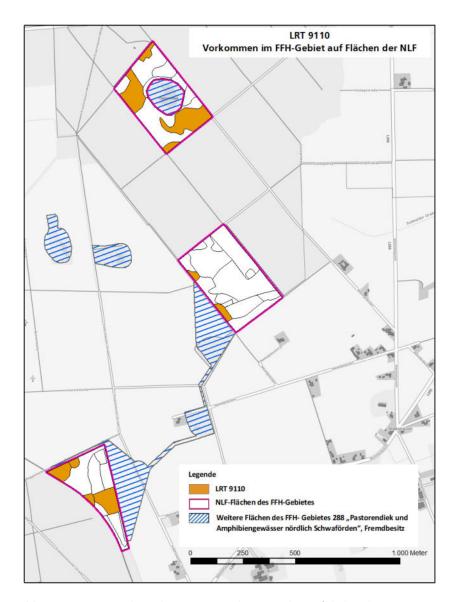


Abb. 4: LRT 9110 Lage der Vorkommen im Bearbeitungsgebiet auf Flächen der NLF

Die folgende Tabelle zeigt die Bewertungen der einzelnen Kriterien und die Herleitung des GEHG für den LRT 9110 jeweils für die Teilräume der NLF-Flächen im NSG und LSG.

**Tab.9:** Bewertung des LRT 9110 im Bearbeitungsgebiet

9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)							
		NSG 3,58 ha	LSG 2,34 ha				
Vollständigkeit der le	ebensraumtypischen Habitatstrukturen:						
Waldentwicklungsph	Waldentwicklungsphasen/Raumstruktur						
hervorragende Ausprägung	mindestens drei Waldentwicklungsphasen, mindestens eine davon aus Gruppe 3, Anteil von Altholz (Gruppe 3) >35 % in guter Verteilung	А	А				
gute Ausprägung	mindestens zwei Waldentwicklungsphasen verschiedener Gruppen, Anteil von Altholz 20–35 %, reine Altholzbestände (Gruppe 3)						
mittlere bis schlechte Ausprägung  Bestand aus einem Strukturtyp der Gruppe 1 oder 2  Anteil von Altholz <20%							
lebende Habitatbäun	ne						

		NSG 3 58 ha	LSG 2 34 ha
hervorragende Aus-	≥6 Stück pro ha	<b>3,58 ha</b>	<b>2,34</b> ha
prägung	20 Stack pro na	7,2 Stck/ha	12,7 Stck/h
gute Ausprägung	3–<6 Stück pro ha		
mittlere bis schlechte Ausprä- gung	<3 Stück pro ha		
starkes Totholz/totho	Izreiche Uraltbäume		
hervorragende Ausprägung	>3 liegende und stehende Stämme pro ha		
gute Ausprägung	>1–3 liegende oder stehende Stämme pro ha	B 1,4 Stck/ha	B 1,5 Stck/ha
mittlere bis schlechte Ausprä- gung	≤1 liegende oder stehende Stämme pro ha		
Gesamtbewertung de	er Strukturen	Α	Α
Vollständigkeit des le	bensraumtypischen Arteninventars:		
Arten der Krautschich teris dilatata, Lonicero lus, zusätzlich auf reichero	ist): Frangula alnus, Ilex aquifolium (vgl. 9120), Sambucus racemosa  nt (s: nur an lichten Stellen bzw. in Säumen): Carex pilulifera, Deschampsia flexuosa, Dryopt a periclymenums, Maianthemum bifolium, Luzula pilosa, Oxalis acetosella, Pteridium aquili en Standorten einzelne Arten des LRT 9130, in eichenreichen Beständen Arten des LRT 919 teromalla, Dicranum scoparium, Polytrichum formosum u.a.	nium, Vaccini	
Baumarten	teromana, Dicranum scopanum, Polytrichum Jormosum a.a.		
hervorragende Aus- prägung	typische Baumartenverteilung: Buchenanteil in der 1. Baumschicht ≥50 %, je nach Standort auch Beteiligung von Begleitbaumarten, Kiefern-Anteil im Tiefland regional bis 10 %, Fichtenanteil im Harz je nach Standort bis zu 50 % (ebenso bei B und C), Pionierbaumarten kleinflächig in Lücken und an Rändern Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten insgesamt ≥90 %		
gute Ausprägung	geringe bis mäßige Abweichungen von der typischen Baumartenverteilung (z.B. Pioniergehölze fehlen völlig) Kiefern-Anteil im Tiefland regional bis 30 % Buchen-Eichen-Mischwälder mit Buchenanteil von 25-<50 % in der 1. Baumschicht Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten insgesamt 80-<90 %	В	В
mittlere bis schlechte Ausprägung	starke Abweichungen von der typischen Baumartenverteilung Kiefern-Anteil im Tiefland regional bis 50 % Buchen-Eichen-Mischwälder mit <25 % Buchenanteil in der 1. Baumschicht (Buche in B2 dominant) Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten insgesamt 70-<80 %		
Krautschicht (inkl. Kr	yptogamen)		1
hervorragende Aus- prägung	standorttypisches Arteninventar annähernd vollständig Tiefland i.d.R. ≥5 Arten der Farn- und Blütenpflanzen		
gute Ausprägung	geringe Defizite Tiefland i.d.R. 3–4 Arten der Farn- und Blütenpflanzen	В	В

mittlere bis

gung

schlechte Ausprä-

starke Defizite

Tiefland i.d.R. <3 Arten der Farn- und Blütenpflanzen

Fauna: bei Bewertungsgrenzfällen fakultativ Auf- oder Abwertung je nach vorkommenden Tierarten und deren Individuenzahl; zur Bewertung besonders geeignete Artengruppen: Fledermäuse: Großes Mausohr (Myotis myotis), Großer Abendsegler (Nyctalus noctula) u.a. Vögel: Grauspecht (Picus canus), Schwarzspecht (Dryocopus martius), Hohltaube (Columba oenas), Waldlaubsänger (Phylloscopus sibilatrix), regional auch Raufußkauz (Aegolius funereus) u.a. Totholzkäfer: Balkenschröter (Dorchus parallelopipedus), Eremit (Osmoderma eremita), Hirschkäfer (Lucanus cervus) u.a. Gesamtbewertung der Arten В Beeinträchtigungen: Beeinträchtigung der Struktur durch Holzeinschläge keine oder nur kleinflächige Auflichtungen (z.B. Femellöcher) keine oder geringe Defizite bei Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen mäßige Auflichtungen (Verlichtungszeiger dominieren nur kleinflächig) und/oder mäßige Defizite bei Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen starke Auflichtungen, z.B. durch Großschirmschläge oder Kahlschläge und/oder starke Defizite bei Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen (1) Beimischung gebietsfremder Baumarten Anteil an der Baumschicht < 5 % Anteil an der Baumschicht 5–10 %; Lärche, Kiefer und regional auch Fichte bis 20 % 9,3% 5,7% Anteil an der Baumschicht >10(20)-30 % Ausbreitung konkurrenzstarker Neophyten (inkl. Verjüngung von Gehölzen) Anteile in Kraut- oder Strauchschicht <5 % Anteile in Kraut- oder Strauchschicht 5-10 % Anteile in Kraut- und Strauchschicht >10 % Eutrophierung Nährstoffzeiger (z.B. Brennnessel, Kletten-Labkraut) fehlen oder treten nur vereinzelt auf (auf <10 % der Fläche Α Nährstoffzeiger mit mäßigen Anteilen (auf 10-25 % der Fläche vorkommend) hoher Anteil von Nährstoffzeigern (auf >25 % der Fläche vorkommend) Bodenverdichtung Α Bodenverdichtung mit erheblicher Veränderung der Krautschicht auf <5 % der Fläche keine Fahrspuren außerhalb von Rückelinien und auf diesen allenfalls schwach ausgeprägte Fahrspuren Bodenverdichtung mit erheblicher Veränderung der Krautschicht auf 5-10 % der Fläche wenige Fahrspuren außerhalb von Rückelinien oder auf diesen mäßig ausgeprägte bzw. nur kleinflächige starke Gleisbildung Bodenverdichtung mit erheblicher Veränderung der Krautschicht auf >10 % der Fläche zahlreiche Fahrspuren außerhalb von Rückelinien oder auf diesen starke Befahrensschäden (flächige Verdichtung bzw. sehr starke Gleisbildung mit Grundbruch) sonstige Beeinträchtigungen (z.B. Zerschneidung durch Straßen und Wege, Wildverbiss) unerheblich gering bis mäßig (Wildverbiss) stark C (Zerschneidung) (1) Starke Defizite sind gegeben, wenn alle drei Teilkriterien der Habitatstrukturen mit C bewertet werden Gesamtbewertung der Beeinträchtigungen C GEHG В В

Der LRT 9110 weist sowohl im NSG als auch im LSG eine sehr gute Ausprägung der Waldentwicklungsphasen/Raumstruktur auf. Auch die Werte für lebende Habitatbäume bewegen sich in A-Ausprägung. Leichte Defizite sind beim starken Totholz zu beobachten. Die Baumartenverteilung zeigt jeweils geringe bis mäßige Abweichungen vom Optimalzustand, ebenso die Krautschicht. Bei den

Beeinträchtigungen fällt die Beimischung gebietsfremder Nadelbaumarten ins Gewicht. Im LSG-Anteil ist der LRT 9110 zudem stark zerschnitten. Dennoch ergibt sich als Gesamterhaltungsgrad in beiden Teilgebieten ein "B" für die Flächen des LRT 9110.

#### 3.2.1.1.2 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur

Vorkommen, Größe: Bodensaure Eichenwälder kommen im gesamten FFH-Gebiet in zusammenhängenden Bestandeseinheiten vor. Die Fläche des Lebensraumtyps beträgt **8,42** ha, was einem Anteil von rund 30 % am Bearbeitungsgebiet entspricht.

Standorte: Im Gegensatz zu der LRT-Bezeichnung "auf Sandebenen" ist im FFH-Gebiet das Standortspektrum weiter zu fassen. Sie befinden sich überwiegend auf staufrischen bis staufeuchten, zweischichtigen Geschiebelehmen mit Sand- bzw. Sandlößüberlagerung. Die Nährstoffversorgung der Pseudogley-Braunerden ist als ziemlich gut anzusprechen. Standortbezogen unterscheiden sie sich nicht von Hainsimsen-Buchenwäldern. Ein Bestand reicht als feuchter Typus der Birken-Stieleichenwälder in die Randbereiche des Pastorendieks hinein.

Strukturen (Alter; Aufbau), Ausprägung: Bodensaure Eichenwälder finden sich im FFH-Gebiet einerseits als geschlossene, überwiegend homogene und einschichtige Jungbestände (in der zweiten Waldgeneration), andererseits als Altbestände (Altersklassen VI und VII, über 100- bis 140jährig) mit einem lichten Unterstand, z.T. aus standortfremder Fichte oder Spätblühender Traubenkirsche.

Arten: Das Artenspektrum bodensaurer Eichenwälder ist von Natur aus gering und ohne eigene echte Kennarten. Als Arten nährstoffarmer Standorte sind Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Gemeines Haarmützenmoos (*Polytrichum formosum*) sowie auf feuchten Standorten Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) und Pfeifengras (*Molinia caerulea*) zu nennen.

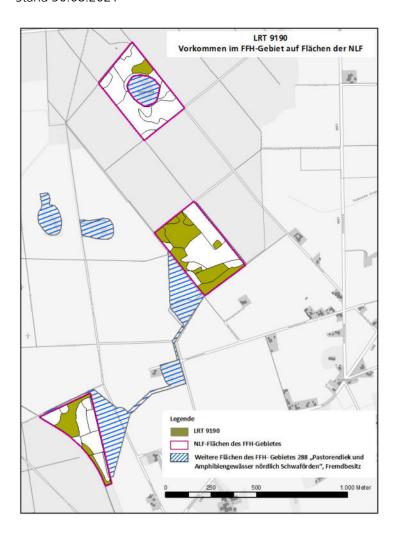


Abb. 5: LRT 9190 Lage der Vorkommen im Bearbeitungsgebiet auf Flächen der NLF

**Tab. 10:** Bewertung des LRT 9190 im Bearbeitungsgebiet

9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur					
		NSG 0,58 ha	LSG 7,84 ha		
Vollständigkeit der le	ebensraumtypischen Habitatstrukturen:				
Waldentwicklungsph	asen/Raumstruktur				
hervorragende Ausprägung	mindestens drei Waldentwicklungsphasen, mindestens eine davon aus Gruppe 3, Anteil von Altholz (Gruppe 3) >35 % in guter Verteilung				
gute Ausprägung	mindestens zwei Waldentwicklungsphasen verschiedener Gruppen, Anteil von Altholz 20–35 % reine Altholzbestände (Gruppe 3)	В	В		
mittlere bis schlechte Ausprä- gung	Bestand aus einem Strukturtyp der Gruppe 1 oder 2  Anteil von Altholz <20%				
lebende Habitatbäun	ne				
hervorragende Ausprägung	≥6 Stück pro ha				
gute Ausprägung	3-<6 Stück pro ha	B 3,0 Stck/ha	B 4,3 Stck/ha		
mittlere bis schlechte Ausprä- gung	<3 Stück pro ha				

		NSG	LSG
		0,58 ha	7,84 ha
starkes Totholz/totho	Izreiche Uraltbäume	•	
hervorragende Aus- prägung	>3 liegende und stehende Stämme pro ha		
gute Ausprägung	>1–3 liegende oder stehende Stämme pro ha		
mittlere bis schlechte Ausprä- gung	≤1 liegende oder stehende Stämme pro ha	C 1 Stck/ha	C 0,8 Stck/h
Gesamtbewertung de	er Strukturen	В	В
	ebensraumtypischen Arteninventars:		
Hauptbaumarten: Qu	uercus robur, Quercus petraea, Betula pendula, Betula pubescens, Pinus sylvestris (regional)		
-	arpinus betulus, Fagus sylvatica;		
Pionierbaumarten: So			
Sträucher: Frangula a	ilnus, Ilex aquifolium,		
	nt: Carex pilulifera, Deschampsia flexuosa, Dryopteris carthusiana, Dryopteris dilatata, Fest ymenum, Maianthemum bifolium, Luzula pilosa, Molinia caerulea (feuchte Standorte), Pte		
Moose: Dicranella he	teromalla, Dicranum polysetum, Dicranum scoparium, Polytrichum formosum u.a.		
Baumarten			
hervorragende Aus- prägung	typische Baumartenverteilung (Eichenanteil in der B1 ≥25 %, andere standorttypische Baumarten, v. a. Birke, Kiefer oder Buche, zumindest teilweise vorhanden)  Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten insgesamt ≥90		
gute Ausprägung	geringe bis mäßige Abweichungen von der typischen Baumartenverteilung, z.B. geringe-	В	В
	rer Eichenanteil (10–24 % in der 1. Baumschicht) bei Dominanz von Birke und Kiefer Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten insgesamt 80–<90 %		
mittlere bis schlechte Ausprä- gung	starke Abweichungen von der typischen Baumartenverteilung (z.B. Eichenbestände ohne Begleitbaumarten oder Eichen-Birkenwälder mit Eichenanteil von $<10\%$ in der 1. Baumschicht)		
	Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten insgesamt 70–<80 %		
Strauchschicht		_	
hervorragende Aus- prägung	standorttypisches Arteninventar annähernd vollständig (i.d.R. ≥2 typische Straucharten zahlreich vorhanden)		
gute Ausprägung	geringe Defizite (i.d.R. 1 typische Strauchart zahlreich vorhanden)	В	В
mittlere bis schlechte Ausprä- gung	typische Straucharten fehlen weitgehend		
Krautschicht (inkl. Kr	yptogamen)	•	•
hervorragende Aus-	standorttypisches Arteninventar annähernd vollständig		
prägung	(i.d.R. ≥5 typische Arten von Farn- und Blütenpflanzen)		
gute Ausprägung	geringe Defizite	В	В
	(i.d.R. 3–5 typische Arten von Farn- und Blütenpflanzen)		
mittlere bis	nur wenige der typischen Arten		
schlechte Ausprä- gung	(i.d.R. <3 Arten von Farn- und Blütenpflanzen)		
	l gsgrenzfällen fakultativ Auf- oder Abwertung je nach vorkommenden Tierarten und deren I	ndividuenzał	ıl; zur Be-
_	ooignoto Artongruppon:		
wertung besonders ge	eeignete Artengruppen: cht ( <i>Discides medius</i> ): außerdem Sumafmeise ( <i>Rayus palustris</i> ). Cartenbaumläufer ( <i>Corthia</i>	hrach id==4	(a) a
wertung besonders go <u>Vögel</u> : v. a. Mittelspe	eeignete Artengruppen: cht ( <i>Picoides medius</i> ); außerdem Sumpfmeise ( <i>Parus palustris</i> ), Gartenbaumläufer ( <i>Certhia</i> Osmoderma eremita), <i>Hirschkäfer (</i> Lucanus cervus) <i>u.a.</i>	brachydacty	<i>la</i> ) u.a.

Beeinträchtigungen		
Beeinträchtigung der Struktur durch Holzeinschläge		
keine bis mäßige Auflichtungen (größere ggf. bei Mittel- und Hutewäldern)		
keine oder geringe Defizite bei Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen		
stärkere Auflichtungen (Verlichtungszeiger dominieren auf größeren Flächen) und/oder		
mäßige Defizite bei Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen		
starke Auflichtungen, z.B. durch Großschirmschläge oder Kahlschläge (großflächige Ausbreitung von Verlich-	С	В
tungszeigern wie z.B. Brombeere) <sup>(1)</sup> und/oder starke Defizite bei Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen <sup>(2)</sup>		
Beimischung gebietsfremder Baumarten		
Anteil an der Baumschicht <5 %		
Anteil an der Baumschicht 5–10 %	В	В
Anteil an der Baumschicht >10–30 %		
Zunehmende Ausbreitung hochwüchsiger Schattbaumarten (v.a. Buche)	1	
Anteil in allen Schichten <25 %		
Anteil in einzelnen oder allen Schichten Anteile 25–50 %	В	В
Anteil in einzelnen Oder allen Schichten Anteile 23–30 %  Anteil in einzelnen Schichten >50 % (ggf. Zuordnung zu 9110 oder 9120)		
Entwässerung (bei Feuchtstandorten)	I	
Wasserhaushalt weitgehend intakt (evtl. wenige flache, nicht mehr unterhaltene Gräben)	А	А
	A	А
geringe bis mäßige Entwässerung, z.B. durch einige Gräben oder ausgebaute Vorfluter		
starke Entwässerung durch tiefe Gräben oder großflächige Grundwasserabsenkung		
Ausbreitung konkurrenzstarker Neophyten (inkl. Verjüngung von Gehölzen)		<u> </u>
Anteile in Kraut- oder Strauchschicht <5 %	А	А
Anteile in Kraut- oder Strauchschicht 5–10 %		
Anteile in Kraut- und Strauchschicht >10 %		
Eutrophierung		
Nährstoffzeiger (z.B. Brennnessel, Kletten-Labkraut) fehlen oder treten nur vereinzelt auf (auf <5 % der Fläche vorkommend)		
Nährstoffzeiger mit mäßigen Anteilen (auf 5-10 % der Fläche vorkommend)	В	В
hoher Anteil von Nährstoffzeigern (auf >10-30 % der Fläche vorkommend)		
Bodenverdichtung		
Bodenverdichtung mit erheblicher Veränderung der Krautschicht auf <5 % der Fläche	Α	А
keine Fahrspuren außerhalb von Rückelinien und auf diesen allenfalls schwach ausgeprägte Fahrspuren		
Bodenverdichtung mit erheblicher Veränderung der Krautschicht auf 5–10 % der Fläche		
wenige Fahrspuren außerhalb von Rückelinien oder auf diesen mäßig ausgeprägte bzw. nur kleinflächige starke Gleisbildung		
Bodenverdichtung mit erheblicher Veränderung der Krautschicht auf >10 % der Fläche		
zahlreiche Fahrspuren außerhalb von Rückelinien oder auf diesen starke Befahrensschäden (flächige Verdichtung bzw. sehr starke Gleisbildung mit Grundbruch)		
sonstige Beeinträchtigungen (z.B. Zerschneidung durch Straßen und Wege, Wildverbiss)	•	I.
unerheblich		
gering bis mäßig	B (Verbiss)	B (Zer- schnei
		dung)
stark		
(1) Schirm- und Kahlschläge bis 1 ha werden nicht als Beeinträchtigung bewertet, wenn sie eine ausreichende Zahaufweisen, der Eichenverjüngung dienen und sofern ein ausreichender Flächenanteil geschlossener Altholzbestälung verbleibt, bzw. wenn sie der Pflege von historischen Hute-, Schneitel- und Mittelwäldern dienen. (2) Starke Defizite sind gegeben, wenn alle drei Teilkriterien der Habitatstrukturen mit C bewertet werden.		
		_
Gesamtbewertung der Beeinträchtigungen	С	В

Die NLF-Flächen des LRT 9190 zeigen eine gute Ausprägung der Waldentwicklungsphasen/Raumstruktur in beiden Teilgebieten mit mindestens zwei Waldentwicklungsphasen verschiedener Gruppen. Im NSG-Teilgebiet beträgt der Altholzanteil 100 %, wobei hier nur eine einzige Fläche mit rund 0,6 ha bilanziert wird. Im LSG-Teilgebiet beträgt der Altholzanteil bei 7,84 ha LRT-Fläche immerhin noch rund 43 %. Das Vorkommen lebender Habitatbäume wurde jeweils mit B (im NSG-Teil mit grenzwertigen nur 3 Stück/ha), das des starken Totholzes jedoch in beiden Teilgebieten mit C bewertet (im NSG-Teil nur 1 Stück/ha, im LSG-Teil nur 0,8 Stück/ha). Insgesamt ergibt sich für die Bewertung des Oberkriteriums "Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen" demnach in beiden Teilgebieten ein B. Die Ausprägungen bei der Baumartenverteilung, der Strauchschicht (die hier im Wesentlichen aus Faulbaum besteht) als auch der Krautschicht sind mit jeweils geringen bis mäßigen Defiziten in beiden Teilgebieten mit B bewertet worden. Zur Abwertung bei den Beeinträchtigungen führen im Teilgebiet des NSG die starken Defizite bei der Ausstatung von starkem Totholz und auch der lebenden Habitatbäume. Der GEHGZ des LRT 9190 ergibt sich schließlich in beiden Teilgebieten zu B.

# 3.3 Arten (maßgeblich)

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für die besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden sollen. Ihre Vorkommen in FFH-Gebieten sind daher meist mit Erhaltungszielen in den Schutzgebieten verknüpft.

Arten des Anhangs IV sind Arten von gemeinschaftlichem Interesse, von denen die Richtlinie bestimmt, dass sie streng zu schützen seien. Die meisten Arten des Anhangs II sind daher zugleich Anhang-IV-Arten.

Bei allen Daten wurden nur solche berücksichtigt, die im Bearbeitungsgebiet liegen und <u>nicht älter</u> als zehn Jahre sind (ab 2008).

#### 3.3.1 Anh.-II-Arten (FFH-RL)

Nach Standarddatenbogen ist der Kammmolch (*Triturus cristatus*) als wertbestimmende Art genannt; diese ist gleichzeitig in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie gelistet.

Im Auftrag des NLWKN wurde im Jahr 2015 im Rahmen des Kammmolchmonitorings eine Bestandsaufnahme und Bewertung des Kammmolchvorkommens im FFH-Gebiet durchgeführt (ÖPLUS HELLBERND, L. 2015). In drei der sechs innerhalb des FFH-Gebietes liegenden Stillgewässer konnte die Art mit Reusenfängen und Kescherzügen in geringer Individuenzahl nachgewiesen werden. Es handelt sich um den "Pastorendiek" sowie zwei recht isoliert in der Feldmark gelegene Gewässer (A, C, E). In den drei anderen Gewässern, die eine relative Nähe zum Waldbesitz der NLF aufweisen, wurde dagegen kein Kammmolchvorkommen nachgewiesen B, D, F).

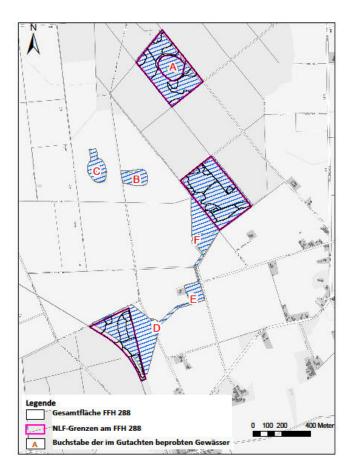


Abb. 6: Lage und Bezeichnung der im Kammmolch-Monitoring 2015 untersuchten Gewässer

Auf Grundlage dieses Gutachtens werden im Standarddatenbogen des Gebietes mit Stand Februar 2019 folgende Aussagen zum Zustand der Kammolchpopulation im Gesamtgebiet getroffen:

- Populationsgröße: r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)
- Relative Populationsgröße im Naturraum: 2: über 2 % bis zu 5 % der Population befindet sich im Gebiet
- Relative Populationsgröße in Niedersachsen und Deutschland: 1: bis zu 2 % der Population befindet sich im Gebiet
- Biogeografische Bedeutung: Population nicht isoliert, innerhalb des Hauptverbreitungsgehietes
- Erhaltungszustand der für die Art wichtigen Habitatelemente: C: mittel bis schlecht
- Gesamtbewertung des Wertes des Gebietes für die Erhaltung der Art im Naturraum: A: sehr
- Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebietes für die Erhaltung der Art in Niedersachsen und Deutschland: C: mittel ("signifikant").

Die für die Fortpflanzung des Kammmolches erforderlichen Gewässer befinden sich alle in Fremdeigentum. Bis auf den "Pastorendiek" liegen diese Gewässer mehr oder weniger isoliert in der benachbarten Feldflur und sind durch befestigte Wege (die als Barrieren wirken) von den Winterquartieren abgetrennt. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Kammmolch die Waldflächen im Besitz der NLF, insbesondere diejenigen Waldflächen, die den "Pastorendiek" umschließen, als Winterquartiere aufsucht.

Das Habitat des Kammmolchs umfasst Sommer- und Winterquartiere, die mehrere hundert Meter weit voneinander entfernt sein können. Das Sommerquartier, das Ende Februar bis Anfang März aufgesucht wird, beinhaltet ein strukturreiches, offenes und besonntes Gewässer mit deckungsreicher Wasservegetation (ohne Fischbesatz). Das Gewässer wird zur Fortpflanzung aufgesucht und zur Entwicklung von Laich- und Larven benötigt. Bis Mitte September frisst sich der Kammmolch, der sich räuberisch von Laich, Kleinkrebsen und anderen Molchen ernährt, Fettreserven an, um anschließend das Gewässer zu verlassen. An Land werden bis zum Spätherbst Winterquartiere aufgesucht, die frostsicher sein müssen, wie z.B. Nagergänge oder durch Totholz abgedeckte Humusauflagen.

Die Molchart ist in ihrem Habitat auf zwei Teillebensräume angewiesen, die räumlich beieinanderliegen und durch möglichst barrierefreie Wanderungskorridore verbunden sein sollen. Auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten findet der Kammmolch lediglich potentielle frostsichere Winterquartiere, aber kein laichtaugliches, besonntes, strukturreiches Stillgewässer ohne Fischbesatz.

Weitere Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind aus dem Bearbeitungsgebiet nicht bekannt.

#### 3.4 Weitere planungsrelevante Biotoptypen

Neben den FFH- Lebensraumtypen gehören grundsätzlich zu den planungsrelevanten Biotoptypen die nach § 30 BNatSchG/ § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützten Biotope, die Biotoptypen, die aufgrund der NSG- und LSG-Verordnungen besonderem Interesse sind, sowie die prioritären Biotoptypen der Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz.

#### 3.4.1 § 30-Biotope/ § 24 NAGBNatSchG

Biotope, die gem. § 30 BNatSchG /§ 24 NAGBNatSchG geschützt sind, wurden im Bearbeitungsgebiet nicht kartiert.

# 3.4.2 Nicht maßgebliche LRT

Nicht maßgebliche LRT kommen im Bearbeitungsgebiet nicht vor.

# 3.4.3 Prior. Biotoptypen aus der "Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz" (s. Anh.)<sup>12</sup>

Zu den sonstigen landesweit stark gefährdeten Biotoptypen (NLWKN 2011) zählen die im Bearbeitungsgebiet vorkommenden beiden länglich-schmalen Baumreihen (HBA) aus Alteichen am Ostrand der südlichsten Abteilung.

-

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Planungsrelevante BT nach der "Nds. Arten- und Biotopschutzstrategie" (2011), die nicht LRT oder § 30 sind

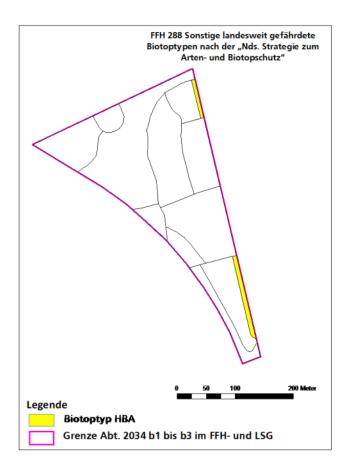


Abb. 7: Sonstige landesweit stark gefährdete Biotoptypen nach der "Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz"

#### 3.4.4 Entwicklungsflächen

Die Entwicklungsflächen (E) nehmen 0,84 ha (3,0 % des Gesamtgebietes, Tab.) ein. Bei diesen Flächen werden die Kriterien für die Kennzeichnung des jeweiligen FFH-Lebensraumtyp (O. Drachenfels Februar 2014) noch nicht erfüllt, das Entwicklungspotenzial ist jedoch am Arteninventar schon erkennbar.

Tab.11: Entwicklungsflächen im FFH-Gebiet

E-Fläche Nr.	(LRT)	NSG/LSG	Biotoptyp	Schlüssel	Abt.	Größe [ha]
1	(9110)	NSG	Bodensaurer Buchenwald armer Sandböden, erheblicher Anteil standortfremder Baumar- ten, mit Elementen von Sonstiger Nadelforst aus eingeführten Baumarten	WLAx[WZS]	2088	0,26
2	(9110)	LSG	Sonstiger Nadelforst aus eingeführten Arten mit Elementen von bodensaurer Buchenwald armer Sandböden	WZS[WLA]	2079b1	0,34
3	(9190)	NSG	Sonstiger Birken- und Kiefern-Moorwald mit Elementen von Eichenmischwald feuchter Sandböden	WVS[WQF]	2088	0,24

Die Erhaltung und Entwicklung des LRT 9190 ist gemäß NSG-Verordnung im Naturschutzgebiet kein besonderer Schutzzweck. Dort soll der LRT 9110 entwickelt werden. Im LSG ist die Erhaltung und Entwicklung des LRT 9110 kein besonderer Schutzzweck. Dort soll der LRT 9190 entwickelt werden. Aufgrund der naturalen Ausstattung der E-Flächen Nr. 2 und 3 ist die Entwicklung zu den

jeweiligen LRT jedoch vorgezeichnet. Dies ließe sich nur mit brachialen waldbaulichen Maßnahmen verhindern (etwa Abtrieb/Neupflanzung), was nicht im Sinne eines nachhaltigen LÖWE-Waldbaus wäre.

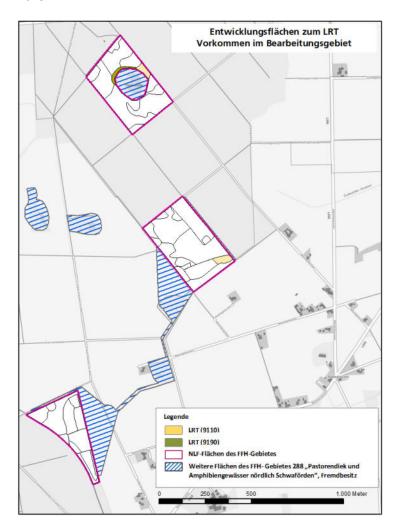


Abb. 8: Entwicklungsflächen (E): Vorkommen und Lage im Bearbeitungsgebiet

Es wurden drei Entwicklungsflächen im Bearbeitungsgebiet aufgenommen. Fläche Nr. 1 wird im NSG von älterer Buche dominiert, allerdings finden sich noch erhebliche Anteile an älterer Weißtanne und Douglasie. Die Fläche soll sich durch Auszug des Nadelholzes zum LRT 9110 entwickeln. Fläche Nr. 2 liegt im LSG-Teil. Sie ist derzeit noch von Weißtanne und Japanischer Lärche dominiert, weist aber bereits einen 7 m hohen Nachwuchs aus Buche auf. Sie wird sich durch den Auszug des Nadelholzes zum LRT 9110 entwickeln. Bei Fläche Nr. 3 handelt es sich um einen schmalen Bereich, der sich im NSG nordwestlich um den Besitz der Kirchengemeinde erstreckt. Hier ist ein von niedrigwüchsigen Birken, Kiefern und Stieleiche geprägter Wald anzutreffen als Entwicklungsfläche zum LRT 9190.

# 3.5 Weitere planungsrelevante Arten (nicht maßgeblich)

#### 3.5.1 Anh.-IV-Arten (FFH-RL)

Arten des Anhangs IV der FFH-RL außer dem Kammmolch wurden im Bearbeitungsgebiet nicht nachgewiesen.

#### 3.5.2 Weitere planungsrelevante Arten (RL -Arten)

Zu den weiteren planungsrelevanten Arten gehören die in den aktuellen Roten Listen Niedersachsens (Region Tiefland-West) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten. Erfasst werden alle Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste mit Status 1 bis 3 und R (Zufallsfunde). Eine Planung findet für die RL-Arten mit Status 1 bis 2 und R statt.

Neben den im Rahmen der vorliegenden Biotopkartierung gefundenen Arten werden auch andere Nachweise der vergangenen zehn Jahre berücksichtigt, soweit diese zugänglich gemacht wurden (z.B. NLWKN, etc.). Alle Fundorte ab 2009 sind in der Karte der gefährdeten Arten dargestellt.

#### 3.5.2.1 Gefäßpflanzen, Moose und Flechten der Roten Listen

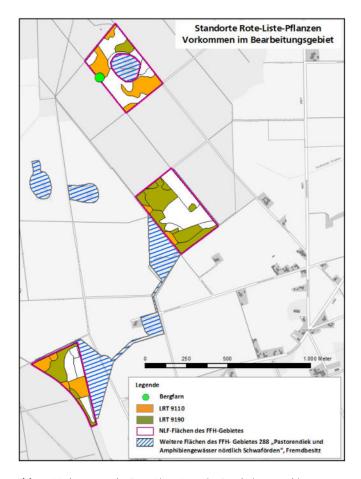
Im Untersuchungsgebiet wurde seit 2009 nur eine Art der Farn- und Blütenpflanzen der Roten Liste festgestellt. (Tab.12). Es handelt sich um den Bergfarn (*Oreopteris limbosperma*). Grundlage der Gefährdungseinstufung ist die aktuelle Niedersächsische Rote Liste der Farn – und Blütenpflanzen (Garve 2004).

Sein Fundort liegt im Biotoptyp WLA (Bodensaurer Buchenwald armer Sandböden) am Westrand des NSG. Der Bergfarn ist in der Referenzregion "Niedersächsisches Tiefland West" mit der Gefährdungskategorie 3 "gefährdet" eingestuft.

**Tab.12:** In den vergangenen 10 Jahren festgestellte Pflanzenarten der Roten Listen im Niedersächsischen Tiefland-West (ohne Anhangs-Arten der FFH-Richtlinie).

Rote Listen-Arten, Gesamtartenliste Pflanzen FFH-Gebiet 288 "Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaförden" (NLF)								
NFP- Nr.								
Farn-	Farn- und Blütenpflanzen							
637	Oreopteris limbosperma	Bergfarn	3	*	/	*	Schumann	20.07.2018

Es bedeuten: 1= Vom Aussterben bedroht, 2= Stark gefährdet, 3= Gefährdet, R= potenziell aufgrund von Seltenheit gefährdet, V= Vorwarnliste, u= Unbeständiges Vorkommen, \*= Ungefährdet, /= Keine Angabe, #= keine Angabe/nicht bewertet, D= Daten unzureichend, §= Besonders geschützte Art nach Anlage 1 Bundesartenschutzverordnung, §§= Streng geschützte Art nach Anlage 1 Bundesartenschutzverordnung, RL\_TO= Gefährdung der Art in Niedersachsen/Region Tiefland Ost, RL\_NDS= Gesamtgefährdung der Art in Niedersachsen, RL\_BRD= Gesamtgefährdung der Art nach der Roten Liste für die BRD, BArt- VO= Einstufung der Art nach der Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung)



**Abb. 9:** Vorkommen der Rote-Liste-Arten im Bearbeitungsgebiet

#### 3.5.2.2 Tierarten der Roten Listen

Für das Untersuchungsgebiet sind keine Nachweise von Tierarten der Roten Liste Niedersachsens (Region Tiefland-West) bekannt, auch kein direkter Nachweis des Kammmolchs.

# 4 Entwicklungsanalyse/ Monitoring

#### 4.1 Darstellung der Maßnahmenumsetzung

# 4.1.1 Umsetzung der allgemein formulierten Erhaltungs- u. Entwicklungsmaßnahmen

# A. Umsetzung LÖWE-Programm

Die wesentlichen Planungen auf Grundlage des LÖWE-Programms<sup>13</sup> sowie des maßgeblichen Erlasses<sup>14</sup> wurden im Jahr 2017 sowohl in die "Verordnung über das Naturschutzgebiet "Pastorendiek" in der Samtgemeinde Schwaförden, Landkreis Diepholz" als auch die "Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Wälder und Schlatts am alten Forstamt Erdmannshausen" in der Samtgemeinde Schwaförden, Landkreis Diepholz" aufgenommen. Die folgenden Maßnahmen wurden im "Erhaltungs- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet "Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaförden" aus dem Jahr 2011 festgelegt.

**Tab.13:** Kritische Würdigung der Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aus dem Erhaltungs- und Entwicklungsplan "Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaförden" 2011 – LÖWE-Programm

WBK Maßnahmenplanung 2011 - LÖWE-Programm allgemein	Umsetzung
Für Nadelforste (WZF, WZL, WZD, WZS) galten die Entwicklungsziele:	
- Strukturförderung durch Erhalt von Misch- und Nebenbaumarten.	umgesetzt
<ul> <li>Strukturförderung durch Belassen von kleinflächigen und vorüber- gehenden Blößen mit Duldung natürlicher Sukzession auf Waldlich- tungsfluren; Raumangebot für Gebüsche sowie Frühwaldstadien er- halten.</li> </ul>	umgesetzt
- Stufig-buchtige Waldinnenrandgestaltung durch Förderung krautrei- cher Säume und Begünstigung von Sträuchern und Nebenbaumar- ten.	nicht zielgerichtet umgesetzt
<ul> <li>Belassen von Totholz, auch Stammabschnitten, und standörtlichen Kleinstrukturen (Bodenhohlräume, Bodenmulden mit Laubansamm- lung) als potentielle frostsichere Winterquartiere für den Kamm- molch.</li> </ul>	umgesetzt

# **B.** Umsetzung Totholzkonzept

**Tab.14:** Kritische Würdigung der Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aus dem Erhaltungs- und Entwicklungsplan "Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaförden" 2011 – Totholzkonzept

WBK Maßnahmenplanung 2011 - Totholzkonzept	Umsetzung
Erweitertes Erhaltungsziel für 9110/9190:	
- Belassen von Totholz, auch Stammabschnitten und standörtlichen	umgesetzt
Kleinstrukturen (Bodenhohlräume, Bodenmulden mit Laubansamm-	
lung) als potenzielle frostsichere Winterquartiere für den Kammmolch.	
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen LRT 9110:	
- Erhalt von mehr als 1 Stamm starkes Totholz pro Hektar.	umgesetzt
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen LRT 9190:	
- Erhalt von mindestens 1 Stamm starkes Totholz pro Hektar.	umgesetzt

"Gem. RdErl. des ML v. 27.2.2013 – 405-64210-56.1 – VORIS 79100: "Langfristige ökologische Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten (LÖWF-Erlass)"

<sup>-</sup> Gem. RdErl. des MU u. d. ML v. 21.10.2015 – 27a/22002 07 – VORIS 28100: "Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung"

# C. Umsetzung Habitatbaumkonzept

**Tab.15:** Kritische Würdigung der Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aus dem Erhaltungs- und Entwicklungsplan "Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaförden" 2011 – Habitatbaumkonzept

WBK Maßnahmenplanung 2011 - Habitatbaumkonzept	Umsetzung
9110/9190	
- Erhalt von mindestens 3 Habitatbäumen pro Hektar.	umgesetzt
- Ausweisung/Markierung von Habitatbaumgruppen.	Habitatbaumgruppen z.Zt. nicht markiert.

# D. Umsetzung sonstiger allgemeiner Planungsgrundsätze

**Tab.16:** Kritische Würdigung der Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aus dem Erhaltungs- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet "Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaförden" 2011 – Sonstige allgemeine Planungsgrundsätze

WBK Maßnahmenplanung 2011 – Sonstige Planungen	Umsetzung
Befestigte Wege befinden sich ausschließlich am Rand des Bearbeitungsgebiets. Zur Feinerschließung der Bestände, die lediglich im Falle der Holzernte genutzt werden, existieren nur unbefestigte Erdwege.	Wurde umgesetzt.
Es ist keine Neutrassierung durch Waldbestände oder andere Lebens- räume geplant.	
Die befestigten Wege, die abhängig von ihrer Beanspruchung aus einer wassergebundenen mineralischen Trag- und Deckschicht (Verschleißschicht) aufgebaut sind, müssen regelmäßig unterhalten werden, damit ihre Befahrbarkeit bestehen bleibt oder wiederhergestellt wird. Da die Wegeunterhaltung sich ausschließlich auf vorhandene Trassen bezieht und ausschließlich der Bestandssicherung der Wegekörper dient, ist davon auszugehen, dass die Maßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf angrenzende Waldlebensraumtypen haben. Sie wurden bereits in der Vergangenheit in regelmäßigem Turnus durchgeführt und stellen keine erheblichen Eingriffe im Sinne des FFH-Rechts dar.	

# 4.1.2 Lebensraumtypen (LRT) (maßgeblich)

**Tab.17:** Kritische Würdigung der Umsetzung der WBK-Maßnahmenplanung bezüglich maßgeblicher LRT aus dem "Erhaltungs- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaförden" 2011

WBK Maßnahmenplanung 2011	Umsetzung
9110 Hainsimsen-Buchenwald	
Erweiterte Erhaltungsziele:	
- Förderung des Strukturreichtums durch femel- und plenterartige Nutzung und Begünstigung des Aufkommens einer natürlichen Verjüngung aus Buche und Nebenbaumarten (Eberesche, Birke, Weide).	teilweise umgesetzt
<ul> <li>Regulierung der Baumartenmischung innerhalb der Naturverjüngung zu Lasten standortfremder Fichten, Lärchen und/oder Douglasien.</li> </ul>	nicht zu beurteilen
- Begünstigung von einzelnen Eichen als Habitatbäume.	wurde weitgehend umge- setzt
<ul> <li>Förderung von Nebenbaumarten und Sträuchern entlang von Waldwegen und/oder in vorübergehenden kleinflächigen Waldlichtungsfluren.</li> </ul>	nicht umgesetzt

WBK Maßnahmenplanung 2011	Umsetzung
Schutzmaßnahmen: Verzicht auf:	
- Großflächige Zielstärkennutzungen und Schirmschläge, in deren Folge einheitlicher, gering strukturierter Nachwuchs aufkommt.	wurde umgesetzt
- Einbringen standortfremder oder nicht lebensraumtypischer Baumarten.	wurde umgesetzt
- Ganzflächige Bodenbearbeitung.	wurde umgesetzt
- Großflächigen Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln.	wurde umgesetzt
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:	
- Beibehaltung eines Buchenanteils von mehr als 50 % in der ersten Baumschicht (bezogen auf die Gesamtfläche des LRT)	wurde umgesetzt, ist seit 2017 nur im NSG Entwick- lungsziel
- Erhalt der lebensraumtypischen Gehölzarten mit einem Anteil ≥ 80 %.	wurde umgesetzt, ist laut VO von 2017 nur noch auf den NLF-Teilflächen im NSG Entwicklungsziel
<ul> <li>Erhalt der insgesamt guten Ausprägung der lebensraumtypischen Ha- bitatstrukturen, Anteil von Altbeständen &gt;20% und Erhalt von min- destens 2 verschiedenen Waldentwicklungsphasen oder reine Altholz- bestände (bezogen auf die Gesamtfläche des LRT).</li> </ul>	umgesetzt, ist laut VO von seit 2017 nur noch auf den NLF-Flächen im NSG Erhal- tungsziel
- Femel- und plenterartige Nutzung des Altholzes.	teilweise umgesetzt
- Mischungsregulierung des Nachwuchses zu Lasten von standortfremden Nadelbäumen (Abt. 2088)	nicht zu beurteilen
- Erhalt und Pflege abwechslungsreicher Waldinnenrandstrukturen unter Einbeziehung von Lücken und Lichtungsfluren im Hinblick auf eine ar- tenreiche Krautschicht sowie Sträuchern und Nebenbaumarten (Eber- esche, Birke, Eiche).	nicht zielgerichtet umgesetzt
9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercu	s robur
Erweiterte Erhaltungsziele:	
- Langfristiger Erhalt der Baumschicht aus Stiel- oder Traubeneiche.	umgesetzt, seit 2017 nur noch im LSG Erhaltungsziel
- Erhalt der Beimischung von Birke, Eberesche, Aspe, insbesondere im Unterstand.	umgesetzt
<ul> <li>Erhalt und Förderung der Strauchschicht und der Verjüngung aus Birke, Eberesche und Aspe sowie aus Stechpalme abhängig vom Standort, in feuchten Partien Faulbaum.</li> </ul>	Erhalt umgesetzt, Förderung nicht zielgerichtet umgesetzt
<ul> <li>Beseitigung von standortfremder und ökologisch bedenklicher Spät- blühender Traubenkirsche, da sie erst im Initialstadium in der Fläche vorhanden ist.</li> </ul>	nicht umgesetzt
Schutzmaßnahmen: Verzicht auf:	
- Einbringen standortfremder oder nicht lebensraumtypischer Baumarten.	umgesetzt
- Einbringen von Schattbaumarten (z.B. Unterbau mit Rotbuche).	umgesetzt
- Befahren des Waldbodens abseits von festgelegten Linien und bei ungünstiger Witterung.	umgesetzt
- Ganzflächige Bodenbearbeitung.	umgesetzt
- Großflächigen Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln.	umgesetzt

	I
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:	
- Beibehaltung eines Eichenanteils von mehr als 50% in der 1. Baumschicht (bezogen auf die Gesamtfläche des LRT).	Wurde umgesetzt. Im NSG, wo der LRT 9190 kein Erhal- tungsziel ist, beträgt seine Flächengröße nur 0,58 ha Altholz.
- Erhalt der lebensraumtypischen Gehölzarten mit einem Anteil von ≥ 80%.	umgesetzt
- Erhalt der insgesamt guten Ausprägungen der lebensraumtypischen Habitatstrukturen, Anteil von Altbeständen >20% und Erhalt von mindestens zwei verschiedenen Waldentwicklungsphasen oder reine Altholzbestände (bezogen auf die Gesamtfläche des LRT).	umgesetzt
- Femel- und plenterartige Nutzung des Altholzes.	teilweise umgesetzt
- Freistellung der Alteichen von Bedrängern (Buche).	teilweise umgesetzt
- Auszug standortsfremder Nadelbäume im Zuge der Vor- und Endnutzung.	umgesetzt
- Mischungsregulierung bzw. Aushieb von Nadelbäumen und Förderung von Eiche, Eberesche, Birke sowie standortstypischer Sträucher (Faulbaum).	teilweise umgesetzt

# 4.1.3 Arten (maßgeblich)

Die bisherige Maßnahmenplanung ging davon aus, dass der Kammmolch Waldbestände, die sich im Besitz der NLF befinden, als Winterquartier nutzt, auch wenn hierfür noch kein tatsächlicher Nachweis vorliegt. Die Planung sah vor, dass ein enges Netz ökologischer Nischen eingerichtet wird, das aus folgenden Komponenten besteht:

- Erhalt und Schaffung von frostsicheren Winterguartieren unter Totholz.
- Erhalt von standörtlichen Kleinstrukturen; z.B. Bodenmulden mit starken Laubeinwehungen und Bodenhohlräumen (Nagergänge).
- Herrichtung von Totholzbänken und Reisighaufen.
- Zurückschlagen von aufgerichteten Wurzeltellern, so dass darunter ein geschützter Hohlraum entsteht.

Eine aktive Schaffung von Strukturen als Winterquartiere für den Kammmolch wird nicht für erforderlich gehalten. Die Schaffung und der Erhalt von Totholz ist im Rahmen des Totholzkonzeptes gewährleistet. Darüber hinaus existieren Bodenmulden und Schlagabraum inkl. großer Kronen; Wurzelteller sind vielfach vorhanden. Insbesondere die im vorherigen Plan vorgesehene "Herrichtung von Totholzbänken und Reisighaufen" wird daher als unnötig betrachtet.

# 4.1.4 Weitere planungsrelevante Biotoptypen (nicht maßgeblich)

#### 4.1.4.1 § 30-Biotope/ § 24 NAGBNatSchG

Biotope, die den §§ 30 BNatSchG/24 NAGBNatSchG unterliegen, sind in der Basiserfassung nicht kartiert worden. Daher gab es auch keine entsprechende Planung.

### 4.1.4.2 Nicht maßgebliche LRT

Nicht maßgebliche LRT sind im Bearbeitungsgebiet weder bei der Ersterfassung noch der jetzt vorliegenden Folgekartierung kartiert worden. Daher wurden keine entsprechenden Maßnahmen geplant.

### 4.1.5 Weitere planungsrelevante Arten (nicht maßgeblich)

### 4.1.5.1 Anh.-I-Arten (VS-RL) (nicht maßgeblich)

Für Arten der Vogelschutzrichtlinie liegen keine Nachweise für das Bearbeitungsgebiet vor.

Die bei den Lebensraumtypen beschriebenen Maßnahmen zum Erhalt und Verbesserung der Strukturvielfalt sind geeignet, auch für potentiell vorkommende Waldvögel ausreichende und artspezifische Habitate anzubieten.

### 4.1.5.2 Weitere planungsrelevante Arten (RL -Arten)

### 4.1.5.2.1 Gefäßpflanzen, Moose und Flechten der Roten Listen

Das bekannte Vorkommen des Bergfarns im Untersuchungsgebiet bedarf zur Sicherung seines Vorkommens keiner über die ohnehin gültigen Bewirtschaftungsregeln (LÖWE, Bestimmungen der Naturschutzgebiets- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen) hinausgehenden Einzelfallregelungen.

### 4.2 Darstellung der Gebietsentwicklung

Für das FFH-Gebiet "Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaförden" erfolgte mit der aktuellen Kartierung aus dem Jahr 2018 eine flächendeckende Erhebung und Bewertung der FFH-Lebensraumtypen auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten. Grundlage dafür ist der "Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen" (O. v. Drachenfels 2016) sowie die "Hinweise zur Definition und Kartierung der FFH-Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen" (O. Drachenfels Februar 2015).

Im Rahmen der Waldbiotopkartierung wurde dieses Gebiet 2008 vollflächig biotopkartiert. Die Lebensraumtypen und Biotoptypen wurden nach dem damaligen Stand der niedersächsischen Verfahrensgrundlagen abgegrenzt und die LRT-Erhaltungszustände bewertet (DRACHENFELS, 2004). Auf Grundlage dieser Aufnahmen wurde 2010/2011 der Erhaltungs- und Entwicklungsplan erstellt (Köhler 2011).

Vergleicht man die Kartierergebnisse der Biotoptypen sowie die Einstufung und Bewertung der Lebensraumtypen zwischen den Erfassungen der Jahre 2008 und 2018 ergeben sich Unterschiede, denen wesentlich nachfolgende Ursachen zugrunde liegen:

- Biotopveränderungen durch natürliche Prozesse (Altersentwicklungen, Sukzession) oder durch gezielte Maßnahmen (Mischwuchsregulierung, Durchforstung),
- Veränderte Kartierungs- und Bewertungsgrundlagen, z.B. Kartierschlüssel DRACHENFELS 2004 und 2016,
- Gutachterlicher Spielraum bei der Erfassung und Bewertung der Biotop- und Lebensraumtypen.

### 4.2.1 Lebensraumtypen (LRT) (maßgeblich)

Die nachfolgenden Tabellen (18/19) zeigen die Abweichungen der Kartierung 2008 im Vergleich zu 2018 für die <u>maßgeblichen Lebensraumtypen</u>.

Die Bilanzierung der Veränderungen bei den Erhaltungszuständen der maßgeblichen Lebensraumtypen ist recht aufwändig. Im "Erhaltungs- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet "Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaförden" aus dem Jahr 2011 wurden für die Bewertung der Gesamterhaltungszustände der jeweiligen LRT drei Teilräume (entsprechend der drei beteiligten Abteilungen) gebildet. Diese Aufteilung ist für die Erarbeitung dieses Bewirtschaftungsplanes nicht sinnvoll. Vielmehr werden nun zwei Teilräume gebildet, entsprechend der beiden Abteilungen, die sich im LSG befinden (Abt. 2034 b1 bis b3 und 2079) und der Abteilung, die zum NSG gehört (Abt. 2088).

#### **LRT 9110**

Tab. 18: Analyse der Bewertungen der Flächen des LRT 9110 im Vergleich Basiserfassung 2008 zu Folgekartierung 2018

Gesamtf	"Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaförden (NLF), läche des Bearbeitungsgebietes 2008 [ha]: 28,29 läche des Bearbeitungsgebietes 2018 [ha]: 28,10				
LRT 9	110 Gesamtfläche des LRT 5,92 ha				
Nr.	Kategorie	N	SG	LS	SG
		2008	2018	2008	2018
1	Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen				
1.1	Waldentwicklungsphasen, Raumstruktur	С	Α	B/C	Α
1.2	lebende Habitatbäume	С	Α	C	Α
1.3	starkes Totholz/totholzreiche Uraltbäume	В	В	B/C	В
Gesamt	С	Α	B/C	Α	
2	Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars				
2.1	Baumarten	А	В	Α	В
2.3	Krautschicht	А	В	A/B	В
Gesamt	bewertung der Arten	Α	В	Α	В
3	Beeinträchtigungen				
	Beimischung gebietsfremder Baumarten	В	В	A/B	В
	Zerschneidung	-	-	-	C
Gesamt	bewertung der Beeinträchtigungen	В	В	A/B	C
Gesamt	erhaltungszustand	В	В	В	В

Es ist ein geringer Flächenzugang von 0,62 ha gegenüber der Erstaufnahme festzustellen (von 5,30 ha in 2008 auf 5,92 ha in 2018). Dieser geht im Wesentlichen auf die veränderte Zuordnung von PolyNr. 24 im Nordwesten von Abt. 2034 b1 zurück. Aufgrund des ganzflächig vorhandenen Unterstandes aus Buche wurde bei diesem Polygon der Biotoptyp WQL[WLA] "Bodensaurer Eichenmischwald lehmiger, frischer Böden des Tieflands mit Elementen von Bodensaurer Buchenwald armer Sandböden" vergeben. Die Entwicklung zu einem Buchen-Lebensraumtyp ist hier vorgezeichnet, so dass das Polygon dem LRT 9110 zugerechnet wurde.

Farblich (hellbraun/grün) hinterlegt ist die Einschätzung der verschiedenen Parameter für den NSG-Anteil der im Besitz der NLF befindlichen Flächen. Nur hier ist laut NSG-VO der LRT 9110 Erhaltungsziel. Die Bewertung der LRT-Flächen im LSG-Anteil ist insofern für die zukünftige Planungnachrangig. Besonders voneinander abweichende Bewertungen sind rot gekennzeichnet.

Es wird deutlich, dass insbesondere die Bewertung der Kategorien "Waldentwicklungsphasen/Raumstruktur" und "lebende Habitatbäume/totholzreiche Uraltbäume" im NSG stark voneinander abweicht. Bei der im Jahr 2008 durchgeführten Kartierung wurde hier jeweils die Bewertung "C", bei der Folgekartierung aus 2018 die Bewertung "A" vergeben. Hinsichtlich der Kategorie "lebende Habitatbäume/totholzreiche Uraltbäume" kann davon ausgegangen werden, dass der Grund hierfür in einer stark veränderten Zählweise liegt, durch die deutlich mehr Bäume die

Kriterien als Habitatbaum erfüllen. Die C-Einschätzung der Basiserfassung der Kategorie "Waldentwicklungsphasen/Raumstruktur" ist dagegen nicht nachvollziehbar. Dies würde bedeuten, dass die Flächen des LRT 9110 im NSG im Jahr 2008 Bestände aus einem Strukturtyp der Gruppen 1 oder 2 (Pionier/Verjüngungspase oder Aufwuchsphase) gebildet hätten mit einem Altholzanteil von weniger als 20%. Tatsächlich handelt es sich ausschließlich um Altbestände mit drei relevanten Waldentwicklungsphasen.

Bei der Bewertung des Gesamterhaltungszustands gleichen sich die unterschiedlichen Bewertungen der Teilkriterien aus, so dass die Flächen des LRT 9110 sowohl im Jahr 2008 als auch im Jahr 2018 insgesamt mit dem Gesamterhaltungszustand "B" bewertet wurden.

#### **LRT 9190**

Tab. 19: Analyse der Bewertungen der Flächen des LRT 9190 im Vergleich Basiserfassung 2008 zu Folgekartierung 2018

Gesamtf	"Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaförden (NLF), läche des Bearbeitungsgebietes 2008 [ha]: 28,29 läche des Bearbeitungsgebietes 2018 [ha]: 28,10				
LRT 9	190 Gesamtfläche des LRT 8,42 ha				
Nr.	Kategorie		SG		SG
		2008	2018	2008	2018
1	Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen				
1.1	Waldentwicklungsphasen, Raumstruktur	В	В	A/B	В
1.2	lebende Habitatbäume	C	В	C	В
1.3	starkes Totholz/totholzreiche Uraltbäume	В	С	A/C	С
Gesamt	bewertung der Strukturen	В	В	B/C	В
2	Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars				
2.1	Baumarten	С	В	B/C	В
2.2	Strauchschicht	С	В	A/C	В
2.3	Krautschicht	А	В	B/C	В
Gesamt	bewertung der Arten	С	В	B/C	В
3	Beeinträchtigungen				
	Beimischung gebietsfremder Baumarten	С	В	B/C	В
Zerschneidung					
Gesamt	bewertung der Beeinträchtigungen	С	В	B/C	С
Gesamt	erhaltungszustand erhaltungszustand	С	В	B/C	В

Der Flächenzugang ist mit 2,25 ha hier bedeutender. Er erklärt sich wesentlich aus der Umwidmung der früheren Entwicklungsflächen in Abt. 2079 (PolyNr. 5 und 9) zu regulären LRT-Flächen des 9190. Diese Bestände waren bei der Basiserfassung erst 35jährig, haben sich inzwischen aber soweit ausdifferenziert, dass sie die Kriterien für LRT-Flächen erfüllen.

Farblich (hellbraun/grün) hinterlegt ist die Einschätzung der verschiedenen Parameter für den LSG-Anteil der im Besitz der NLF befindlichen Flächen. Nur hier ist laut LSG-VO der LRT 9190 Erhaltungsziel. Die Bewertung der LRT-Flächen im NSG-Anteil ist insofern für die zukünftige Planung nachrangig. Besonders voneinander abweichende Bewertungen sind rot gekennzeichnet.

Die Bewertung der Teilkategorie "lebende Habitatbäume/totholzreiche Uraltbäume" weicht im LSG-Anteil deutlich voneinander ab. Bei der im Jahr 2008 durchgeführten Kartierung wurde hier die Bewertung "C", bei der Folgekartierung im Jahr 2018 die Bewertung "B" vergeben. Es kann auch hier davon ausgegangen werden, dass der Grund in einer stark veränderten Zählweise liegt, durch die deutlich mehr Bäume die Kriterien als Habitatbaum erfüllen.

Kombinierte Bewertungen aus der Basiserfassung wie A/B, B/C oder sogar A/C kommen zustande, weil die Abt. 2034 b1 bis b3 bzw. 2079, die beide im LSG liegen, 2008 als eigene Teilräume bewertet wurden.

Im Gesamterhaltungszustand wurden die Flächen des LRT 9190, die innerhalb des LSG liegen, 2008 mit B/C und 2018 etwas besser mit B bewertet.

Die Bewertung der Flächen des LRT 9190, die sich im NSG befinden, weicht stärker ab. Im Jahr 2008 wurde ein Gesamterhaltungszustand dieser Flächen von C ermittelt, bei der jetzt erfolgten Kartierung ein Gesamterhaltungszustand von B. Verantwortlich hierfür ist einerseits die unterschiedliche Einschätzung der Ausprägung der Baumartenzusammensetzung, andererseits die nunmehr nicht so hohe Einschätzung des Mischungsanteils mit gebietsfremden Baumarten.

### 4.2.2 Arten (maßgeblich)

Der Kammmolch wurde 2006 im Gewässer Pastorendiek (Fremdparzelle innerhalb Abt. XXX), in einem Gewässer XXX der Abt. XXX sowie im Gewässer XXX von Abt. XXX nachgewiesen. Alle Gewässerflächen liegen außerhalb des Besitzes der NLF.

In dem im Jahr 2015 im Auftrag des NLWKN durchgeführten Kammmolch-Monitoring für das gesamte FFH-Gebiet (ÖPLUS HELLBERND, L. 2015) (s. Kap. 3.3.1) konnte die Art in drei von sechs zugehörigen Gewässern nachgewiesen werden, darunter auch im "XXX", dem größten der untersuchten Gewässer.

Ob sich der aktuelle Zustand der Population seither verändert hat, kann nicht beurteilt werden. Rezente Verschlechterungen können vor allem durch Überdüngung von Ackerflächen verursacht werden, die in unmittelbarer Nähe zu mehreren der Kleingewässer liegen.

Es sind aus dem Untersuchungsgebiet keine weiteren FFH-Anhangsarten bekannt. Insbesondere Fledermausvorkommen sind aber zu erwarten.

### 4.2.3 Weitere planungsrelevante Biotoptypen

### 4.2.3.1 § 30-Biotope/ § 24 NAGBNatSchG

Eine Entwicklungsanalyse für § 30-Biotope/ § 24 NAGBNatSchG ist nicht möglich, da weder bei der Ersterfassung noch bei der jetzt vorliegenden Folgekartierung solche Biotope im Bearbeitungsgebiet kartiert wurden.

### 4.2.3.2 Prior. Biotoptypen aus der "Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz" (s. Anh.)<sup>15</sup>

Die erstmalige Kartierung, die im Jahr 2008 durchgeführt wurde, weist keine prioritären Biotoptypen aus der "Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz" auf. Die beiden Baumreihen (Biotoptyp HBA), die bei der jetzt erfolgten Kartierung ausgewiesen wurden, haben aber zwingender Weise schon damals bestanden, ohne als solche auskartiert worden zu sein. Insofern haben sich hier keine Veränderungen ergeben.

### 4.2.3.3 Entwicklungsflächen

Als Ergebnis der Erstkartierung waren zwei Bestände in Abt. 2079 b1 mit zusammen 3,15 ha als Entwicklungsflächen zum LRT 9190 festgelegt worden. Diese Flächen sind weitgehend identisch mit den PolyNr. 5 und 9 der aktuellen Kartierung. Zum damaligen Zeitpunkt hatten die Bestände ein Alter von 35 Jahren. Sie waren vermutlich wenig differenziert und ließen wenig Licht an den

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Planungsrelevante BT nach der "Nds. Arten- und Biotopschutzstrategie" (2011), die nicht LRT oder § 30 sind

Waldboden, so dass eine typische Vegetation wahrscheinlich noch nicht vorhanden war. Bei der jetzigen Kartierung wurden sie zum LRT 9190 gestellt.

Die jetzt festgelegten Entwicklungsflächen zum LRT 9110 mit einer Gesamtgröße von 0,60 ha sind derzeit noch von Nadelholz dominiert, das jedoch in den kommenden ein bis drei Jahrzehnten genutzt werden soll.

Die Entwicklungsfläche zum LRT 9190 in Abt. 2088a mit einer Größe von 0,24 ha am Übergang zum Randbereich des Schlatts wird sich weiter als "Sonstiger Birken- und Kiefern-Moorwald mit Elementen von Eichenmischwald feuchter Sandböden" entwickeln. Die Tendenz scheint hier zu sein, dass der Standort eher trockener und die Eiche in ihrer Entwicklung damit begünstigt wird.



Abb. 10: Entwicklungsfläche zum LRT 9190 in Abt. 2088a

Langfristig werden sich die Flächenanteile des LRT 9110 und 9190 im Bearbeitungsgebiet durch die Weiterentwicklung dieser Bestände geringfügig erhöhen.

### 4.2.4 Weitere planungsrelevante Arten (nicht maßgeblich)

### 4.2.4.1 Anh.-IV-Arten (FFH-RL)

Anhang-IV-Arten außer dem Kammmolch sind in der Erstkartierung und auch der Folgekartierung nicht festgestellt worden. Daher ist eine Entwicklungsanalyse nicht möglich.

### 4.2.4.2 Weitere planungsrelevante Arten (z.B. nach Schutzgebiets-VO, RL -Arten)

Da keine systematischen Erfassungen für diese Arten vorliegen, können keine abschließenden Aussagen über deren Bestandsentwicklungen getroffen werden.

### 4.2.4.2.1 Gefäßpflanzen, Moose und Flechten der Roten Listen

Die beiden Fundorte der 2008 nachgewiesen Art Bergfarn konnten bestätigt werden.

### 4.2.4.2.2 Tierarten der Roten Listen

Eine Entwicklungsanalyse ist nicht möglich, weil bis auf den Kammmolch bislang keine Tierarten der Roten Listen aus dem Bearbeitungsgebiet bekannt sind.

### 4.3 Belastungen und Konflikte

Zugang zum Pastorendiek und Betretungsregelung: Der Pastorendiek ist eine idyllische Örtlichkeit innerhalb des Waldes. Auch wenn der Zugang über unbefestigte Erschließungslinien von der Ostseite her beschwerlich ist, ist das Gewässer Anziehungspunkt für Freizeit und Erholung. Dabei kommt es punktuell zu Beeinträchtigungen der Ufer (Trittschäden) und in gewissem Umfang zur Vermüllung der Zuwege durch Nahrungs- und Genussmittelverpackungen. Das Betretensverbot des § 3 Abs. 2 der NSG-Verordnung wird missachtet und ist in der Praxis schwer kontrollierbar. So dient das Schlatt bereits seit Generationen im Winter dem Schlittschuhlaufen.

Nadelbäume: Infolge des älter werdenden Nadelbaumanteils, kann es zu natürlichen Verjüngung von Douglasie und Weißtanne kommen.

Spätblühende Traubenkirsche: Mit der Spätblühenden Traubenkirsche (*Prunus serotina*) wandert eine Strauchart mit starker Ausbreitungstendenz ein, die für die heimischen natürlichen Waldgesellschaften fremd ist und zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungszustände beiträgt.

### 4.4 Ergebnis / Fazit

Die naturschutzfachlich wertvollsten Bereiche des FFH-Gesamtgebietes liegen außerhalb der Flächen im Besitz der NLF. Dies sind vor allem die Feuchtbiotope, an erster Stelle das nährstoffarme Schlatt im NSG mit seinen Randbereichen. So liegen die wertbestimmenden LRT des FFH-Gebietes 3160 "Dystrophe Seen und Teiche", 7140 "Übergangs- und Schwingrasenmoore" 7150 "Torfmoor-Schlenken" und 91DO\* "Moorwälder" in Fremdbesitz. Dort finden sich verschiedene seltene Pflanzenarten wie Drachenwurz (*Calla palustris*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*) und Moosbeere (*Vaccinium oxycoccus*). Dennoch stellen die Waldflächen der NLF einen unabdingbaren Rückzugsort als Winterquartiere im Lebenszyklus des Kammmolches dar.

Der allgemeine Zustand des Bearbeitungsgebiets hat sich in den vergangenen Jahren relativ gering verändert. Die Entwicklung ist überwiegend positiv zu beurteilen.

In den bewirtschafteten Bereichen wurden die Habitatbäume erhalten. Aufgrund einer veränderten Systematik bei der Kartierung der Habitatbäume hat deren Zahl deutlich zugenommen.

Die Gesamterhaltungszustände der für die weitere Entwicklung des Bearbeitungsgebietes maßgeblichen LRT-Flächen (LRT-Flächen des 9110 im NSG und LRT-Flächen des 9190 im LSG) haben sich nicht verändert oder leicht verbessert.

Das ganze Gebiet zeichnet sich durch einen hohen Anteil an Laubbaum-Althölzern bzw. an Beständen der Altersklassen über 100 Jahre aus und einer guten Besetzung aller Altersklassen und natürlichen Altersstufen. Dieser Zustand lässt sich noch über mehrere Dekaden im Rahmen der Bestandespflege erhalten. Die Hiebsreife der Bestände orientiert sich an Zielstärken und erfolgt nach dem LÖWE-Konzept, situationsbezogen, plenter-, femel- oder kleinflächig. Natürliche Verjüngung ist auf Teilflächen im Kommen oder hat bereits einen übernahmefähigen, altersstrukturierten Nachwuchs entstehen lassen.

Die Buchen- und Eichenaltbestände zeichnen sich durch einen relativ geringen Umfang an kennzeichnenden Arten der Krautschicht aus. Dies wird einerseits durch die Bestandesstrukturen (Bestände mit bis zu drei Bestandesschichten) und dem damit verbundenen geringen Lichtdurchfluss bedingt, andererseits auch durch die Versauerung des Oberbodens, die bodensaure Ausprägungen der jeweiligen Waldgesellschaften hervorbringt.

Rote-Liste-Arten sind nicht verschwunden oder gefährdet.

Für die weitere Entwicklung der Lebensraumtypen ist von Belang, in wie weit Fremdholzanteile im Zuge der ordnungsgemäßen Bestandespflege reduziert werden und gleichzeitig keine weiteren Nadelbäume und ggf. die Spätblühende Traubenkirsche die Bestände unterwandern.

### 5 Zielformulierung

### 5.1 Leitbild

Das für das Untersuchungsgebiet zu beschreibende Leitbild ergibt sich aus den Vorgaben der NSG-VO "Pastorendiek" (LK Diepholz 2017a) und der LSG-VO "Wälder und Schlatts am alten Forstamt Erdmannshausen" (LK Diepholz 2017b)

Danach steht die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten im Vordergrund.

Für das NSG steht im Mittelpunkt die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tierund Pflanzenarten. Für die Flächen der NLF im NSG ist das Ziel insbesondere die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung des vielfältigen Mischwaldes als Puffer zum nährstoffarmen Schlatt sowie als Lebensraum für den Kammmolch.

Im LSG liegt das besondere Augenmerk auf dem Schutz der im LSG vorhandenen Gewässer und deren Randbereiche (außerhalb des Besitzes der NLF) und Nachbarbereiche sowie die Gehölzstrukturen als Lebensraum für den Kammmolch und den Moorfrosch sowie schutzwürdige Pflanzenarten. Der anschließende vielfältige Mischwald aus alten bodensauren Eichenwäldern, der sich im Besitz der NLF befindet, ist ein Landlebensraum des Kammmolches.

### 5.2 Erhaltungsziele (EHZ) für maßgebliche Natura 2000-Schutzgüter

### 5.2.1 LRT

### 5.2.1.1 9110 Hainsimsen-Buchenwälder (Luzulo-Fagetum), Bereich des NSG

Ziel sind der Erhalt und die Entwicklung naturnaher, strukturreicher Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen einen ausreichenden Flächenanteil aller natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur. Die Baumschicht wird von Rotbuche (Fagus sylvatica) dominiert. Phasenweise sind auf Teilflächen weitere standortgerechte Baumarten, wie Traubeneiche (Quercus robur) oder Sand-Birke (Betula pendula), beigemischt. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von liegendem und stehendem starken Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Buchenwälder kommen in stabilen Populationen vor. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten, wie Pillen-Segge (Carex pilulifera), Draht-Schmiele (Deschampsia flexuosa), Dorn-Farn (Dryopteris carthusiana), Stechpalme (Ilex aquifolium) und Heidelbeere (Vaccinium myrtillus).

### 5.2.1.2 9190 Alte bodensaure Eichenwälder mit Quercus robur auf Sandebenen, Bereich des LSG

Ziel ist der Erhalt und die Entwicklung naturnaher, strukturreicher Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis nassen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Baumschicht wird von Stieleiche (*Quercus robur*) dominiert. Beigemischt sind unter anderem Sandbirke (*Betula pendula*), Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) und/oder (mit geringen Anteilen) Rotbuche (*Fagus sylvatica*).

In lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten und Vogelbeere (Sorbus aucuparia) sowie auf feuchten Standorten aus Faulbaum (Frangula alnus) ausgeprägt. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von liegendem und stehendem starken Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Eichen-Mischwälder kommen in stabilen Populationen vor. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten nährstoffarmer Standorte, wie Besen-Heide (Calluna vulgaris), Draht-Schmiele (Deschampsia flexuosa), Dorn-Farn (Dryopteris carthusiana), Stechpalme (Ilex aquifolium), Schönes Widertonmoos (Polytrichum formosum), Adlerfarn (Pteridium aquilinum) sowie an feuchteren Standorten Pfeifengras (Molinia caerulea) und Heidelbeere (Vaccinium myrtillus).

#### **5.2.2** Arten

### 5.2.2.1 Kammmolch (Triturus cristatus)

Für den Kammmolch können nicht allein auf den Lebensraum Wald bezogene Schutzziele formuliert werden, weil die Waldbereiche nur ein Teillebensraum der Art sind. Erhaltungsziel ist die Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch den Erhalt ungestörter Feuchtwaldbereiche mit zahlreichen Sonderstrukturen, die stehende Wasserflächen ermöglichen (Flutmulden, Senken, etc.) und die Versteck- und Überwinterungsmöglichkeiten (hohl aufliegendes Totholz, Baumwurzeln, Kleinsäugerbauten, etc.) zur Verfügung stellen.

### 5.3 Schutz- und Entwicklungsziele für weitere planungsrelevante Biotoptypen

### 5.3.1 Prior. Biotoptypen aus der "Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz" (s. Anh.)<sup>16</sup>

Biotoptyp HBA "Allee/Baumreihe":

Der Biotoptyp HBA "Allee/Baumreihe" kommt im Bearbeitungsgebiet lediglich mit einer Flächengröße von 0,14 ha vor. Das wichtigste Ziel ist der Erhalt der Baumreihe als landschaftsprägendes Element. Entwicklungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### 5.3.2 Entwicklungsflächen

Ziel ist die <u>langfristige Entwicklung</u> der dafür geeigneten Bestände in Richtung der jeweiligen LRT mit deren charakteristischen Standorten, Alters- und Habitatstrukturen und Arteninventar.

### 5.4 Schutz- und Entwicklungsziele für weitere planungsrelevante Arten (nicht maßgeblich)

### 5.4.1 Weitere planungsrelevante Arten (z.B. nach Schutzgebiets-VO, RL -Arten)

### 5.4.1.1 Gefäßpflanzen, Moose und Flechten der Roten Listen

Schutz- und Entwicklungsziele für Pflanzenarten der Roten Liste werden nicht definiert, da sie nur für solche Arten formuliert werden, die den Schutzkategorien 1 bis 2 und R zugeordnet sind.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Planungsrelevante BT nach der "Nds. Arten- und Biotopschutzstrategie" (2011), die nicht LRT oder § 30 sind

### 6 Maßnahmenplanung

Die wesentlichen Unterschiede, die sich für die waldbauliche Planung der NLF für die jeweiligen Flächenanteile, die sich aus den Regelungen der Naturschutzgebiets- bzw. Landschaftsschutzgebietsverordnung ergeben, sind:

- Für die Flächen des NSG gilt u. a. als besonderer Schutzzweck die langfristige Entwicklung sämtlicher Waldflächen (siehe Karte zur NSG-VO im Anhang) hin zu einem Hainsimsen-Buchenwald im Sinne des LRT 9110 (NSG-VO § 2 Abs. 1 Nr. 2). Bei künstlicher Verjüngung auf den bestehenden LRT-Flächen des 9110 und 9190 darf ausschließlich Rotbuche angepflanzt oder gesät werden (NSG-VO § 4 Abs. 3 II Nr. 2). In Waldflächen, die derzeit keinem LRT zugeordnet sind, dürfen ausschließlich lebensraumtypische Baumarten des LRT 9110 eingebracht werden (NSG-VO § 4 Abs. 3 I Buchstabe d).
- Für die **Flächen des LSG** im Besitz der NLF gilt u. a. als besonderer Schutzzweck die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands des **LRT 9190**. Langfristiges Ziel ist die Entwicklung dieses LRT auf sämtlichen Waldflächen des LSG, die sich im Besitz der NLF befinden (LSG-VO § 2 Abs. 4 Nr. 2). Bei künstlicher Verjüngung auf den bestehenden LRT-Flächen des 9190 und 9110 dürfen ausschließlich lebensraumtypische Baumarten des LRT 9190 angepflanzt oder gesät werden und dabei mindestens auf 80% der Verjüngungsfläche die lebensraumtypische Hauptbaumart Stieleiche (LSG-VO § Abs. 4 II Nr. 14). In Waldflächen, die derzeit keinem LRT zugeordnet sind, dürfen ausschließlich lebensraumtypische Baumarten des LRT 9190 eingebracht und gefördert werden (LSG-VO § 4 Abs. 4 I Nr. 4).

Folgende Maßnahmen sind für das gesamte Bearbeitungsgebiet verbindlich und werden daher in der Einzelplanung der Lebensraumtypen bzw. beim Artenschutz nicht weiter aufgeführt.

## 6.1 Allgemeingültige Planungsvorgaben gem. LÖWE-Erlass<sup>17</sup> und Eigenbindung der NLF sowie Umsetzung von Regelungen der Schutzgebiets-Verordnungen

### a) Baumartenwahl

In FFH-Gebieten wird auf Grundlage des LÖWE Waldbauprogramms auf das aktive Einbringen von gebietsfremden Baumarten verzichtet. Bei Durchforstungen in LRT und Entwicklungsflächen werden lebensraumtypische Baumarten begünstigt und Nadelholz zurückgedrängt.

Alle Buchen-LRT-Flächen werden grundsätzlich, sofern sie nicht dem Sonderfall der Naturwaldkategorie (NW) zugeordnet sind, nach der Waldschutzgebietskategorie Naturwirtschaftswald (NWW) bewirtschaftet. Dies beinhaltet, dass ausschließlich Baumarten der jeweiligen heutigen potentiell natürlichen Vegetation etabliert und gefördert werden.

Alle Eichen-LRT-Flächen werden grundsätzlich, sofern sie nicht als Sonderfall der Waldschutzgebietskategorien Naturwald (NW) oder Kulturhistorischer Wirtschaftswald (KW) zugeordnet sind, nach der Waldschutzgebietskategorie Lichter Wirtschaftswald mit Habitatkontinuität (LW) bewirtschaftet. Dies beinhaltet, dass ausschließlich Baumarten der jeweiligen LRT etabliert und gefördert werden.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Gem. RdErl. des ML v. 27.2.2013 – 405-64210-56.1 – VORIS 79100: "Langfristige ökologische Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten (LÖWE-Erlass)"

Waldbestände, die keinem LRT entsprechen, unterliegen dem Waldschutzgebietskonzept der Nds. Landesforsten und dort überwiegend der Kategorie "Naturwirtschaftswald". Dies beinhaltet die langfristige Bewirtschaftung mit den Baumarten der jeweils potenziell natürlichen Waldgesellschaft.

In den FFH-Gebieten werden die Waldbestände als NWW, LW oder KW bewirtschaftet. Dies erfolgt im Rahmen der Eigenbindung der NLF. Die hierdurch bedingten Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gehen über die rechtlichen Vorgaben der Schutzgebietsverordnungen hinaus

Eichenwälder sind in den vergangenen Jahrzehnten überdurchschnittlich häufig von Absterbeerscheinungen betroffen gewesen. Zu nennen sind beispielsweise: Schäden durch die Eichenfraßgesellschaft mit wiederholtem Frühjahrskahlfraß, Prachtkäferbefall oder Klimaextreme/Spätfröste. Sollte das beschriebene Konzept aufgrund dieser Schadereignisse nicht haltbar sein, werden mit dem Ziel, den Schadensverlauf einzudämmen und die Bestände zu stabilisieren sowie Vermögensschäden zu vermeiden, alternative Konzepte im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) erarbeitet.

Waldbestände, die keinem LRT entsprechen, unterliegen i.d.R. dem Waldschutzgebietskonzept der Nds. Landesforsten und dort überwiegend der Kategorie "Naturwirtschaftswald". Dies beinhaltet die langfristige Bewirtschaftung mit den Baumarten der jeweils potenziell natürlichen Waldgesellschaft.

Umsetzung der Vorgaben der Schutzgebiets-VO:

NSG-VO "Pastorendiek": § 4 (3) I. d LSG-VO "Wälder und Schlatts am alten Forstamt Erdmannshasuen": § 4 (4) I. 4.

### b) Habitatbaum- und Totholzkonzept

<u>Habitatbäume</u> (Horstbäume, Stammhöhlenbäume, Bäume mit erkennbaren Kleinhöhlenkonzentrationen oder sonstige für den Artenschutz besonders wertvolle Bäume sowie besondere Baumindividuen) werden generell auch außerhalb von Habitatbaumflächen erhalten und sollen dauerhaft markiert werden. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen oder aus Gründen des Forst- bzw. des Arbeitsschutzes gefällte Habitatbäume verbleiben im Bestand.

<u>Totholzbäume</u> werden generell auch außerhalb von Habitatbaumgruppen im Bestand erhalten. Aus Gründen der Verkehrssicherung oder des Arbeitsschutzes gefällte Totholzbäume verbleiben im Bestand.

Zusätzlich werden auf Einzelbestandsebene grundsätzlich im Jahrzehnt folgende Maßnahmen zur Totholznachlieferung umgesetzt:

- **Durchforstungen im Laubholz:** Mindestens 3 vollständige Kronen pro ha oder adäquate Menge natürlichen Totholzes belassen.
- **Zielstärkennutzungen im Laubholz:** Mindestens 2 vollständige Kronen pro ha belassen. Da die zu belassenden Kronen u. U. Folgearbeiten stören, können alternativ auch einzelne, qualitativ schlechte Stammstücke belassen werden.

### c) Sonderbiotope

Entlang von Bachläufen und in Quellbereichen werden grundsätzlich Baumarten der potentiell natürlichen Waldgesellschaft begünstigt und Nadelholz zurückgedrängt, sofern diese noch nicht naturnah ausgeprägt sind. Bachläufe und Quellbereiche werden grundsätzlich nicht durchquert oder befahren.

### d) Energieholznutzung

Während der Brut- und Setzzeit (01.04. – 15.07.) wird in N2000-Gebieten und NSG sowie Waldaußenrändern kein Energieholz gehackt.

### 6.2 Regelungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß NSG-VO<sup>18</sup> "Pastorendiek" und LSG-VO<sup>19</sup> "Wälder und Schlatts am alten Forstamt Erdmannshausen"

### a) Waldflächen

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft, außerhalb der in der Karte (Anlage 1) dargestellten Flächen mit natürlicher Waldentwicklung, im Sinne des § 11 NWaldLG unter Berücksichtigung der in § 5 Abs. 3 BNatSchG dargestellten Ziele einschließlich der dafür erforderlichen Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und für sonst erforderliche Einrichtungen und Anlagen sowie deren Nutzung und Unterhaltung, soweit ...

Tab. 20: Regelungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß NSG-VO "Pastorendiek" und LSG-VO "Wälder und Schlatts am alten Forstamt Erdmannshausen"

LRT-Flächen	Nicht-LRT-Fläche	Rechtsgrundlagen	Bemerkungen
Holznutzung			
ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzel- stammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird, (davon ausgenommen sind Holzentnahmen, die der Verjün- gung der Eichen dienen)		LSG-VO §4 (4) II. 1 NSG-VO §4 (3) II. a	
	unter ausschließlicher Einbringung und Förderung lebensraumtypischer Lichtbaumarten des in § 2 Abs. 4 Nr. 2 definierten LRT 9190. Nicht lebensraumtypische Baumarten sind spätestens bei Erreichen der Zielstärke zu entnehmen, soweit sie nicht zur Pflege lebensraumtypischer Bäume guter Qualität oder zur Vermeidung ihrer unerwünschten Naturverjüngung vorher entnommen werden müssen. Aufkommende Naturverjüngung von nicht lebensraumtypischen Baumarten wird im Rahmen von Jungwuchspflegemaßnahmen und Durchforstungen entnommen.	LSG-VO §4 (4) I. 4	
	unter ausschließlicher Einbringung, Erhalt und Entwicklung lebensraumtypischer	NSG-VO §4 (3) I. d	

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Wälder und Schlatts im alten Forstamt Erdmannshausen" in der Samtgemeinde Schwaförden, Landkreis Diepholz, vom 12.06.2017

\_\_\_

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Verordnung über das Naturschutzgebiet "Pastorendiek" in der Samtgemeinde Schwaförden, Landkreis Diepholz, vom 12.06.2017

LRT-Flächen	Nicht-LRT-Fläche	Rechtsgrundlagen	Bemerkungen
	Baumarten des in § 2 Abs. 3 Nr. 2 c) defi-		
	nierten LRT 9110. Nicht lebensraumtypi-		
	sche Baumarten sind spätestens bei Errei-		
	chen der Zielstärke zu entnehmen, soweit		
	sie nicht zur Pflege lebensraumtypischer		
	Bäume guter Qualität oder zur Vermei-		
	dung ihrer unerwünschten Naturverjün-		
	gung vorher entnommen werden müssen.		
	Aufkommende Naturverjüngung von		
	nicht lebensraumtypischen Baumarten		
	wird im Rahmen von Jungwuchspflege-		
	maßnahmen und Durchforstungen ent-		
	nommen;		
in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der		LSG-VO §4 (4) II. 4	
Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustim-		NSG-VO §4 (3) II. d	
mung der Naturschutzbehörde erfolgt,			
Habitatbaum, Totholz und Sicherung Altholzanteil		T	
beim Holzeinschlag und bei der Pflege	beim Holzeinschlag und bei der Pflege		
je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentü-		LSG-VO §4 (4) II. 13b	
mers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als		NSG-VO §4 (3) II. 1b	
Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belas-			
sen oder bei Fehlen von Altholzbäumen mindestens 5 % der			
Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der drit-			
ten Durchforstung zur Entwicklung von Habitatbäumen dau-			
erhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutz-			
rechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlen-			
bäumen bleiben unberührt,			
ein Altholzanteil von mindestens 20% der Lebensraumtyp-		LSG-VO §4 (4) II. 13a	
fläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder bei		NSG-VO §4 (3) II. 1a	
Fehlen von Altholzbäumen entwickelt wird,			
auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche lebensraumty-		LSG-VO §4 (4) II. 13c	
pische Baumarten der in § 2 Abs. 4 Nr. 2 definierten Arten er-			
halten bleiben oder entwickelt werden			
	ohne Nutzung oder Entfernung von ste-	LSG-VO §4 (4) I. 2	
	hendem oder liegendem Totholz ein-	NSG-VO §4 (3) I. b	
	schließlich abgebrochener Baumstümpfe.		

LRT-Flächen	Nicht-LRT-Fläche	Rechtsgrundlagen	Bemerkungen
	Soweit Waldschutzgesichtspunkte, die Verkehrssicherungspflicht oder der Arbeitsschutz dies erforderlich machen, wird stehendes Totholz umgelegt zu liegendem Totholz. Eine Entfernung oder wesentliche Umlagerung erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde		
bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten des in § 2 Abs. 4 Nr. 2 definierten LRT und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche die lebensraum- typische Hauptbaumart Stieleiche (Quercus robur) angepflanzt oder gesät werden		LSG-VO §4 (4) II. 14	
bei künstlicher Verjüngung ausschließlich Rotbuche (Fagus sylvatica) angepflanzt oder gesät wird.		NSG-VO §4 (3) II. 2	
Düngung, Bodenschutzkalkung, Entwässerung und Umwandlung des Waldes unterbleiben.		LSG-VO §4 (4) III. 2	
Mit dauerhafter Markierung und Belassung aller erken	nbaren <b>Horst- und Höhlenbäume</b>	LSG-VO §4 (4) I. 3 NSG-VO §4 (3) I. c	
Düngung, Kalkung, PSM			
eine Düngung unterbleibt		LSG-VO §4 (4) II. 5 NSG-VO §4 (3) II. e	
eine Bodenschutzkalkung unterbleibt		LSG-VO §4 (4) II. 7 NSG-VO §4 (3) II. g	
ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens 10 Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des §§ 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist.		LSG-VO §4 (4) II. 8 NSG-VO §4 (3) II. h	
Sonstiges			
Entwässerungsmaßnahmen unterbleiben		LSG-VO §4 (4) II. 12 NSG-VO §3 (1) 6 NSG-VO §4 (3) II. I	
	ohne Änderung des Wasserhaushaltes	LSG-VO §4 (4) I. 1 NSG-VO §4 (3) I. a	

LRT-Flächen	Nicht-LRT-Fläche	Rechtsgrundlagen	Bemerkungen
Verbot: die Ufer der Kleingewässer und Schlatts zu verändern o	LSG-VO §3 (2) 4		
Verbot: die Erdoberfläche zu verändern, insbesondere durch Au gen, insbesondere von Abfällen, oder Einbringen von Stoffen al gungen oder Bohrungen,	LSG-VO §3 (2) 10 NSG-VO §3 (1) 11		
Verbot: Pflanzen oder Tiere, insbesondere nichtheimische, gebie oder anzusiedeln, sofern dies nicht unmittelbar der landwirtscha		LSG-VO §3 (2) 13	
Verbot: Laub- in Nadelwald umzuwandeln.		LSG-VO §3 (2) 14	
Erschließung/ Bodenbearbeitung/ Wegebau			
auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbe- ständen, die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern, in strukturreichen Bestän- den unterschiedlicher Altersklassen von 20 Metern zueinander haben		LSG-VO §4 (4) II. 2 NSG-VO §4 (3) II. b	
eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließung unterbleibt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorberei- tung der Verjüngung		LSG-VO §4 (4) II. 3 NSG-VO §4 (3) II. c	
eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,		LSG-VO §4 (4) II. 6 NSG-VO §4 (3) II. f	
eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde an- gezeigt wird; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung ein- schließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuange- passtem Material pro Quadratmeter		LSG-VO §4 (4) II. 9 NSG-VO §4 (3) II. i	
ein Neubau von Wegen unterbleibt		LSG-VO §4 (4) II. 10 NSG-VO §4 (3) II. j	
ein Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt		LSG-VO §4 (4) II. 11 NSG-VO §4 (3) II. k	

### 6.3 Regelungen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd gemäß NSG-VO "Pastorendiek" und LSG-VO "Wälder und Schlatts im alten Forstamt Erdmannshausen"

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben (NSG-VO §4 (4)):

Die Neuanlage von...

Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen, mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen, sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art, ...bedürfen der vorherigen Anzeige bei der Naturschutzbehörde.

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (LSG-VO §4 (6)).

### 6.4 Wald-LRT (maßgeblich)

### 6.4.1 Allgemeine Planungsvorgaben (gem. Sicherungserlass<sup>20</sup>)

### 1) <u>Planungsgrundsätze und Planungsvorgaben für den wertbestimmenden Buchenwald-LRT (9110) im NSG</u>

Eine Planung für den Erhalt des LRT 9110 erfolgt ausschließlich für die Flächen im NSG, da nur hier der LRT 9110 als Erhaltungsziel genannt ist.

Für den Erhalt des Gesamterhaltungszustandes in B-Ausprägung sind folgende Planungen als Mindestgrößen vorzusehen:

In der NSG-VO "Pastorendiek"<sup>21</sup> werden in § 4 Abs. 3 II Nr. 1 a und b Planungsaussagen für LRT-Flächen getroffen. Freigestellt ist demnach die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldG soweit beim Holzeinschlag und der Pflege

- a) ein Altholzanteil von mindestens 20% der jeweiligen Lebensraumtypfläche des Eigentümers erhalten bleibt oder bei Fehlen von Altholzbäumen entwickelt wird,
- b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5% der Lebensraumtypfläche des Eigentümers ab der dritten Durchforstung Flächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt.

Laut NSG-VO<sup>22</sup> sollen je vollem ha der LRT-Fläche mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als **Habitatbäume** markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden (NSG-VO §4 Abs. 3 II Nr. 1 b). Dies entspräche einer Anzahl von 9 Altholzbäumen. Das Forstamt wird abweichend von der üblichen Planungssystematik, und um diese Anforderung sicher zu erfüllen, 20 Altholzbäume, möglichst als Gruppe, dauerhaft markieren und erhalten.

Abweichend zum üblichen Planungsverfahren der NLF erfolgt der **Nachweis des vorhandenen Altholzanteiles** gegenüber der UNB dadurch, dass ein Altholzanteil von mindestens 20% der LRT-Fläche erhalten bleibt, indem Durchforstungsmaßnahmen zuvor mit der UNB abstimmt werden. Dieses Vorgehen ist hier aufgrund der geringen Flächenausdehnung des LRT sinnvoll.

Darüber hinaus sind die Flächen des LRT 9110 mit der SDM 32 beplant, für die folgende Vorgaben gelten:

<sup>22</sup> Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Wälder und Schlatts am alten Forstamt Erdmannshausen" in der Samtgemeinde Schwaförden, Landkreis Diepholz, ABI. d. LK Diepholz 10/2017 v. 03.07.2017, S. 28

 $<sup>^{20}</sup>$  Gem. RdErl. des MU u. d. ML v. 21.10.2015 – 27a/22002 07 – VORIS 28100: "Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung"

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Verordnung über das Naturschutzgebiet "Pastorendiek" in der Samtgemeinde Schwaförden, Landkreis Diepholz, ABI. d. LK Diepholz 10/2017 v. 03.07.2017, S. 20

Tab. 21: Planungsgrundsätze für den wertbestimmenden Buchenwald-LRT 9110 im NSG in EHZ B

SDM <sup>23</sup>	Maßnahmen / Flächenanteil am Definition/ Erläuterung (genaue Definition: s.				
NR:	LRT	nahmenbeschreibung im Anhang Kapitel 9.9)			
32	Altholzbestände in Verjüngung	Diese Maßnahme ist für alle Altholzbestände (über			
	(Schattbaumarten) / Flächenanteile	100-jährig) der Buchen-LRT anzuwenden, sofern sie			
	abhängig von der Altersausstattung	g   über die 20% gesicherten Altholzbestände hinaus vor-			
	des LRT	handen sind. Verjüngungsmaßnahmen sind im be-			
		schriebenen Rahmen zulässig, sofern waldbaulich			
		sinnvoll. (siehe Maßnahmenbeschreibung,)			

### 2) <u>Planungsgrundsätze und Planungsvorgaben für den wertbestimmenden Eichen-Wald-Lebensraumtyp 9190</u>

Eine Planung für den Erhalt des LRT 9190 erfolgt ausschließlich für die Flächen der NLF im LSG, da nur hier der LRT 9190 als Erhaltungsziel genannt ist.

Für den Erhalt des Gesamterhaltungszustandes in B-Ausprägung sind analog zu den o. a. Ausführungen folgende Planungen vorzusehen:

In der LSG-VO "Wälder und Schlatts am alten Forstamt Erdmannshausen" werden in § 4 Abs. 4 II Nr. 13 a und b Planungsaussagen für LRT-Flächen getroffen. Freigestellt ist demnach die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldG soweit beim Holzeinschlag und der Pflege

- a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der jeweiligen Lebensraumtypfläche erhalten bleibt oder bei Fehlen von Altholzbäumen entwickelt wird,
- b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Habitatbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche ab der dritten Durchforstung Flächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt.

Die LRT-Fläche des 9190 im LSG beträgt 7,84 ha. Je vollem ha LRT-Fläche sollen mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert werden. Dies entspräche einer Anzahl von 21 Bäumen. Das Forstamt hat sich bereit erklärt, daher abweichend von der üblichen Planungssystematik, 25 Altholzbäume, möglichst als Gruppe, dauerhaft zu markieren und erhalten.

Abweichend zum üblichen Planungsverfahren der NLF erfolgt der **Nachweis des vorhandenen Altholzanteiles** gegenüber der UNB dadurch, dass ein Altholzanteil von mindestens 20% der LRT-Fläche erhalten bleibt, indem Durchforstungsmaßnahmen zuvor mit der UNB abstimmt werden.

Dieses Vorgehen ist hier aufgrund der geringen Flächenausdehnung des LRT sinnvoll.

Darüber hinaus sind die Flächen des LRT 9190 mit den folgenden SDM beplant, für die folgende Vorgaben gelten:

\_

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Standardmaßnahme

Tab. 22: Planungsgrundsätze für den wertbestimmenden Eichen-Wald-Lebensraumtyp 9190 im LSG in EHZ B

SDM <sup>24</sup>	Maßnahmen / Flächenanteil am	<b>Definition/ Erläuterung</b> (genaue Definition: s. Maß-
NR:	LRT	nahmenbeschreibung im Anhang Kapitel 9.9)
31	Junge und mittelalte Bestände in	Diese Maßnahme ist für alle "Wald-LRT"-Bestände
	regulärer Pflegedurchforstung /	(unter 100 jährig) (unter 60 Jahre beim ALN) anzuwen-
	Flächenanteile abhängig von der Al-	den, die nicht anders beplant werden.
	tersausstattung des LRT	
33	Altholzbestände mit Verjün-	Diese Maßnahme ist für alle Altholzbestände (über
	gungsflächen (Lichtbaumarten)/	100-jährig/ über 60-jährig bei sonstigen Lichtbaumar-
	Flächenanteile abhängig von der Al-	ten) der Eichen-LRT anzuwenden, sofern sie über die
	tersausstattung des LRT	35% gesicherten Altholzbestände vorhanden sind.
		Verjüngungsmaßnahmen sind im beschriebenen Rah-
		men zulässig, sofern waldbaulich sinnvoll. (siehe Maß-
		nahmenbeschreibung)

### 6.5 Planungen für Arten (maßgeblich)

### 6.5.1 Anh.-II-Arten (FFH-RL)

Der Kammmolch ist im SDB als Anhang-II und Anhang IV-Art als maßgeblich für das FFH-Gebiet definiert.

Für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Population ist in erster Linie die Habitatqualität seiner Laichgewässer ausschlaggebend. So werden im bereits mehrfach erwähnten Gutachten zum Kammmolchmonitoring aus dem Jahr 2015 für sämtliche im FFH-Gebiet liegende Gewässer außer dem "Pastorendiek" Maßnahmen wie Entschlammung, Gewässervertiefung, Reduzierung oder Entfernung beschattenden Uferbewuchses und bei Gewässer B die vollständige Beseitigung des Fischbesatzes vorgeschlagen.

Der Kammmolch findet im Bearbeitungsgebiet Teilhabitate für potentielle Winterquartiere. Die Planung dieses Bewirtschaftungsplanes ist daher hierauf ausgerichtet.

Die auf die Waldflächen im Besitz der NLF ausgerichtete Planung erfordert, dass ein enges Netz ökologischer Nischen gewährleistet wird, das aus folgenden Komponenten besteht:

- Erhalt und Schaffung von frostsicheren Winterquartieren unter Totholz durch Totholzanreicherung gemäß dem Totholzkonzept der Niedersächsischen Landesforsten.
- Erhalt von standörtlichen Kleinstrukturen; z.B. Bodenmulden mit starken Laubeinwehungen und Bodenhohlräumen (Nagergänge).
- Belassen von Baumkronen.
- Erhalt von Wurzeltellern.

Die adulten Tiere befinden sich im Winter in ihren Quartieren im Wald. Es sollte daher aus Gründen des Artenschutzes für den Kammmolch diskutiert werden, ob die Holzernte- und Pflegemaßnah-

\_

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Standardmaßnahme

men – entgegen den aktuell geltenden Bestimmungen der beiden Verordnungen – vom Winterhalbjahr in das Sommerhalbjahr verlegt werden sollten. Dadurch könnten mögliche Verluste der Tiere durch Rücketätigkeit und Maschineneinsatz vermieden werden.

### Planungen für weitere Biotoptypen (nicht maßgeblich)

### 6.6.1 § 30-Biotope

Planungen für § 30-Biotope erübrigen sich, da solche geschützten Biotope im Bearbeitungsgebiet nicht vorhanden sind.

### 6.6.2 Prior. Biotoptypen aus der "Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz" (s. Anh.)<sup>25</sup>

Als planungsrelevanter Biotoptyp nach der "Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz", die nicht LRT oder gem. § 30 BNatSch geschützt sind, kommen in der südlich gelegenen Abt. 2034 b am Ostrand des Waldstücks zum Feld hin zwei länglich-schmale Flächen des Biotoptyps HBA "Allee/Baumreihe" vor. Die Baumreihen bestehen im Wesentlichen aus Alteichen. Die nördliche Fläche besitzt eine Größe von 0,03 ha, die südliche eine Größe von 0,10 ha. Der "Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen" (DRACHENFELS 2016) präzisiert hierzu "In Wäldern wird HB nur für Altbaumbestände verwendet, die nicht als Teil des umliegenden Bestandes aufzufassen sind". Die nördliche Baumreihe grenzt an eine Windwurffläche aus vorherigem Weißtannenbestand an, die südliche Fläche an einen (noch existierenden) Douglasienbestand.

Als Planung für diese beiden Kleinflächen gilt:

Erhalt und Förderung der Eichen.

### 6.6.3 Entwicklungsflächen

Für beide Entwicklungsflächen zum LRT 9110 gilt, das noch dominierende Nadelholz sukzessive zu Gunsten der Buche zurückzudrängen. Die Entwicklungsfläche zum LRT 9190 soll dagegen der natürlichen Sukzession überlassen werden.

#### 6.7 Planungen für weitere Arten (nicht maßgeblich)

### 6.7.1 Anh.-IV-Arten (FFH-RL)

Anhang-IV-Arten konnten im Bearbeitungsgebiet nicht nachgewiesen werden.

### 6.7.2 Weitere planungsrelevante Arten (RL-Arten)

### 6.7.2.1 Farn- und Blütenpflanzen der Roten Liste

Tab.23: Gesamtartenliste Rote-Liste-Arten Pflanzen

Rote Listen-Arten, Gesamtartenliste Pflanzen FFH 288 Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaförden Farn- und Blütenpflanzen NFP-Deutscher Name RL\_K RL\_TW RL\_TO RL\_NDS RL\_BRD BArtVO FFH-RL Lateinischer Name 637 Oreopteris limbosperma Bergfarn 19.07.2018

Eσ	bed	اندا	ta	٠.
LS	neu	ıeu	ιei	Ι.

RL\_NDS ..... Gefährdung in Niedersachsen insgesamt RL\_K.....Gefährdung im niedersächsischen Küstenraum

RL\_TW ...... Gefährdung im niedersächsischen Tiefland – westliche Region RL\_TO ......Gefährdung im niedersächsischen Tiefland – östliche Region

RL\_BRD..... Gefährdung deutschlandweit

BArtVO...... gesetzlich besonders geschützte Art (§ 10 Abs. 2 BNatSchG) u. Bundesartenschutzverordnung

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Planungsrelevante BT nach der "Nds. Arten- und Biotopschutzstrategie" (2011), die nicht LRT oder § 30 sind

FFH\_RL....besonders geschützte Art gem. FFH-Richtlinie

Gefährdungskategorien:

0...... ausgestorben oder verschollen1..... vom Aussterben bedroht

2...... stark gefährdet3 ..... gefährdetV ...... Vorwarnstufe

Der Bergfarn wurde im Bearbeitungsgebiet als einzige Art der Roten Liste kartiert. Er ist bezogen auf den Referenzraum niedersächsisches Tiefland- westliche Region - in die Gefährdungskategorie 3 "gefährdet" eingeordnet.

Für Arten der Gefährdungskategorie 3 werden keine besonderen Schutzmaßnahmen festgelegt.

### 6.7.2.2 Tierarten der Roten Listen

Es wurden keine Tierarten der Roten Listen im Bearbeitungsgebiet gefunden. Für den sich im Bearbeitungsgebiet im Winterquartier einstellenden Kammmolch ist die Planung unter Kap. 6.5 beschrieben.

Den vermutlich im Bearbeitungsgebiet vorkommenden Vogel- und Fledermausarten werden insbesondere der Schutz der Habitatbaumflächen sowie sämtlicher als solche erkennbaren Habitatbäume auf der übrigen Fläche zu Gute kommen.

### 6.8 Planung unter Berücksichtigung forstbetrieblicher Belange

### Wegebau und Wegeunterhaltung:

Gemäß § 4 Abs. 3 II Buchst. m-o der NSG-VO bzw. der gleichlautenden Bestimmungen gemäß § 4 Abs. 3 II Buchst. i-k der LSG-VO soll auf Waldflächen mit wertbestimmenden LRT eine Instandsetzung von Wegen unterbleiben, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist. Freigestellt bleibt darüber hinaus die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter. Ein Neuoder Ausbau von Wegen darf nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen.

Ein Neu- oder Ausbau von Forstwegen im Gebiet ist nach derzeitigem Sachstand nicht vorgesehen.

Die Unterhaltung der Forstwege folgt vorhandenen Wegetrassen. Die Wege müssen regelmäßig unterhalten werden, damit ihre Befahrbarkeit erhalten bleibt oder wiederhergestellt wird. Hierbei wird besonderer Wert auf die Wasserführung gelegt. Dazu gehören ein funktionsfähiges uhrglasförmiges Querprofil der mineralgebundenen Fahrbahn und die Wegeseitengräben mit den erforderlichen Durchlässen.

Da die Wegeunterhaltung sich ausschließlich auf vorhandene Trassen bezieht und sie lediglich der Bestandssicherung des Wegekörpers dient, wird davon ausgegangen, dass sie keine erheblichen Auswirkungen auf angrenzende Waldlebensraumtypen hat. Die Maßnahmen stellen daher keine erheblichen Eingriffe im Sinne des FFH-Rechts dar.

**Entwicklung von Waldaußenrändern:** Lichte und breite Waldaußenränder bieten einer Vielzahl auch gefährdeter Arten Lebensräume. Insbesondere die durch Alteichen und Altbuchen als auch Weichlaubhölzer (Birke, Eberesche) geprägten Waldaußenränder bieten dafür gute Voraussetzungen. Hier sind die Altbäume zu erhalten und aufkommende standortgerechte Straucharten zu fördern.

### 6.9 Planungsrelevante Hinweise Dritter

Dieses Kapitel wird nach der Beteiligung Dritter ggf. ergänzt.

### 6.10 Flächenbezogene Maßnahmentabelle

Tab. 24: Flächenbezogene Liste der Maßnahmenplanung gemäß Kap. 6. In dieser Tabelle sind sämtliche Maßnahmen flächenscharf aufgeführt.

		$\sim$			
Λ/	ıa	ısı	72	ın	۱_

Abt.	UAbt.	Ufl	SE	Biotoptyp	LRT	Fläche [ha]	men-Nr.	Standard-Maßnahmen	Einzelplanung
2034	b	1	0	WLA	9110	0,17	32	Altbestände mit femelartiger Verjüngung	
2034	b	1	0	WQL	9190	1,62	33	Altbestände mit Verjüngungsflächen	TrKi zurückdrängen
2034	b	1	0	WQL[WLA]	9110	0,16	32	Altbestände mit femelartiger Verjüngung	
2034	b	1	0	WQL[WLA]	9110	0,58	32	Altbestände mit femelartiger Verjüngung	
2034	b	2	0	WLA	9110	1,00	32	Altbestände mit femelartiger Verjüngung	
2034	b	2	0	WQLx	9190	0,19	33	Altbestände mit Verjüngungsflächen	
2034	b	3	0	UWAb	0	0,28	1	Keine Maßnahme	Pflanzung Ei
2034	b	3	0	WQLx[WZS(WTa)]	0	0,57	41	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten	
2034	b	3	5	WQL	9190	0,26	33	Altbestände mit Verjüngungsflächen	
								Förderung/Verjüngung von Baumarten der	
2034	b	3	5	WZD	0	0,57	40	pnV	
2079	а	0	0	WQL	9190	0,14	33	Altbestände mit Verjüngungsflächen	
								Förderung/Verjüngung von Baumarten der	
2079	а	0	0	WZL/WZD	0	3,24	40	pnV	Ei-Solitäre begünstigen
					0.400		•	Junge und mittlere Bestände in regulärer	
2079	b	1	0	WQL	9190	1,25	31	Pflegedurchforstung	
								Junge und mittlere Bestände in regulärer	
2079		1	0	WQL[WLA]	9190	2,15		Pflegedurchforstung	
2079		1	0	WQL[WLA]	9190	0,15		Altbestände mit Verjüngungsflächen	
2079		1	1	WLA	9110	0,08		Altbestände mit femelartiger Verjüngung	
2079	b	1	1	WQL+[WLA]	9190	0,34	33	Altbestände mit Verjüngungsflächen	III I CONTINUE
2079	b	1	1	WQLx[WLA]	9190	0,30	33	Altbestände mit Verjüngungsflächen	Hiebsreife Nadelbäume entneh- men/nutzen.
2079		1	3	WQL	9190	0,10		Altbestände mit Verjüngungsflächen	
2079	b	1	3	WQL	9190	1,00		Altbestände mit Verjüngungsflächen	TrKi zurückdrängen
			_					, ,	Hiebsreife Nadelbäume entneh-
2079		1	3	WQLx[WLA]	9190	0,32		Altbestände mit Verjüngungsflächen	men/nutzen.
2079		1	3	WZS[WLA]	(9110)	0,34		Entwicklung zum FFH-LRT	
2079	b	2	0	WLA	9110	0,35	32	Altbestände mit femelartiger Verjüngung	

BWP "Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaförden" (FFH 288) – Veröffentlichungsversion Stand 30.08.2021

2088	а	0	0	WLAx[WZS]	(9110)	0,26	18	Entwicklung zum FFH-LRT	
2088	а	0	0	WQLx[WLA]	9190	0,58	33	Altbestände mit Verjüngungsflächen	Hiebsreife Nadelbäume entneh- men/nutzen
2088		0	0	WVS[WQF]	(9190)	0,18		Entwicklung zum FFH-LRT	Zulassen der natürlichen Entwick- lungsdynamik
2088	b	0	0	WLA	9110	1,59	32	Altbestände mit femelartiger Verjüngung	
2088	b	0	0	WLAx	9110	0,20	32	Altbestände mit femelartiger Verjüngung	Hiebsreife Nadelbäume entneh- men/nutzen
2088	b	0	0	WLAx	9110	1,78	32	Altbestände mit femelartiger Verjüngung	Hiebsreife Nadelbäume entneh- men/nutzen.
2088	b	0	0	WVS[WQF]	(9190)	0,05	18	Entwicklung zum FFH-LRT	Zulassen der natürlichen Entwick- lungsdynamik

### 7 Weitere Untersuchungserfordernisse

Im FFH-Gebiet NI-Nr. 288 "Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaförden" unterliegen die Lebensraumtypen der Berichtspflicht/ dem Monitoring. Das Monitoring zur Entwicklung der Biotope und Erhaltungszustände der Lebensraumtypen auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten erfolgt durch das NFP und geht der Forsteinrichtung als naturschutzfachliche Planung voraus.

Das Monitoring für alle Arten obliegt den zuständigen Behörden (NLWKN). Hier wären ein Monitoring der Anhangs-Arten II und IV (Amphibien und Fledermäuse) der FFH-RL, sowie eine systematische Erfassung weiterer Anhangs-Arten (Käfer, Libellen, etc.) wünschenswert.

### 8 Finanzierung

Die mit diesem Bewirtschaftungsplan vorgesehenen Waldnaturschutzmaßnahmen werden, sofern sie im Rahmen der Standards des LÖWE-Waldbaus liegen, von den Niedersächsischen Landesforsten im Produktbereich 1 ausschließlich aus eigenen unternehmerisch erzielten Einnahmen verwirklicht.

Die Umsetzung der über LÖWE hinausgehenden Planungen sowie die Pflege von Sonderbiotopen und Nicht-Wald-Lebensraumtypen müssen in den Landesforsten aus Finanzmitteln des Produktbereichs 2 - Naturschutz - erfolgen. Hier stehen allerdings nur in begrenztem Umfang und in Abhängigkeit von der Höhe der jährlichen Festsetzung Finanzmittel des Landes Niedersachsen zu Verfügung.

Für größere Projekte zur Umsetzung von NATURA 2000 oder zur Entwicklung eines Erhaltungszustandes der LRT besser als B stehen diese Mittel nicht zur Verfügung. Die Finanzierung von Aufwertungsinvestitionen ist, wie Beispiele zeigen, auch über die Bereitstellung von Kompensationsdienstleistungen oder eine Beteiligung an Förderprojekten möglich.

Nach derzeitigem Sachstand können alle Maßnahmen der vorliegenden Planung von den Landesforsten aus Produktbereich 1 und 2 ohne zusätzliche externe Mittel umgesetzt werden. Dies wird durch Konzentration der Mittel auf die FFH-Gebiete erreicht.

### 9 Anhang

### 9.1 Berücksichtigung von Erhaltungszielen

Gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 sind für FFH-Gebiete Erhaltungsziele zu definieren, die die Grundlage für die Bestimmung von Erhaltungsmaßnahmen bilden. Der Vermerk der EU-Kommission zur Festlegung von Erhaltungszielen vom 23. November 2012 legt zugrunde, welche Anforderungen an den Umfang der Erhaltungsziele gestellt werden.

Die Erhaltungsziele sind so zu definieren, dass sie

### 1. **Spezifisch** sind

> Sie müssen sich auf eine bestimmte Anh.-II-Art oder einen Lebensraumtyp beziehen und die Bedingungen für die Erreichung des Erhaltungsziels vorgeben.

### 2. **Messbar** sind

> Sie müssen quantifizierbar sein, damit zum Ende des Planungszeitraums überprüft werden kann, ob die Ziele erfolgreich umgesetzt wurden.

#### 3. **Realistisch** sind

> Sie müssen innerhalb eines vernünftigen zeitlichen Rahmens und mit angemessenem Einsatz von Ressourcen verwirklicht werden können.

### 4. Nach einem **kohärenten Ansatz** verfolgt werden

➤ Bei FFH-Gebieten, die dieselbe Art oder denselben LRT schützen, sollten für die Beschreibung eines günstigen Erhaltungszustands vergleichbare Eigenschaften und Zielvorgaben verwendet werden.

### 5. **Umfassend** sind

➤ Sie müssen alle relevanten Eigenschaften der LRTs und Anh.-II-Arten abdecken, die für die Bewertung des Erhaltungszustands als "günstig" (oder "nicht günstig") erforderlich sind.

Ziel der FFH-Richtlinie ist das Erreichen eines "günstigen" Erhaltungszustands eines Lebensraumtyps bzw. einer Anh.-II-Art der FFH-Richtlinie. Grundlage ist der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps oder der Anh.-II-Art in der "Biogeographischen Region". Grundsätzlich gilt, dass der gebietsbezogene **Erhaltungsgrad eines Lebensraumtyps** oder **einer Anh.-II-Art eines FFH-Gebiets zu erhalten** ist. Damit einhergehend besteht ein **Verschlechterungsverbot** des Erhaltungsgrads.

Ziele für die im FFH-Gebiet wertbestimmenden LRT und Anh.-II-Arten sind nach **Erhalt**, **Wiederherstellung** und **Entwicklung** zu differenzieren. Erhaltungsziele und Wiederherstellungsziele, die sich aus dem Verschlechterungsverbot ergeben, sind verpflichtende Ziele. Demgegenüber sind Entwicklungsziele als freiwillige Ziele zu verstehen:

- **Erhaltungsziele** beziehen sich auf die zum Referenzstichtag erfassten LRT-Flächen, deren Gesamtsummen erhalten werden müssen (= quantitative Erhaltungsziele). Gleichermaßen ist der Gesamt-Erhaltungsgrad des LRTs zum Referenzstichtag zu erhalten, sofern er günstig oder hervorragend ist (= qualitative Erhaltungsziele).
- **Wiederherstellungsziele (= WV-Ziele)** ergeben sich aus dem Flächenverlust eines LRTs oder dem Verschwinden einer Anh.-II-Art (<u>quantitative Verschlechterung</u>) oder aus der Verschlechterung des Erhaltungsgrads eines LRTs oder einer Anh.-II-Art (<u>qualitative Verschlechterung</u>).
- Unter bestimmten Umständen kann sich zudem aus den Hinweisen aus dem <u>Netzzusammenhang</u> (FFH-Bericht) eine Wiederherstellungsnotwendigkeit **(= WN-Ziele)** einer Art bzw. eines LRT für das FFH-Gebiet ergeben.
- **Entwicklungsziele** beziehen sich auf in Zukunft zu entwickelnde LRT-Flächen. Für Wald-LRT wird hierbei ein Entwicklungszeitraum von 30 Jahren angenommen, für Offenland-

LRT ein Zeitraum von 10 Jahren. Dazu können bspw. strukturarme Fichten-Reinbestände zählen, die mithilfe von Buchen-Voranbauten langfristig in Buchen-LRT entwickelt werden. Ein weiteres Beispiel sind entwässerte Moorstandorte, die unter anderem durch Auszug nicht standortgerechter Baumarten und dem Rückbau von Entwässerungsgräben in intakte Moor-LRT geführt werden.

In der <u>bisherigen</u> Bewirtschaftungsplanung der NLF sind die Vorgaben der EU-Kommission zur Festlegung von Erhaltungszielen nur teilweise berücksichtigt.

Die **Quantifizierung der Erhaltungsziele** der wertbestimmenden LRTs und Anh.-II-Arten erfolgt durch die Einarbeitung der folgenden Tabellen in den Bewirtschaftungsplan, der dahingehend ergänzt wird. Die **Hinweise aus dem Netzzusammenhang** fließen zum derzeitigen Zeitpunkt nicht in die Planung ein, da diese noch nicht vorliegen. Sie finden in der Überarbeitung des Bewirtschaftungsplans Berücksichtigung.

Für den Fall, dass eine Schutzgebietsverordnung erst nach der Waldbiotopkartierung in Kraft getreten ist, und die VO weitere maßgebliche Natura2000-Schutzgüter enthält, die diesen Status ("maßgeblich") zum Zeitpunkt der Kartierung noch nicht hatten, konnten sie dementsprechend bei der Planung keine Berücksichtigung finden. Diese Schutzgüter werden bei der Formulierung der quantifizierten Erhaltungsziele grundsätzlich eingearbeitet. Die Berücksichtigung in der Maßnahmenplanung findet hingegen erst mit der neuen Waldbiotopkartierung und der neuen Planerstellung statt.

### Erhaltungsziele für die im FFH-Gebiet wertbestimmenden Lebensraumtypen

Aufgrund methodischer Anpassungen (wie z.B. Änderungen der Kartiervorgaben für LRTs) sowie Präzisierungen in der Flächenabgrenzung kann es zu geringfügigen Abweichungen der Flächengrößen kommen. Diese werden aufgrund ihrer methodischen Natur nicht als Flächenverlust aufgeführt.

LRT 9110 – Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)				
Flächengröße ha	5,92			
Flächenanteil %	21,1			
Gesamt-Erhaltungsgrad				
(GEHG)				
1. ermittelt	В			
2. planerisch (Ziel- GEHG)	В			
Erhaltungsziel	Erhaltung des LRT 9110 auf 5,92 ha im GEHG B.			
	Ziel sind der Erhalt und die Entwicklung naturnaher, strukturreicher Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen einen ausreichenden Flächenanteil aller natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur. Die Baumschicht wird von Rotbuche ( <i>Fagus sylvatica</i> ) dominiert. Phasenweise sind auf Teilflächen weitere standortgerechte Baumarten, wie Traubeneiche ( <i>Quercus robur</i> ) oder Sand-Birke ( <i>Betula pendula</i> ), beigemischt. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von liegendem und stehendem starken Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Buchenwälder kommen in stabilen Populationen vor. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten, wie Pillen-Segge ( <i>Carex</i>			

	pilulifera), Draht-Schmiele (Deschampsia flexuosa), Dorn-Farn (Dryopteris carthusiana), Stechpalme (Ilex aquifolium) und Heidelbeere (Vaccinium myrtillus).
Wiederherstellungsziel 1. bei Flächenverlust 2. bei ungünstigem GEHG	1 2
Entwicklungsziel ha	Entwicklung des LRT 9110 auf 0,60 ha in einem günstigen GEHG (B) (s. Einzelplanungstabelle).

LRT 9190 – Alte bodensaure Eichenwälder mit Quercus robur auf Sandebenen				
Flächengröße ha	8,42			
Flächenanteil %	30,0			
Gesamt-Erhaltungsgrad (GEHG) 3. ermittelt 4. planerisch (Ziel-	Erhaltung des LRT 9190 auf 8,42 ha im GEHG B.  B B			
GEHG)				
Erhaltungsziel	Erhaltung des LRT 9190 auf 8,42 ha im GEHG B.			
	Ziel ist der Erhalt und die Entwicklung naturnaher, strukturreicher Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis nassen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Baumschicht wird von Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> ) dominiert. Beigemischt sind unter anderem Sandbirke ( <i>Betula pendula</i> ), Wald-Kiefer ( <i>Pinus sylvestris</i> ) und/oder (mit geringen Anteilen) Rotbuche ( <i>Fagus sylvatica</i> ). In lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten und Vogelbeere ( <i>Sorbus aucuparia</i> ) sowie auf feuchten Standorten aus Faulbaum ( <i>Frangula alnus</i> ) ausgeprägt. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von liegendem und stehendem starken Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Eichen-Mischwälder kommen in stabilen Populationen vor. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten nährstoffarmer Standorte, wie Besen-Heide ( <i>Calluna vulgaris</i> ), Draht-Schmiele ( <i>Deschampsia flexuosa</i> ), Dorn-Farn ( <i>Dryopteris carthusiana</i> ), Stechpalme ( <i>Ilex aquifolium</i> ), Schönes Widertonmoos ( <i>Polytrichum formosum</i> ), Adlerfarn ( <i>Pteridium aquilinum</i> ) sowie an feuchteren Standorten Pfeifengras ( <i>Molinia caerulea</i> ) und Heidelbeere ( <i>Vaccinium myrtillus</i> ).			
Wiederherstellungsziel 1. bei Flächenverlust 2. bei ungünstigem GEHG	1 2			
Entwicklungsziel ha	Entwicklung des LRT 9190 auf 0,24 ha in einem günstigen GEHG (B) (s. Einzelplanungstabelle).			

Kammmolch (Triturus cristatus)				
Gesamt-Erhaltungsgrad (GEHG) gem. SDB	С			
Erhaltungsziel	Für den Kammmolch können nicht allein auf den Lebensraum Wald bezogene Schutzziele formuliert werden, weil die Waldbereiche nur ein Teillebensraum der Art sind. Erhaltungsziel ist die Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch den Erhalt ungestörter Feuchtwaldbereiche mit zahlreichen Sonderstrukturen, die stehende Wasserflächen ermöglichen (Flutmulden, Senken, etc.) und die Versteck- und Überwinterungsmöglichkeiten (hohl aufliegendes Totholz, Baumwurzeln, Kleinsäugerbauten, etc.) zur Verfügung stellen.			
Wiederherstellungsziel (bei Lebensraumverlust o- der ungünstigem GEHG)	Wiederherstellung eines günstigen Gesamterhaltungsgrads (B) der Art und ihres Lebensraumes.			
Entwicklungsziel	-			

### 9.2 Berücksichtigung der Schutzgebiets-Verordnungen bzw. Vorgaben des Unterschutzstellungserlasses (USE)<sup>26</sup>

Die Waldbiotopkartierung für den BWP "Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaförden" wurde 2018 durchgeführt. Die erforderliche forstinterne Abstimmung wurde 2021 durchgeführt.

Wird das Bearbeitungsgebiet durch eine Alt-VO gesichert, die die Vorgaben des USE von 2013 (überarbeitet 2015 bzw. 2020) nicht berücksichtigt, wurden die Regelungen des USE gem. der Vorgaben des SPE-Erlasses in den Plan eingearbeitet.

Für den Fall, dass eine Schutzgebietsverordnung erst nach der Waldbiotopkartierung in Kraft getreten ist und die VO weitere maßgebliche Natura2000-Schutzgüter enthält, die diesen Status ("maßgeblich") zum Zeitpunkt der Kartierung noch nicht hatten, konnten sie dementsprechend bei der Planung keine Berücksichtigung finden. Diese Schutzgüter werden bei der Formulierung der quantifizierten Erhaltungsziele grundsätzlich eingearbeitet. Die Berücksichtigung in der Maßnahmenplanung findet hingegen erst mit der neuen Waldbiotopkartierung und der neuen Planerstellung statt. Demgegenüber werden Natura2000-Schutzgüter, die im Standarddatenbogen, der im Nachgang zur Waldbiotopkartierung aktualisiert wurde, als maßgebliche Bestandteile des Natura2000-Gebietes aufgenommen wurden, weder in der Formulierung der quantifizierten Erhaltungsziele noch in der Maßnahmenplanung berücksichtigt. Die Einarbeitung findet im Zuge der folgenden turnusgemäßen Waldbiotopkartierung und Planerstellung statt.

Ggf. ergeben sich aus der VO zusätzlich zu den Regelungen des USE weitere für die Waldflächen relevante Vorgaben. Diese sind den aktuell gültigen Schutzgebietsverordnungen zu entnehmen.

Eine Berücksichtigung der Verordnungsregelungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ist gewährleistet.

68

 $<sup>^{26}</sup>$  "Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung" - gem. RdErl. des ML u.d. MU vom 21.10.2015 bzw. 02.09.2020

### 9.3 Vermerk zur Berücksichtigung von "Flächen mit natürlicher Waldentwicklung" (NWE)

Am 07. November 2007 wurde die "Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt" (NBS) durch die Bundesregierung verabschiedet. Die Strategie zielt darauf ab, den anhaltenden Verlust biologischer Vielfalt aufzuhalten. Im Rahmen dieser Zielsetzung ist angestrebt, einen Anteil von 5 % der gesamten deutschen Waldfläche bzw. 10 % der öffentlichen Wälder der natürlichen Waldentwicklung (NWE) zu überlassen, um natürliche oder naturnahe Waldlebensgemeinschaften zu erhalten und entwickeln.

Eine Auswahl der NWE-Kulisse innerhalb der Flächen der Niedersächsischen Landesforsten hat im Rahmen eines mehrjährigen Abstimmungsprozesses mit dem Naturschutz stattgefunden. Die Flächenfestlegung wurde mit dem NWE-Erlass vom 01.07.2018 grundsätzlich abgeschlossen. Als NWE-Flächen wurden Waldbestände und waldfähige Standorte mit einer Größe von mehr als 0,3 Hektar ausgewählt, die sich dauerhaft eigendynamisch entwickeln sollen. Die natürliche Waldentwicklung schließt eine forstwirtschaftliche Bewirtschaftung sowie naturschutzfachliche Pflegemaßnahmen aus. Ausgenommen hiervon sind Erstinstandsetzungsmaßnahmen sowie Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Arbeitssicherheit bis zum 31.12.2022. Eine Wiedervernässung durch Schließen, Kammern, Verfüllen von Gräben ist auch über das Jahr 2022 hinaus möglich.

Die Kategorie "NWE" hat immer Vorrang vor jeglichen älteren Maßnahmenplanungen in Natura-2000-Gebieten und Naturschutzgebieten ohne Natura-2000-Bezug. Aus diesem Grund und auch zur Vermeidung eines erheblichen Arbeitsaufwands, wurde die NWE-Kulisse in diesen Bewirtschaftungsplan der NLF nicht eingearbeitet. Die detaillierte NWE-Kulisse des FFH-Gebietes ist der Karte "Darstellung der NWE-Kulisse" zu entnehmen.

NWE-Kulisse <u>am Beispiel</u> des FFH-Gebiets "Harly, Ecker und Okertal, nördlich Vienenburg" (EU-Melde-Nr. 3929-331, FFH 123, LSG GS 039)



# Legende Altbestand mit femelartiger Verjüngung 34 Altbestand sichern, Hiebsruhe NWE-Fläche

Im Beispielgebiet werden die SDM 32 und SDM 34 durch die NWE-Kulisse überlagert. In diesen Flächen findet entgegen der Darstellung im BWP <u>keine</u> Bewirtschaftung mehr statt.

### 9.4 Karten

Die Karten werden als eigene Anlagen ausgeliefert. Der Kartensatz besteht aus einer Blan-kettkarte, einer Lebensraumtypenkarte inkl. Gesamt-Erhaltungsgrad, einer Biotoptypenkarte und einer Maßnahmenkarte inkl. NWE-Kulisse.

### 9.5 Beteiligte Behörden und Stellen

**Tab. 25:** Beteiligte Behörden und Stellen

Behörde	Ansprechpartner	Kontakt
Nds. Forstamt Nienburg Kleine Drakenburger Str. 19, 31582 Ni- enburg	Herr XXX	XXX
Revierförsterei Erdmannshausen Schachtstraße 166, 27252 Schwaförden	Herr xxx	XXX
Funktionsstelle für Waldökologie und Naturschutz, Nds. Forstämter Nienburg/Fuhrberg	Frau XXX	XXX
Nds. Forstplanungsamt, Dezernat Forsteinrichtung und Waldökologie Forstweg 1A, 38302 Wolfenbüttel	Herr Cornelius Herr Schumann	peter.cornelius@nfp.nieder- sachsen.de christian.schumann@nfp.nie- dersachsen.de
Landkreis Diepholz Untere Naturschutzbehörde Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz	Frau XXX	natura2000@diepholz.de
Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Geschäftsbereich VII - Naturschutz Betriebsstelle Hannover-Hildesheim Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover	Herr XXX	XXX

### 9.6 Rechtsvorschriften und administrative Vorgaben

- BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018
- FFH-Richtlinie Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI.L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABI. Nr. L 158 vom 10.06.2013, S. 193f)
- LK Diepholz 2008: "Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Diepholz." 2008.
- LK Diepholz 2016: "Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Diepholz." 2016.LK Diepholz 2017a. Verordnung über das Naturschutzgebiet "Pastorendiek" in der Samtgemeinde Schwaförden, Landkreis Diepholz vom 12.08.2017 (ABI. d. LK Diepholz Nr. 10/2017 vom 03.07.2017 S. 20)
- LK Diepholz 2017b. Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Wälder und Schlatts am alten Forstamt Erdmannshausen" in der Samtgemeinde Schwaförden, Landkreis Diepholz vom 12.08.2017 (ABI. d. LK Diepholz Nr. 10/2017 vom 03.07.2017 S. 28)
- LÖWE-Erlass Langfristige, ökologische Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten (LÖWE-Erlass), RdErl. d. ML v. 27.02.2013 405 64210-56.1 (Nds. MBl. 2013 Nr. 9, S. 214).
- NAGBNatSchG Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds.GVBL. Nr.6/2010 S.104)
- RdErl. des MU u. d. ML v. 21.10.2015 27a/22002 07 VORIS 28100: "Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung"
- RdErl. des ML u. d. MU v. 21.10.2015 405-22055-97 VORIS 79100: "Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald"

### 9.4 Literaturverzeichnis

- Drachenfels, Olaf von. Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Hannover: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Februar 2015.
- Drachenfels, Olaf von. Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Hannover: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Februar 2014.
- —. "Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützen Biotope sowie der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie." Bde. Naturschutz- und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft A/4, 1 – 326. Herausgeber: Küsten- und Naturschutz (NLWKN) Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft. Hannover, Juli 2016.
- Garve, Eckard. "Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. 5. Fassung." *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 24. Heft 1/2004*. Hildesheim, 1. März 2004. 1-76.
- Gauer, Jürgen, und Eberhard Aldinger. Waldökologische Naturräume Deutschlands -Forstliche Wuchsgebiete und Wuchsbezirke-. Stuttgart: HENKELdruck, 2005.
- Köhler, Wolfgang. Erhaltungs- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet 288"Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaförden", zugleich Pflege- und Entwicklungsplan für das Naturschutzgebiet HA 001 "Pastorendiek". Wolfenbüttel: Niedersächsiches Forstplanungsamt, 2011.
- Meyer, Peter, et al. "Naturwälder in Niedersachsen, Schutz und Forschung, Band 2." Herausgeber: Nordwestdeusche Forstliche Versuchsanstalt und Niedersächische Landesforsten. Göttingen: Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt, 2015.
- NLWKN. "Prioritätenlisten der Arten und Lebensraum-/Biotoptypen mit besonderem Handlungsbedarf." *Niedersächsiche Strategie zum Arten- und Biotopschutz.*Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Januar 2011.
- —. "Standardatenbogen FFH-Gebiet 288." *Vollständige Gebietsdaten aller FFH-Gebiete auf Bundeslandebene.* NLWKN, 2019.
- —. "Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen." Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, November 2011 (Entwurf).
- —. "Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen." Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Niedersächsicher Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, November 2011.

BWP "Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaförden" (FFH 288) – Veröffentlichungsversion Stand 30.08.2021

- —. "Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen." Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenund Naturschutz, November 2011.
- Öplus. Hellbernd, L. "Kammmolch-Monitoring im FFH-Gebiet 288 "Pastorendiek und Amphibiengewässer nordöstlich Schwaförden (Landkreis Diepholz)." Bremen: im Auftrag des NLWKN, Oktober 2015.

#### 9.7 Definition "Maßgebliche Bestandteile" (nach Polygonvermerk)

Nachfolgende Definition der Maßgeblichen Bestandteile eines FFH-Gebiets wurde in einer Arbeitsgruppe zwischen NLWKN und NLF (2011) erarbeitet.

Nach § 33 BNatSchG sind "Veränderungen oder Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, [...] unzulässig". Es bedarf daher der Klärung, was solche maßgeblichen Bestandteile sind. Ausgehend von der Vereinbarung zur Bewertung von Einzelpolygonen im Rahmen der Basiserfassung erfolgen die Erläuterungen an dieser Stelle nur für FFH-Gebiete und nicht für Vogelschutzgebiete, außerdem vorrangig für die Lebensraumtypen und nur in allgemeiner Form für die Anh. II-Arten.

Gemäß Art. 1 der FFH-Richtlinie sind maßgebliche Bestandteile zunächst einmal die Vorkommen von Lebensraumtypen des Anh. I sowie die Populationen und Habitate der Anh. II-Arten. Bezogen auf den einzelnen LRT sind wiederum für den Erhaltungszustand maßgebliche Bestandteile (Art. 1 FFH-RL, Punkt e):

- Die für seinen langfristigen Fortbestand notwendigen Struktur: Dazu gehören bei Wäldern u.a. Alt- und Totholz sowie Habitatbäume, aber auch die Verjüngung der lebensraumtypischen Baumarten.
- Die für seinen langfristigen Fortbestand notwendigen spezifischen Funktionen: neben den Strukturen gehören hierzu v. a. die spezifischen Standortbedingungen (insbesondere Wasserund Nährstoffhaushalt).
- Die Populationen der charakteristischen Arten und ihre Habitate.

Bei den maßgeblichen Bestandteilen von LRT können drei Fallgruppen unterschieden werden:

- 1. Kriterien, die dauerhaft auf jeder Teilfläche erfüllt werden müssen (z.B. die Standortvoraussetzungen des LRT). Insofern wäre z.B. eine dauerhafte Entwässerung grundsätzlich eine erhebliche Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile.
- 2. Kriterien, die funktional innerhalb des Vorkommens erfüllt werden müssen, wobei aber dynamische Veränderungen der Flächen möglich sind (z.B. Altersphasen). Hier sind Verlagerungen von Funktionen von einer zur anderen Teilfläche möglich, entsprechende Veränderungen sind somit keine erhebliche Beeinträchtigung. So ist das ausreichende Vorkommen von Altholzbeständen ein maßgeblicher Bestandteil, nicht aber der Altholzanteil iedes einzelnen Polygons.
- 3. Besonderheiten, die aus historischen oder standörtlichen Gründen nur an ganz bestimmten Stellen vorkommen und die eine Schlüsselfunktion für die Artenvielfalt haben, sodass eine negative Veränderung i.d.R. immer eine erhebliche Beeinträchtigung eines maßgeblichen Bestandteils ist.

#### Beispiele sind:

- Eine einzigartige Gruppe > 300jähriger Huteeichen, die erheblich älter sind als die übrigen Eichen im Gebiet und somit auf längere Sicht die einzigen potenziellen Habitate bestimmter gefährdeter Arten darstellen.
- Eng begrenzte Wuchsorte gefährdeter Arten in der Krautschicht, z.B. auf einem besonders feuchten, basenreichen Standort, wie es ihn nur an wenigen kleinen Stellen im Gebiet gibt.
- kleinflächige Bestände seltener Lebensraumtypen auf Sonderstandorten (z.B. Kalktuffquellen, Felsbereiche, kleine Einzelvorkommen von Schluchtwäldern).

BWP "Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaförden" (FFH 288) – Veröffentlichungsversion Stand 30.08.2021

Bei den wertbestimmenden Vogelarten der Vogelschutzgebiete sowie den Anh. II Arten, die Erhaltungsziele von FFH-Gebieten sind, müssen die maßgeblichen Bestandteile der Natura 2000-Gebiete jeweils art- und habitatspezifisch bestimmt werden.

Eng begrenzte Habitate von Arten mit speziellen Lebensraumansprüchen und geringer Mobilität fallen grundsätzlich unter die Fallgruppe 3 (z.B. Frauenschuh-Standorte, Eremit-Bäume).

Die maßgeblichen Bestandteile sollen im Bewirtschaftungsplan besonders hervorgehoben werden, damit sie bei der Bewirtschaftung und bei Pflegemaßnahmen gezielt beachtet werden können. Die maßgeblichen Bestandteile gemäß Nr. 1 und 2 erfordern i.d.R. keine flächenspezifischen Festlegungen. Maßgeblich für die Prüfung einer erheblichen Beeinträchtigung sind hier die Vorgaben der Matrix zur Bewertung der Erhaltungszustände und die hieraus abgeleiteten Erlasse.

#### 9.8 Methodenbeschreibung der Herleitung des Gesamterhaltungszustands

Zur Herleitung des Gesamterhaltungszustandes des LRT wird zunächst der Erhaltungszustand (EHZ) der drei Oberkriterien unter Zuhilfenahme der Daten der Einzelpolygone ermittelt und im Anschluss daran, gemäß der NLWKN- Kartierhinweise, die Oberkriterien abschließend zusammengeführt und so der GEZ ermittelt.

#### Oberkriterium Vollständigkeit der LRT-typischen Habitatstrukturen

#### erstes Oberkriterium

Zunächst wird der EHZ des **Teilkriteriums "Waldentwicklungsphasen / Raumstruktur"** gutachtlich unter Zuhilfenahme der erhobenen und aggregierten Daten der Einzelpolygone bestimmt.

Für die beiden weiteren Teilkriterien "lebende Habitatbäume" und "starkes Totholz / totholzreiche Uraltbäume" werden aus den, in den jeweiligen Polygonen erhobenen Daten, der Mittelwert [Anzahl pro Hektar LRT- Fläche] errechnet und entsprechend der Kartierhinweise " der EHZ bewertet.

Aus den drei Teilkriterien wird schließlich der Erhaltungszustand des ersten Oberkriteriums festgestellt (gemäß der NLWKN-Kartierhinweise). (Für die LRT 9180, 91D0, 91E0/91F0 und 91T0 fließen in die Bewertung des Oberkriteriums noch die Teilkriterien Geländestrukturen bzw. standorttypische Moosschicht bzw. typische Standortstrukturen bzw. Deckung von Strauchflechten auf dem Waldboden mit ein.)

#### Oberkriterium "Vollständigkeit des LRT-typischen Arteninventars"

#### zweites Oberkriterium

Für die Einschätzung der Anteile von LRT-untypischen Gehölzarten (**Teilkriterium Baumarten**) werden die in den Einzelpolygonen ermittelten Werte herangezogen, die Bewertung der Baumartenverteilung für den gesamten LRT muss jedoch im Überblick über den LRT gutachtlich eingeschätzt werden.

Für die **beiden Teilkriterien "Krautschicht" und "Strauchschicht"** liegen polygonweise Bewertungen vor, jedoch ist auch hier die gutachtliche Einschätzung des Kartierer für die Bewertung der Teilkriterien auf Ebene des LRT ausschlaggebend.

<u>Aus den drei Teilkriterien wird schließlich der Erhaltungszustand des zweiten Oberkriteriums "Arteninventar" festgestellt</u> (gemäß der NLWKN-Kartierhinweise).

#### Oberkriterium Beeinträchtigungen

#### drittes Oberkriterium

Die Bewertung der Beeinträchtigungen für den gesamten LRT kann nur gutachtlich eingeschätzt werden. Für die Ermittlung der Beeinträchtigungen sind vor allem die **Teilkriterien der Habitatstrukturen (Altholz, Habitatbäume und Totholz)** entscheidend (s.o.). Weitere wichtige **Teilaspekte,** die bei den Wäldern mit in die Gesamtbeurteilung einfließen, sind außerdem **großflächige Auflichtungen** der Bestände sowie Beteiligung **gebietsfremder Baumarten**, **Eutrophierung** oder der **Wasserhaushalt**.

Bei den Beeinträchtigungen ist noch zu bedenken, dass diese **nicht gemittelt** werden. **Beeinträchtigungen, die sich prägend auf einen LRT auswirken, bestimmen den zu vergebenden Wert des Oberkriteriums**.

#### Zusammenführen aller Oberkriterien

Gemäß der NLWKN-Kartierhinweise sind die festgestellten Oberkriterien abschließend zusammenzuführen. So würde beispielsweise die Kombination B; A; B der Oberkriterien einen Erhaltungszustand des LRT von B ergeben.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> "Hinweise zur Definition und Kartierung der LRT von Ahn. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen" (2014)

### 9.9 Erläuterung der vergebenen Standardmaßnahmen

#### Nr. 18 Entwicklung zum Lebensraumtyp

#### Erläuterung:

Diese Maßnahme soll auf Flächen Anwendung finden, die noch nicht die Eigenschaften eines LRT erfüllen, sich aber entsprechend entwickeln lassen. (z.B.: E- Flächen nach Kartierschlüssel des NLWKN, Buchen-Voranbau in Fichte, Umwandlung Kiefer in Eiche, Grünland, das in ein extensives Beweidungskonzept integriert werden soll...) Die Entwicklungsphase kann sich über mehrere Jahrzehnte (in der Regel zehn bis max. 30 Jahre) hinstrecken, soll jedoch den Status eines LRT als realistische Zielgröße beinhalten.

#### Nr. 31 Junge und mittelalte Bestände in regulärer Pflegedurchforstung

#### Ziel:

Ziel ist die Waldbauliche Förderung des verbleibenden Bestandes und soweit möglich, Aufbau bzw. Entwicklung sowie Förderung ungleichförmiger Bestandesstrukturen zugunsten der LRT-typischen Baumarten.

Um sich entwickelnde Bestandes- und Habitatstrukturen zu erhalten, sollen Mischbaumarten und ein angemessener Anteil an Habitatbaumanwärtern gefördert werden.

In Buchenwäldern ist auf einen angemessenen Flächenanteil von geschlossenen Bestandesteilen ohne Vorverjüngung zu achten.

#### Maßnahme:

Standraumerweiterung bei der Pflege des Bestandes nach LÖWE und den Be-triebsanweisungen bzw. Merkblättern und damit die Begünstigung einer guten Kro-nenausbildung der verbleibenden Z-Bäume.

Im Jahrzehnt werden die Bestände max. 1 bis 2-mal durchforstet.

Ferner werden im Zuge der Maßnahme die zur pnV gehörenden Neben- bzw. Mischbaumarten gefördert und ausreichend Habitatbaumanwärter (z.B. Protze oder Zwiesel) erhalten.

#### Erläuterung:

Die Maßnahme ist für alle "Wald-LRT-Bestände" (unter 100jährig) (unter 60 Jahre beim ALn) anzuwenden, die nicht anders beplant werden.

Rd. 50% der Fläche, der im Jahrzehnt ins Altholz übergehenden Bestände, sollen mit einem  $B^{\circ} \geq 0.8$  ins Altholzalter wachsen.

#### Nr. 32 Altbestände in Verjüngung (Schattbaumarten)

#### Ziel:

Ziel ist die Entwicklung von mehrschichtigen, ungleichaltrigen und strukturierten Beständen mit zeitlich und flächig gestaffelter Einleitung einer langfristigen Verjüngung der Bestände mit ausschließlich LRT- typischen Baumarten.

#### Maßnahme:

Die Verjüngung der Altbestände erfolgt, wo es noch möglich ist, grundsätzlich in Femeln und orientiert sich am Buchen-Merkblatt ("Entscheidungshilfen zur Behandlung und Entwicklung von Buchenbeständen").

Die Anlage von Femeln dient der langfristigen Verjüngung der Bestände mit ausschließlich LRT-

BWP "Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaförden" (FFH 288) – Veröffentlichungsversion Stand 30.08.2021

typischen Baumarten. Dieser Prozess soll sich möglichst über mindestens fünf Jahrzehnte erstrecken. Dabei sollen, so lange wie möglich, geschlossene und unverjüngte Bestandesteile (B° mind. 0,8) erhalten bleiben.

In Altholzbeständen, die aufgrund ihrer Struktur noch nicht zur Verjüngung anstehen, finden normale Pflegedurchforstungen (analog SDM 31) statt.

#### Erläuterung:

Diese Maßnahme ist für alle Altholzbestände (über 100jährig) der Buchen-LRT anzuwenden, sofern sie über die 20% gesicherten Altholzflächen (SDM 34 oder 36) hinaus vorhanden sind.

Durch konsequente Zielstärkennutzung in den vergangenen Jahrzehnten weisen viele Altholzbestände nicht die angestrebte Struktur auf. Diese Bestände werden dennoch hier mitgeführt, solange der verbleibende Altholzanteil ausreichend groß ist (mind. 30% Überschirmung).

### Nr. 33 Altbestände mit Verjüngungsflächen (Lichtbaumarten)

#### Ziel:

Ziel im Rahmen der langfristigen (Eichen-) Verjüngung ist eine günstige Verteilung der verschiedenen Altersphasen im Bestand, bei Vermeidung großflächiger Altersklassenbestände sowie der Erhalt von strukturreichen Uraltbäumen, Horst- und Höhlenbäumen und Totholz. Zudem sollten ausreichend lichten Strukturen geschaffen und standorttypischen Misch- bzw. Begleitbaumarten erhalten werden.

#### Maßnahme:

Die Verjüngung der Bestände erfolgt grundsätzlich in Lochhieben (max. 0,2 ha; s.u.) und soll sich über mindestens fünf Jahrzehnt erstrecken.

Wegen der angestrebten Langfristigkeit werden maximal 20% der mit der SDM 33 beplanten jeweiligen LRT-Fläche im Jahrzehnt in Kultur gebracht. Die maximale Gesamtgröße der Kulturflächen wird im Plan benannt. Naturverjüngung wird dort, wo es möglich ist, bevorzugt. Auf der verbleibenden Altholzbestandsfläche erfolgen Pflegedurchforstungen zur Förderung der Eiche bzw. der sonstigen LRT-typischen Lichtbaumarten. Dabei sollen vorrangig Schattbaumarten entnommen werden. Bei Eichen-LRT orientiert sich die SDM 33 mit Ausnahme der Größe der Verjüngungsflächen am Eichen-Merkblatt ("Behandlung der Eiche in Natura2000-Gebieten").

In Altholzbeständen, die aufgrund ihrer Struktur noch nicht zur Verjüngung anstehen, finden normale Pflegedurchforstungen (analog SDM 31) statt.

#### Erläuterung:

Diese Maßnahme ist für alle Altholzbestände (Ei, ALn, ALh, Ki) anzuwenden, sofern sie über die 20% gesicherten Altholzflächen hinaus vorhanden sind: LRT 9160, 9170, 9190, 91F0 oder 91T0: (über> 100 jährig) der Eichen-LRT; LRT 91D0 oder 91E0: (bzw. >über 60 jährig)

Größere Verjüngungsflächen sind mit Zustimmung der UNB möglich bzw. wenn die jeweilige Schutzgebiets-Verordnung größere Verjüngungsflächen vorsieht.

# 9.10 Prioritäre Lebensraumtypen und Biotoptypen nach der Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz (Jan. 2011)

**Tab. 26:** Liste der Lebensraumtypen mit besonderem Handlungsbedarf für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz (NLWKN 2011)

Lebensraumtypen	Code
Gewässer	
Sehr nährstoff- und basenarme Stillgewässer der Sandebenen mit Strandlings-Gesellschaften	LRT 3110
Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- und/oder Zwergbinsenve-	LRT 3130
getation	
Waldfreie Moore, Sümpfe	
Feuchte Heiden mit Glockenheide	LRT 4010
Lebende Hochmoore	LRT 7110*
Übergangs- und Schwingrasenmoore	LRT 7140
Heiden, Magerrasen, Grünland	
Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen	LRT 2310
Sandheiden mit Krähenbeere auf Binnendünen	LRT 2320
Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen	LRT 2330
Artenreiche Borstgrasrasen	LRT 6230*
Artenreiche Pfeifengraswiesen	LRT 6410
Brenndolden-Auenwiesen	LRT 6440
Wälder	
Feuchter Eichen- und Hainbuchen-Mischwald	LRT 9160
Weidenauwälder	LRT 91E0*
Hartholzauwälder	LRT 91F0

**Tab. 27:** Liste der Biotoptypen mit besonderem Handlungsbedarf für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz (NLWKN 2011) (hier nur BT, die nicht zugleich LRT sind ohne Küsten-BT)

Biotoptypen	Code
Seggenriede, Sümpfe, Landröhrichte nährstoffreicher Standorte: NS §, NR §	NS §, NR §
Sandtrockenrasen (ohne Dünen)	RS §
Artenreiches Nass- und Feuchtgrünland (außer Pfeifengras- und Brenndoldenwiesen)	GN, GF
Artenreiches Weidegrünland mittlerer Standorte	GMw
Eichenwälder bodensaurer Standorte des Berg- und Hügellandes	WQB, WQE, WDB §
Erlen-Bruchwälder, Erlen-Eschen-Sumpfwälder	WA §, WNE §
Alte Hecken, Wallhecken, Baumreihen/Alleen	HF, HW, HB
Streuobstwiesen	НО
Biotopkomplexe der extensiv genutzten Äcker, v. a. auf Sand und Kalk	Α

#### 9.11 NSG-Verordnung

#### Verordnung

# über das Naturschutzgebiet "Pastorendiek" in der Samtgemeinde Schwaförden, Landkreis Diepholz, vom 12.06.2017

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2016 (BGBI. I S. 2258) i.V.m. den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBI. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBI. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz 08.06.2016 (Nds. GVBI. S. 114) wird verordnet:

#### § 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Pastorendiek" erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Syker Geest". Es befindet sich in der Samtgemeinde Schwaförden in der Mitgliedsgemeinde Sudwalde.
  - Das NSG "Pastorendiek" besteht im Wesentlichen aus einem nährstoffarmen Schlatt mit Verlandungszonen aus Übergangs- und Schwingrasenmooren sowie Moorwald. Das ca. 1,2 ha große Gewässer ist umgeben von ca. 10 ha Mischwald mit Dauerwaldstrukturen, der sich noch über die Naturschutzgebietsgrenzen hinwegzieht. Der Mischwald ist geprägt von Nadelwald im Wechsel mit Fragmenten von Hainsimsen-Buchenwald und alten bodensauren Eichenwäldern.
  - Der Schlatt bietet einen wertvollen Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten sowie eine hohe Vielfalt an Libellen- und Amphibienarten. Insbesondere der Kammmolch (*Triturus cristatus*) findet hier einen Lebensraum.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 (s. Anlage). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Diepholz – untere Naturschutzbehörde – und bei der Samtgemeinde Schwaförden unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet "Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaförden" gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABI. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABI. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 11 ha.

#### § 2 Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 und des § 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung

- des nährstoffarmen Schlatts mit seinen Verlandungszonen aus Übergangs- und Schwingrasenmooren und Moorwald, insbesondere mit schutzwürdigen Pflanzenarten, wie Drachenwurz (*Calla palustris*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Bergfarn (*Oreopteris limbosperma*), Rauschbeere (*Vaccinium uliginosum*) und Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*),
- 2. des vielfältigen Mischwaldes als Puffer zum nährstoffarmen Schlatt, insbesondere des Hainsimsen-Buchenwaldes als teilweise alten Waldstandort, insbesondere mit schutzwürdigen Pflanzenarten wie Bergfarn (*Oreopteris limbosperma*), sowie als Landlebensraum für den Kammmolch (*Triturus cristatus*). Das langfristige Ziel ist die Entwicklung des Mischwaldes hin zu einem Hainsimsen-Buchenwald im Sinne des in Abs. 3 Nr. 2 c) beschriebenen Lebensraumtyps 9110 auf den in der Karte hellgrau und dunkelgrau dargestellten Flächen der Niedersächsischen Landesforsten,
- 3. des Gewässers als Lebensraum und Fortpflanzungsgewässer für Amphibien und Libellen, insbesondere für den Kammmolch (*Triturus cristatus*), den Fadenmolch (*Lissotriton helveticus*), den Moorfrosch (*Rana arvalis*) sowie für die Kleine Moosjungfer (*Leucorrhinia dubia*).
- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 und des § 7 Abs. 1 Nrn. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet.
- (3) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
  - 1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

#### 91D0\* Moorwälder

als naturnaher, strukturreicher Wald auf einem nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standort. Die in der Regel lichte Baumschicht besteht aus Moor-Birke (*Betula pubescens*). Der Bestandteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie liegendem und stehendem starken Totholz ist in den Randbereichen hoch. Im Unterwuchs besteht der Wald aus einer standorttypisch ausgeprägten Strauch- und Krautschicht, insbesondere mit Drachenwurz (*Calla palustris*), Schnabel-Segge (*Carex* rostrata), Glocken-Heide (*Erica* tetralix), Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Scheiden-Wollgras (*Eriophorum vaginatum*) und Heidelbeere (*Vaccinium* myrtillus) sowie einer gut entwickelten, torfmoosreichen Moosschicht.

- 2. insbesondere der Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
  - a) 3160 Dystrophes Stillgewässer mit guter Wasserqualität, ungestörter und standorttypischer Verlandungsvegetation von flutenden Torfmoosen und Seggenrieden, mit Vorkommen stabiler Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie Schnabel-Segge (Carex rostrata) und Weiße Seerose (Nymphaea alba).
  - b) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore auf einem waldfreien, sehr nassen und nährstoffarmen Standort im Komplex mit dem dystrophen Stillgewässer. Ein torfmoosreicher, im Zentrum hochmoorartiger Schwingrasen bildet den Übergang zum Stillgewässer und zum Moorwald. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie Scheiden-Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), insbesondere Drachenwurz (*Calla palustris*) und Moosbeere (*Vaccinium occicoccus*), kommen in stabilen Populationen vor. Schlenken mit Vorkommen des Weißen Schnabelrieds (*Rhynchospora alba*) leiten über zum Lebensraumtyp 7150. Infolge von Sukzession kann es zur Entwicklung von Moorwäldern (91D0\*) kommen, deren Aufwuchs dann zugunsten der Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140) und der Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften (7150) unterbunden wird.
  - c) 9110 Hainsimsen-Buchenwälder als naturnahe, strukturreiche Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen einen ausreichenden Flächenanteil aller natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur. Die Baumschicht wird von Rotbuche (*Fagus sylvatica*) dominiert. Phasenweise sind auf Teilflächen weitere standortgerechte Baumarten, wie Traubeneiche (*Quercus robur*) oder Sand-Birke (*Betula pendula*), beigemischt. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von liegendem und stehendem starken Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Buchenwälder kommen in stabilen Populationen vor. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten, wie Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Dorn-Farn (*Dryopteris carthusiana*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*) und Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*).
- 3. insbesondere der maßgeblichen Art (Anhang II FFH-Richtlinie)

Kammmolch (*Triturus cristatus*) - als vitale, langfristig überlebensfähige Population in einem unbeschatteten, fischfreien Stillgewässer mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten im Wald und im Verbund zu weiteren Vorkommen.

#### § 3 Verbote

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

- 1. Hunde frei laufen zu lassen,
- 2. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- wild wachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu schädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen sowie wild lebende Tiere zu fangen, zu töten oder mutwillig zu beunruhigen,
- 4. Fischbesatzmaßnahmen sowie die fischereiliche Nutzung,
- 5. das Gewässer mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten zu befahren sowie hierin zu baden,
- Maßnahmen zur Entwässerung des Gebietes sowie Maßnahmen, die zu einer Veränderung der wasserführenden Schichten, insbesondere zur Absenkung des Wasserspiegels im Gewässer und im Übergangsmoor, oder zu deren Nährstoffanreicherung führen,
- 7. Tiere oder Pflanzen auszubringen oder anzusiedeln,
- 8. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
- 9. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
- 10. die Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen dort abzustellen,
- 11. die Erdoberfläche zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen, insbesondere von Abfällen, oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen,
- 12. bauliche Anlagen aller Art sowie ortsfeste Draht- und Rohrleitungen und Werbeanlagen zu errichten, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
- 13. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen,
- 14. innerhalb des Naturschutzgebietes und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das Naturschutzgebiet herum, Modellflug zu betreiben oder dort mit sonstigen, nicht zulassungspflichtigen Luftfahrzeugen aller Art (z.B. Drohnen) zu starten, zu landen oder unterhalb einer Höhe von 150 m Höhe zu fliegen.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Die Naturschutzbehörde kann vom Verbot des Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 Ausnahmen zustimmen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

#### § 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
  - das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,

#### 2. das Betreten und Befahren des Gebietes

- a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
- b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
- c) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildng mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde. Ausgenommen von der Zustimmungspflicht sind Mitarbeiter der Niedersächsischen Landesforsten,
- 3. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht,
- die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
- die Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern. Die Freistellung gilt:
  - auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen FFH-Lebensraumtyp darstellen und in der maßgeblichen Karte hellgrau dargestellt werden, nach folgenden Vorgaben:
    - a) ohne Änderung des Wasserhaushaltes,
    - b) ohne Nutzung oder Entfernung von stehendem oder liegendem Totholz einschließlich abgebrochener Baumstümpfe. Soweit Waldschutzgesichtspunkte, die Verkehrssicherungspflicht oder der Arbeitsschutz dies erforderlich machen, wird stehendes Totholz durch zu Fall bringen zu liegendem Totholz. Eine Entfernung oder wesentliche Umlagerung erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
    - c) sukzessive, dauerhafte und für Dritte möglichst unauffällige Markierung aller erkennbaren, im Bestand zu belassenden Horst- und Höhlenbäume im Zuge der Auszeichnung (Hiebsvorbereitung),
    - d) unter ausschließlicher Einbringung, Erhalt und Entwicklung lebensraumtypischer Baumarten des in § 2 Abs. 3 Nr. 2 c) definierten LRT 9110. Nicht lebensraumtypische Baumarten sind spätestens bei Erreichen der Zielstärke zu entnehmen, soweit sie nicht zur Pflege lebensraumtypischer Bäume guter Qualität oder zur Vermeidung ihrer unerwünschten Naturverjüngung vorher entnommen werden müssen. Aufkommende Naturverjüngung von nicht lebensraumtypischen Baumarten wird im Rahmen von Jungwuchspflegemaßnahmen und Durchforstungen entnommen;
  - II. zusätzlich zu Ziff. I oder darüber hinausgehend auf den in der maßgeblichen Karte dunkelgrau dargestellten Waldflächen mit Lebensraumtypen, soweit
    - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
    - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen, die Feinerschlie-Bungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern, in strukturreichen Beständen unterschiedlicher Altersklassen von 20 Metern zueinander haben,
    - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
    - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme in der Zeit vom 1. März bis 31. August eines jeden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,

- e) eine Düngung unterbleibt,
- f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
- g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt,
- h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
- i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,
- j) ein Neubau von Wegen unterbleibt,
- k) ein Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
- I) Entwässerungsmaßnahmen unterbleiben,
- 1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
  - a) ein Altholzanteil von mindestens 20% der jeweiligen Lebensraumtypfläche des Eigentümers erhalten bleibt oder bei Fehlen von Altholzbäumen entwickelt wird,
  - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5% der Lebensraumtypfläche des Eigentümers ab der dritten Durchforstung Flächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- 2. bei künstlicher Verjüngung ausschließlich Rotbuche (*Fagus sylvatica*) angepflanzt oder gesät wird.
- 3. Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

#### Die Neuanlage von

- 1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,
- 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen,
- 3. sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art,

bedürfen der vorherigen Anzeige bei der Naturschutzbehörde.

- 4. Die Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- 5. Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

6. Bestehende, bestandskräftige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

#### § 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

#### § 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstoßen wurde, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine Zustimmung nach § 3 Abs. 3 oder § 4 Abs. 5 erteilt wurde, und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

# § 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
  - a) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  - b) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
  - 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder in Maßnahmenblättern oder im Erhaltungs- und Entwicklungsplan der Niedersächsischen Landesforsten für das NSG dargestellten Maßnahmen,
  - 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, wie
    - a) Freistellung sowie ggf. Profilierung von vorzugsweise südlichen Uferbereichen, insbesondere Beseitigung/Rückschnitt von beschattenden Gehölzbeständen. Dies gilt auch für den Moorwald (LRT 91D0\*), der durch Sukzession auf dem Übergangsund Schwingrasenmoor (LRT 7140) aufwachsen kann,
    - b) Entfernung von massiver Verlandungsvegetation und Fischbesatz,
    - c) Beseitigung von Neophytenbeständen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## § 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Art.
- (2) Die in § 7 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Art.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
  - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutz-behörde, die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder in Maßnahmenblättern dargestellt werden,
  - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
  - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

#### § 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 3 Abs. 3 oder § 4 Abs. 5 erteilt oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 Abs. 5 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

# § 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Pastorendiek" vom 29.09.1975 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1975/Nr. 20 vom 09.10.1975, Seite 855) außer Kraft.

Diepholz, den 12.06.2017 Landkreis Diepholz C. Bockhop Landrat

### Va Va 10 10 10 NO. NO NO NO 10 AQ. ΔQ Na Va VO. VO VO 10 NO NO NO 10 Na 10 No 10 $\Lambda_{G}$ 10 10 Legende Grenze des Naturschutzgebietes und Umsetzungsfläche des FFH-Gebietes (Die Innenseite des grauen Bandes stellt die Schutzgebietsgrenze dar) Wald gem. § 4 Abs. 3 Ziff. I Wald gem. § 4 Abs. 3 Ziff. II Karte zur Verordnung des Landkreises Diepholz über das Naturschutzgebiet "Pastorendiek" in der Samtgemeinde Schwaförden im Landkreis Diepholz vom 12.06.2017 Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5.000 (AK5) N Quelle Geobasisdaten: Auszug aus den Geobasisdaten der LGLN Quelle Geofachdaten: Landkreis Diepholz Nds. Vermessungs- u. Katasterverwaitung Bearbeiter Karte: Frau Richter

Amtsblatt des Landkreises Diepholz 10/2017 vom 03.07.2017 Seite 27

**Abb. 11:** Detailkarte zur Verordnung des Landkreises Diepholz über das Naturschutzgebiet "Pastorendiek" in der Samtgemeinde Schwaförden im Landkreis Diepholz vom 12.06.2017

#### 9.12 LSG-Verordnung

#### Verordnung

über das Landschaftsschutzgebiet "Wälder und Schlatts am alten Forstamt Erdmannshausen"

# in der Samtgemeinde Schwaförden, Landkreis Diepholz, vom 12.06.2017

Aufgrund der §§ 22, 26, 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258) i.V.m. den §§ 14, 15 19, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

#### §1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Wälder und Schlatts am alten Forstamt Erdmannshausen" erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Syker Geest". Es befindet sich in der Samtgemeinde Schwaförden in den Mitgliedsgemeinden Schwaförden und Sudwalde.
  - Im LSG "Wälder und Schlatts am alten Forstamt Erdmannshausen" befinden sich mehrere Kleingewässer und Schlatts, die sich überwiegend naturnah entwickelt haben und unterschiedliche Ausprägungen aufweisen. Die Gewässer sind teilweise durch den Grundwasserstand sowie durch Entwässerung beeinflusst. Neben nährstoffreichen Stillgewässern kommen nährstoffärmere Schlatts vor. Eines der Schlatts ist vollständig durch einen Moorwald verlandet. Die umliegenden Bereiche zeichnen sich durch eine intensive Nutzungsstruktur aus. Die Flächen um die Gewässer werden von Ackerflächen dominiert. Charakteristisch für das Gebiet sind zudem die Gehölzbereiche und –säume sowie Waldbereiche mit wertvollen Eichenwaldbeständen. Die Waldbereiche gehören zu einem größeren Waldkomplex des sogenannten Oberwaldes.

Die im Gebiet vorkommenden Kleingewässer und Schlatts sowie die Waldbereiche sind prägende Landschaftselemente, die einen wertvollen Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten darstellen. Amphibien, insbesondere der Kammmolch (*Triturus cristatus*), finden hier einen Lebensraum.

- 3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000 (s. Anlage). Sie verläuft an der Innenseite des dort dargestellten grauen Bandes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienstzeiten beim Landkreis Diepholz – untere Naturschutzbehörde – und bei der Samtgemeinde Schwaförden unentgeltlich eingesehen werden.
- 4) Teile des LSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes "Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaförden" gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABI. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABI. EU Nr. L 158 S. 193).
- 5) Das LSG hat eine Größe von ca. 133 ha.

#### § 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 und des § 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.
- (2) Der besondere Schutzzweck für das LSG umfasst insbesondere den Schutz der vorhandenen Gewässer und deren Rand- und Nachbarbereiche sowie die Gehölzstrukturen als Lebensraum bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für den Kammmolch (*Triturus cristatus*) und den Moorfrosch (*Rana arvalis*) sowie schutzwürdige Pflanzenarten wie Drachenwurz (*Calla palustris*) und Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*). Um die Kleingewässer bestehen teilweise wertvolle naturnahe Laubwaldbestände aus Stieleichen (*Quercus robur*) und weiteren standortheimischen Baumarten. Im Südwesten und Nordosten schließen Teile des sogenannten Oberwaldes sowie des Geheges mit alten bodensauren Eichenwäldern an. Dieser vielfältige Mischwald ist ein Landlebensraum des Kammmolches (*Triturus cristatus*).

Zudem sind die Kleingewässer Teil einer Metapopulation des Laubfrosches (*Hyla aborea*), die weit über das Schutzgebiet hinausgeht.

- (3) Teile des LSG sind Bestandteile des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 und des § 7 Abs. 1 Nrn. 9 und 10 BNatSchG zur Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.
- (4) Weiterer besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) des FFH-Gebiets im LSG sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
  - 1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (LRT) (Anhang I FFH-Richtlinie)

#### 91D0\* Moorwälder

als naturnaher, strukturreicher Moorwald auf einem nassen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standort. Die in der Regel lichte Baumschicht besteht aus Moor-Birke (*Betula pubescens*) mit einem hohen Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie liegendem und stehendem starken Totholz. Im Unterwuchs besteht der Wald aus einer standorttypisch ausgeprägten Strauch- und Krautschicht, insbesondere mit Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), Schmalblättrigem Wollgras (*Eriophorum angustifolium*) und Scheidigem Wollgras (*Eriophorum vaginatum*) sowie einer gut entwickelten, torfmoosreichen Moosschicht.

2. insbesondere des Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche als naturnahe, strukturreiche Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis nassen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Baumschicht wird von Stieleiche (*Quercus robur*) dominiert. Beigemischt sind unter anderem Sandbirke (*Betula pendula*), Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) und/oder (mit geringen Anteilen) Rotbuche (*Fagus sylvatica*).

In lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten und Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*) sowie auf feuchten Standorten aus Faulbaum (*Frangula alnus*) ausgeprägt. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen

lebenden Habitatbäumen sowie von liegendem und stehendem starken Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Eichen-Mischwälder kommen in stabilen Populationen vor. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten nährstoffarmer Standorte, wie Besen-Heide (*Calluna* vulgaris), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Dorn-Farn (*Dryopteris carthusiana*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Schönes Widertonmoos (*Polytrichum formosum*), Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*) sowie an feuchteren Standorten Pfeifengras (*Molinia caerulea*) und Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*). Ein langfristiges Ziel ist die Entwicklung dieses Lebensraumtyps auf der gesamten, in der maßgeblichen Karte hellgrau und dunkelgrau dargestellten, Waldfläche der Niedersächsischen Landesforsten.

3. insbesondere der maßgeblichen Art (Anhang II FFH-Richtlinie)

Kammmolch (*Triturus cristatus*) - als vitale, langfristig überlebensfähige Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, Hecken) und im Verbund zu weiteren Vorkommen.

(5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, kann aufbauend auf die nachfolgenden Verbote auch durch Fördermaßnahmen und Ausgleichsund Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG unterstützt werden.

#### § 3 Verbote

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem LSG unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:
  - 2. das Landschaftsbild zu verunstalten,
  - 3. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
  - 4. Lebensstätten wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere zu beeinträchtigen, insbesondere Gewässer, Feuchtbereiche, Brachflächen und ungenutzte Landschaftsbereiche zu verändern, zu verunreinigen, zu verfüllen, zu beseitigen oder sonst wie zu schädigen,
  - 5. die Ufer der Kleingewässer und Schlatts zu verändern oder zu schädigen,
  - 6. die Kleingewässer und Schlatts mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten zu befahren sowie hierin zu baden.
  - 7. Wasser aus den Kleingewässern und Schlatts zu entnehmen,
  - 8. Fischbesatzmaßnahmen durchzuführen und Kleingewässer und Schlatts fischereilich zu nutzen,
  - 9. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
  - 10. standortheimische Hecken, Bäume, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände außerhalb des Waldes zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern,
  - 11. die Erdoberfläche zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen, insbesondere von Abfällen, oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen,

- 12. bauliche Anlagen aller Art, insbesondere ortsfeste Draht- und Rohrleitungen, Werbeanlagen, Sport-, Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
- 13. Straßen und Wege neu anzulegen oder auszubauen,
- 14. Pflanzen oder Tiere, insbesondere nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln, sofern dies nicht unmittelbar der landwirtschaftlichen Nutzung dient,
- 15. Laub- in Nadelwald umzuwandeln.

# § 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
  - 1. die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Erreichung der Entwicklungsziele,
  - 2. ordnungsgemäße Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an standortheimischen Gehölzen, Schilfflächen und Röhrichten in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar eines jeden Jahres,
  - 3. ordnungsgemäße Gehölzrückschnitte zur Erhaltung des Lichtraumprofils an Wegen und Straßen,
  - 4. die Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen und Wegen und ihrer Bestandteile in der bestehenden Ausbauform,
  - 5. die ordnungsgemäße Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen/-anlagen. Der Neubau oder die Erweiterung nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  - 6. die Beseitigung nichtheimischer, gebietsfremder oder invasiver Arten, sofern die Maßnahmen nicht dem Schutzzweck zuwiderlaufen,
  - 7. die Nutzung von Haus- und Hofgrundstücken. Hiervon unberührt bleiben die Anforderungen aus dem besonderen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG, der Eingriffsregelung gemäß § 14 BNatSchG i.V.m. § 5 NAGBNatSchG, des Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG, der Verträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie sowie § 34 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG,
  - 8. bestehende, bestandskräftige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG auf den in der maßgeblichen Karte ohne Schraffur dargestellten Flächen außerhalb des FFH-Gebietes. Auf den in der maßgeblichen Karte schraffiert dargestellten Flächen des FFH-Gebietes gilt die Freistellung unter Beachtung folgender Vorgaben:
  - 1. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grüppen sowie Drainagen,
  - 2. ohne in einem Pufferstreifen von mindestens 10 m um die Kleingewässer und Schlatts zu düngen, zu kalken und Pestizide einzusetzen.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern. Die Freistellung gilt
  - I. auf Waldflächen, die in der maßgeblichen Karte hellgrau dargestellt werden, nach folgenden Vorgaben:
  - 1. ohne Änderung des Wasserhaushaltes,
  - ohne Nutzung oder Entfernung von stehendem oder liegendem Totholz einschließlich abgebrochener Baumstümpfe. Soweit Waldschutzgesichtspunkte, die Verkehrssicherungspflicht oder der Arbeitsschutz dies erforderlich machen, wird stehendes Totholz umgelegt zu liegendem Totholz. Eine Entfernung oder wesentliche Umlagerung erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  - 3. mit dauerhafter Markierung und Belassung aller erkennbarer Horst- und Höhlenbäume,
  - 4. unter ausschließlicher Einbringung und Förderung lebensraumtypischer Lichtbaumarten des in § 2 Abs. 4 Nr. 2 definierten LRT 9190. Nicht lebensraumtypische Baumarten sind spätestens bei Erreichen der Zielstärke zu entnehmen, soweit sie nicht zur Pflege lebensraumtypischer Bäume guter Qualität oder zur Vermeidung ihrer unerwünschten Naturverjüngung vorher entnommen werden müssen. Aufkommende Naturverjüngung von nicht lebensraumtypischen Baumarten wird im Rahmen von Jungwuchspflegemaßnahmen und Durchforstungen entnommen.
  - II. zusätzlich zu Ziff. I oder darüber hinausgehend auf den in der maßgeblichen Karte dunkelgrau dargestellten Waldflächen mit Lebensraumtypen, soweit
  - 1. ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird (davon ausgenommen sind Holzentnahmen, die der Verjüngung der Eichen dienen),
  - 2. auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen, die Feinerschlie-Bungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern, in strukturreichen Beständen unterschiedlicher Altersklassen von 20 Metern zueinander haben,
  - 3. eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
  - 4. in Altholzbeständen die Holzentnahme in der Zeit vom 1. März bis 31. August eines jeden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
  - 5. eine Düngung unterbleibt,
  - 6. eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
  - 7. eine Bodenschutzkalkung unterbleibt,
  - 8. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
  - 9. eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,
  - 10. ein Neubau von Wegen unterbleibt,
  - 11. ein Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
  - 12. Entwässerungsmaßnahmen unterbleiben,
  - 13. beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- a. ein Altholzanteil von mindestens 20 % der jeweiligen Lebensraumtypfläche erhalten bleibt oder bei Fehlen von Altholzbäumen entwickelt wird,
- b. je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Habitatbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche ab der dritten Durchforstung Flächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- c. auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche lebensraumtypische Baumarten der in § 2 Abs. 4 Nr. 2 definierten Arten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
- 14. bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten des in § 2 Abs. 4 Nr. 2 definierten LRT und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche die lebensraumtypische Hauptbaumart Stieleiche (*Quercus robur*) angepflanzt oder gesät werden.
- III. für den in § 2 Abs. 4 Nr. 1 definierten Lebensraumtyp und in der maßgeblichen Karte punktiert dargestellten Moorwald nach folgenden Vorgaben:
- eine dem Erhalt oder der Entwicklung des LRT 91D0\* dienende maßvolle, einzelstammweise Brennholznutzung durch den Eigentümer ist zulässig. Bei der Nutzung ist eine dauerhafte Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starken Totholz je angefangenem ha Waldfläche und mit dauerhafter Markierung und Belassung aller erkennbarer Horst- und Höhlenbäume zu berücksichtigen,
- 2. Düngung, Bodenschutzkalkung, Entwässerung und Umwandlung des Waldes unterbleiben.
- (5) Freigestellt ist, abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 7, die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im schraffiert dargestellten Gewässer durch den Eigentümer und Nutzungsberechtigte unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser-, Schwimmblattund Röhrichtvegetation und ohne Fischbesatzmaßnahmen.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.
- (7) Die Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 und 4 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

#### § 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG

als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

#### § 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstoßen wurde, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 7 erteilt wurde, und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

# § 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
  - a) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  - b) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen werden zuvor mit den Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten im Benehmen festgelegt. Hierzu zählen insbesondere
  - die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder in Maßnahmenblättern oder im Erhaltungs- und Entwicklungsplan der Niedersächsischen Landesforsten für das LSG dargestellten Maßnahmen,
  - 2. mögliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, wie
    - a) Gestaltung von Flachwasserzonen an den Gewässern,
    - b) Gewässerentschlammung/-entlandung,
    - c) Vermeidung von Nährstoffeinträgen in die Gewässer,
    - d) Freistellung von Uferbereichen, insbesondere Beseitigung / Rückschnitt von beschattenden Gehölzbeständen,
    - e) Entfernung von Fischbesatz in Kleingewässern und Schlatts,
    - f) Vernetzung der Gewässer (bspw. durch Altgrasstreifen, Totholz und Sträucher),
    - g) Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Totholz-, Altholz- und Habitatbaumbestände,
    - h) Zurückdrängung standortfremder Nadelbäume,
    - Freistellung der Alteichen von Bedrängern (Buche) im LRT 9190.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

### § 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und der Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie.

BWP "Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaförden" (FFH 288) – Veröffentlichungsversion Stand 30.08.2021

- (2) Die in § 7 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und der Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
  - Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde, die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder in Maßnahmenblättern für das LSG dargestellt werden,
  - 2. freiwillige Vereinbarungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
  - 3. freiwillige Vereinbarungen im Rahmen von Fördermaßnahmen,
  - 4. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG,
  - 5. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

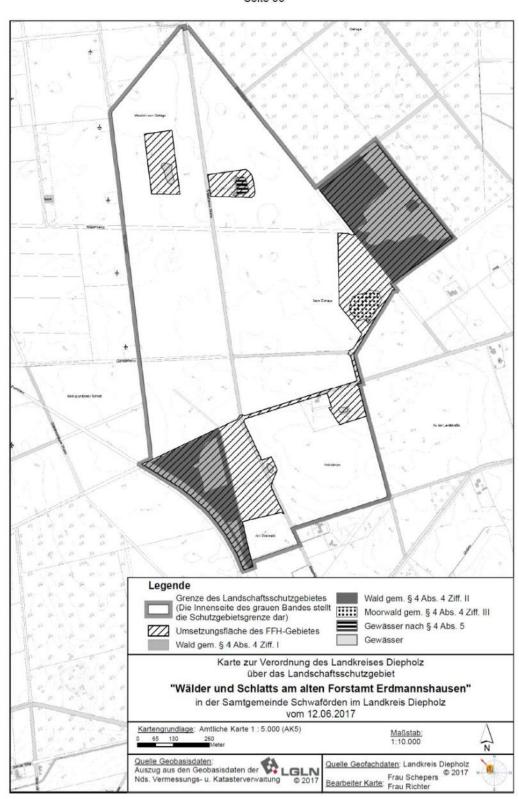
#### § 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 7 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

#### § 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das LSG Nr. 21 "Oberwald" vom 30.05.1968 (Abl. RBHann. vom 12.06.1968 S. 231 ff.), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 11. März 1998 (Abl. RBHann. vom 15.04.1998 S. 250 ff.) für die in diesem LSG liegenden Bereiche außer Kraft.

Diepholz, den 12.06.2017 Landkreis Diepholz C. Bockhop



Amtsblatt des Landkreises Diepholz 10/2017 vom 03.07.2017 Seite 35

**Abb. 12:** Detailkarte zur Verordnung des Landkreises Diepholz über das Landschaftsschutzgebiet "Wälder und Schlatts am alten Forstamt Erdmannshausen" in der Samtgemeinde Schwaförden im Landkreis Diepholz vom 12.06.2017

#### 9.13 SDB

Gebietsnummer:	3218-332	Gebietstyp:	В			
Gebietsnummer:			Б			
Landesinterne Nr.:	Biogeografische Region:		A			
Bundesland:	Niedersachsen	Niedersachsen				
Name:	Pastorendiek und Amphibien	gewässer nördlich Schwaförden				
geografische Länge (Dezi- malgrad):	8,8192	geografische Breite (Dezimalgrad):	52,7531			
Fläche:	44,06 ha					
Marine & Wattfläche:	0,00 ha	Gebietslänge:	0,00 km			
Vorgeschlagen als GGB:	Januar 2005	Als GGB bestätigt:	November 2007			
Ausweisung als BEG:	Juni 2017	Meldung als BSG:				
Datum der nationalen Unter	Datum der nationalen Unterschutzstellung als Vogelschutzgebiet:					
Einzelstaatliche Recht- grundlage für die Auswei- sung als BSG:						
Einzelstaatliche Recht- grundlage für die Auswei- sung als BEG:	§32 (2) BNatSchG i.V.m. §23 BNatSchG und §16 NAGBNatSchG, Verordnung über das Naturschutzgebiet 'Pastorendiek' vom 12.06.2017 (Landkreis Diepholz), Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 10 v. 03.07.2017 S. 20 §32 (2) BNatSchG i.V.m. §26 BNatSchG und §19 NAGBNatSchG, Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet 'Wälder und Schlatts am alten Forstamt Erdmannshausen' vom 12.06.2017 (Landkreis Diepholz), Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 10 v. 03.07.2017 S. 28					
Weitere Erläuterungen zur Ausweisung des Ge- biets:	zur Ausweisung des Ge-					
Bearbeiter:						
Erfassungsdatum:	November 2004 Aktualisierung: Februar 2019					
meldende Institution:	Niedersachsen: Landesbetrieb NLWKN (Hannover)					
Höhe:	bis über NN	Mittlere Höhe:	über NN			
Niederschlag:	0 bis 0 mm/a					
Temperatur:	0,0 bis 0,0 °C	0,0 ° C				

#### TK 25 (Messtischblätter):

MTB	3218	Schwaförden
Inspire ID:		
Karte als pdf vorhanden?		nein

#### **NUTS-Einheit 2. Ebene:**

DE92 Hannover
---------------

#### Naturräume:

594	Syker Geest
naturräumliche Haupteinheit:	
D30	Dümmer Geestniederung u. Ems-Hunte Geest

#### Bewertung, Schutz:

Kurzcharakteristik:	Mehrere Kleingewässer mit bedeutsamen Amphibienvorkommen und anschließende Waldbestände. Außerdem mehrere teils nährstoffreichere, teils nährstoffärmere Schlattgewässer, z. T. mit Übergangs- und Schwingrasenmooren.
Teilgebiete/Land:	
Begründung:	Verbesserung der Repräsentanz des Kammmolchs im Naturraum "Dümmer-Geestniederung und Ems-Hunte-Geest". Außerdem bedeutsames Vorkommen eines dystrophen Stillgewässers mit angrenzendem Übergangs-Schwingrasenmoor.
Kulturhistorische Bedeutung:	
geowissensch. Bedeutung:	
Bemerkung:	

#### **Biotopkomplexe (Habitatklassen):**

D	Binnengewässer	5 %
F1	Ackerkomplex	21 %
L	Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelbaumanteil)	2 %
R	Mischwaldkomplex (30-70% Nadelholzanteil, ohne natürl. Bergmischwälder)	69 %
V	Gebüsch-/Vorwaldkomplexe	3 %

#### Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten und CORINE:

Gebietsnummer	Nummer	FLandesintNr.	Тур	Status	Art	Name	Fläche-Ha	Fläche-%
3218-332		DH 21	LSG	b	*	Oberwald	585,84	66
3218-332		HA 001	NSG	b	+	Pastorendiek	11,36	26

#### Legende

Status	Art
b: bestehend	*: teilweise Überschneidung
e: einstweilig sichergestellt	+: eingeschlossen (Das gemeldete Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)
g: geplant	-: umfassend (das Schutzgebiet ist größer als das gemeldete Natura 2000-Gebiet)
s: Schattenlisten, z.B. Verbandslisten	/: angrenzend
	=: deckungsgleich

#### Bemerkungen zur Ausweisung des Gebiets:

#### Gefährdung (nicht für SDB relevant):

Nährstoffeinträge aus umliegenden Ackerflächen sowie durch Wildfütterung. Ablagerung von Müll. Störungen durch jagdliche Nutzung von Kleingewässern. Beschattung durch ufernahes Gehölz bei Kammmolch-Gewässern. Fischbesatz.

#### Einflüsse und Nutzungen / Negative Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort
A01	Landwirtschaftliche Nutzung	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		beides
B02.01.02	Wiederaufforstung mit nicht autochthonen Gehölzen	hoch (starker Einfluß)		innerhalb
B02.04	Beseitigung von Tot- und Altholz	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb

### BWP "Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaförden" (FFH 288) – Veröffentlichungsversion Stand 30.08.2021

F01.01	intensive Fischzucht, Intensivierung	mittel (durchschnittlicher Einfluß)	beides
F03.01	Jagd	mittel (durchschnittlicher Einfluß)	innerhalb
H04.02	atmogener Stickstoffeintrag	mittel (durchschnittlicher Einfluß)	beides
H05.01	Abfälle und Feststoffe	gering (geringer Einfluß)	beides
K02.01	Veränderungen der Artenzusammensetzung, Suzkession	mittel (durchschnittlicher Einfluß)	innerhalb

#### Einflüsse und Nutzungen / Positive Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort

#### **Management:**

#### Institute

LK Diepholz Landkreis Diepholz

#### Status: J: Bewirtschaftungsplan liegt vor

#### Pflegepläne

Maßnahme / Plan	Link
Erhaltungs- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet »Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaförden« Niedersächsisches Forstamt Nienburg, Landkreis Nienburg 2011	

#### **Erhaltungsmassnahmen:**

#### Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Code	Name	Fläche (ha)	PF	NP	Daten- Qual.	Rep.	rel Grö. N	rel Grö. L	rel Grö. D	Erh Zust.	Ges W. N	Ges W. L	Ges W. D	Jahr
3160	Dystrophe Seen und Tei- che	0,7000			G	В			1	В			С	2013
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	0,2000			G	С			1	В			С	2013
7150	Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)	0,0000		X	G									
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	4,9000			G	С			1	В			С	2009
9190	Alte bodensaure Eichen- wälder auf Sandebenen mit Quercus robur	7,3000			G	С			1	С			С	2009
91D0	Moorwälder	1,4000			G	С			1	В			С	2013

### Artenlisten nach Anh. II FFH-RL und Anh. I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten

Ta- xon	Name	s	NP	Sta- tus	Dat Qual.	Pop Größe	rel Grö. N	rel Grö. L	rel Grö. D	Biog Bed.	Erh Zust.	Ges W. N	Ges W. L	Ges W. D	Anh.	Jahr
AMP	Triturus cristatus [Kamm- molch]			r	G	1 - 5	2	1	1	h	С	A	С	С	п	2015

#### weitere Arten

Taxon	Code	Name	S	NP	Anh. IV	Anh. V	Status	PopGröße	Grund	Jahr

#### Legende

Grund	Status
e: Endemiten	a: nur adulte Stadien
g. gefährdet (nach Nationalen Roten Listen)	b: Wochenstuben / Übersommerung (Fledermäuse)
i: Indikatorarten für besondere Standortsverhältnisse (z.B. Totholzreichtum u.a.)	e: gelegentlich einwandernd, unbeständig
k: Internationale Konventionen (z.B. Berner & Bonner Konvention)	g: Nahrungsgast
l: lebensraumtypische Arten	j: nur juvenile Stadien (z.B. Larven, Puppen, Eier)
n: aggressive Neophyten (nicht für FFH-Meldung)	m: Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel) staging
o: sonstige Gründe	n: Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare)
s: selten (ohne Gefährdung)	r: resident
t: gebiets- oder naturraumtypische Arten von besonderer Bedeutung	s: Spuren-, Fährten- u. sonst. indirekte Nachweise
z: Zielarten für das Management und die Unterschutzstellung	t: Totfunde, (z.B. Gehäuse von Schnecken, Jagdl. Angaben, Herbarbelege)
Populationsgröße	u: unbekannt
c: häufig, große Population (common)	w: Überwinterungsgast
p: vorhanden (ohne Einschätzung, present)	
r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)	
v: sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare)	

#### Literatur:

Nr.	Autor	Jahr	Titel	Zeitschrift	Nr.	Seiten	Verlag

#### **Dokumentation/Biotopkartierung:**

#### **Dokumentationslink:**

### Eigentumsverhältnisse:

Bund	0 %
Land	0 %
Kommunen	0 %
Sonstige	0 %
gemeinsames Eigentum/Miteigentum	0 %
Privat	0 %
Unbekannt	0%

### **Tabellenverzeichnis**

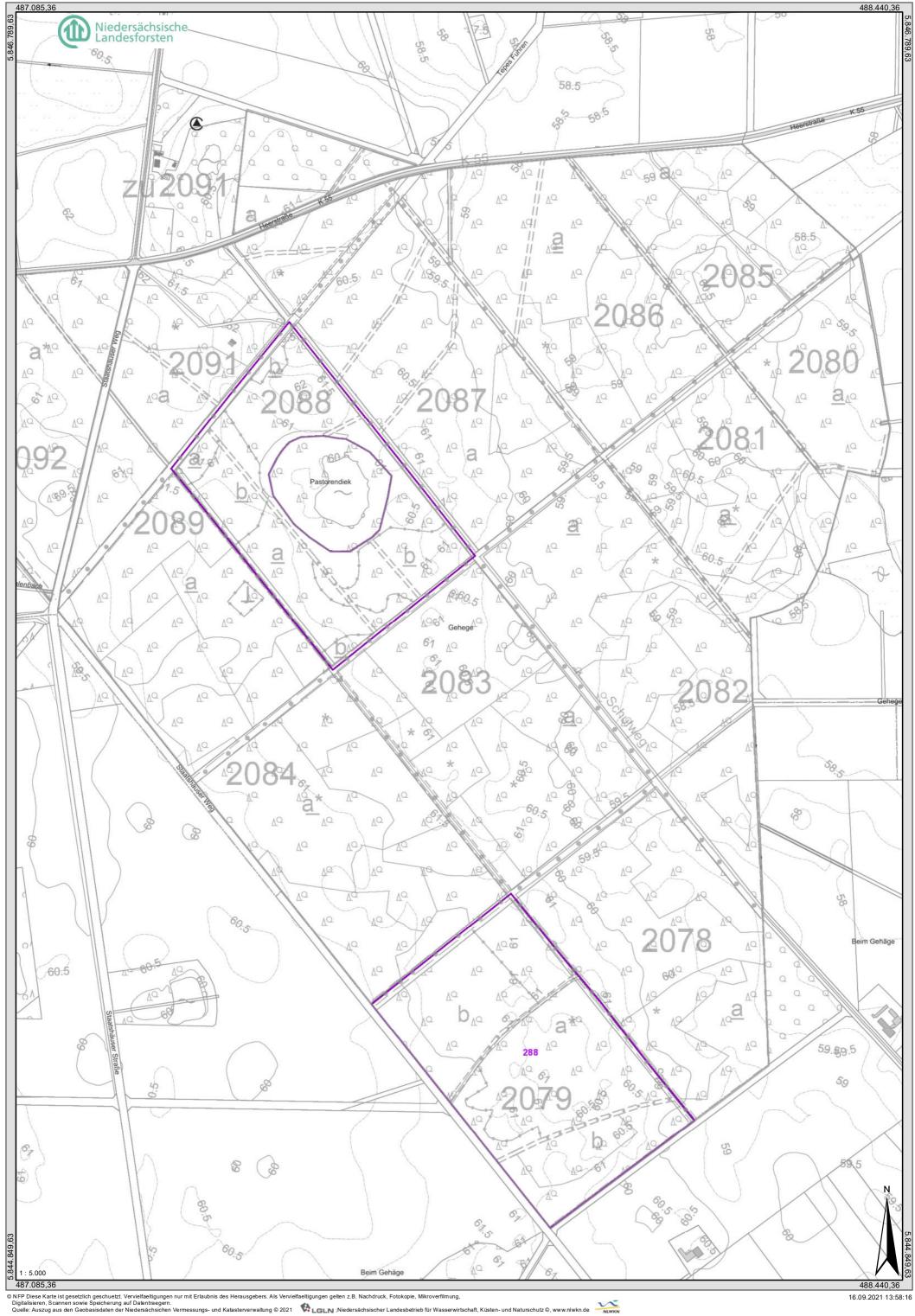
<b>Tab. 1:</b> F	Projektverlauf	. 8
<b>Tab. 2:</b> ն	Übersicht der Schutzkategorien des FFH Gebiets 288	10
Tab. 3: \	Waldschutzgebietskategorien (NLF) des Bearbeitungsgebietes	11
<b>Tab. 4։</b> և	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im FFH Gebiet 288 (NLWKN 2019).	12
Tab. 5: ŀ	Klimadaten Geest-Mitte (gemessen vom DWD)	13
<b>Tab. 6:</b> Ս	Übersicht der vorkommenden Biotoptypen im Bearbeitungsgebiet	15
	Maßgebliche Lebensraumtypen im gesamten Bearbeitungsgebiet. Angaben Kartierung 2008 im Vergleich zur Kartierung 2018 und GEHZ gemäß SDB	16
	Erhaltungszustand der Maßgeblichen Lebensraumtypen (Einzelpolygone) im Bearbeitungsgebiet	17
Tab. 9: E	Bewertung des LRT 9110 im Bearbeitungsgebiet	19
Tab.10:	Bewertung des LRT 9190 im Bearbeitungsgebiet	23
Tab.11:	Entwicklungsflächen im FFH-Gebiet	29
Tab.12:	In den vergangenen 10 Jahren festgestellte Pflanzenarten der Roten Listen im Niedersächsischen Tiefland-West (ohne Anhangs-Arten der FFH-Richtlinie)	31
Tab.13:	Kritische Würdigung der Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aus dem Erhaltungs- und Entwicklungsplan "Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaförden" 2011 – LÖWE-Programm	33
Tab.14:	Kritische Würdigung der Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aus dem Erhaltungs- und Entwicklungsplan "Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaförden" 2011 – Totholzkonzept	33
Tab.15:	Kritische Würdigung der Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aus dem Erhaltungs- und Entwicklungsplan "Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaförden" 2011 – Habitatbaumkonzept	34
Tab.16:	Kritische Würdigung der Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aus dem Erhaltungs- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet "Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaförden" 2011 – Sonstige allgemeine Planungsgrundsätze	34
Tab.17:	Kritische Würdigung der Umsetzung der WBK-Maßnahmenplanung bezüglich maßgeblicher LRT aus dem "Erhaltungs- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaförden" 2011	34
Tab. 18:	Analyse der Bewertungen der Flächen des LRT 9110 im Vergleich Basiserfassung 2008 zu Folgekartierung 2018	38
Tab. 19:	Analyse der Bewertungen der Flächen des LRT 9190 im Vergleich Basiserfassung 2008 zu Folgekartierung 2018	39
Tab. 20:	Regelungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß NSG-VO "Pastorendiek" und LSG-VO "Wälder und Schlatts am alten Forstamt Erdmannshausen"	49

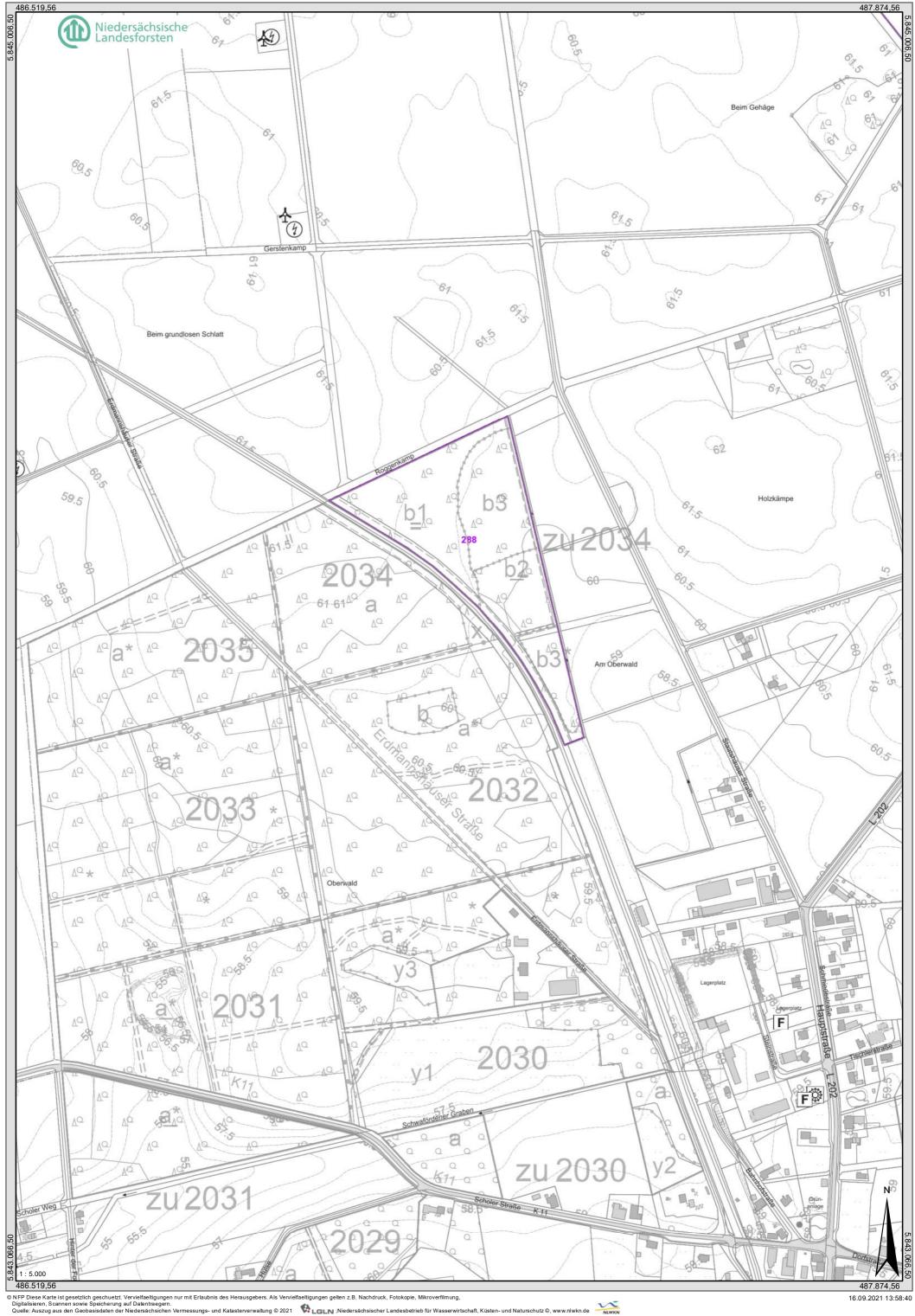
BWP,	"Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaförd	len" (FFH 288) -	- Veröffentlichungsversion
Stand	30 08 2021		

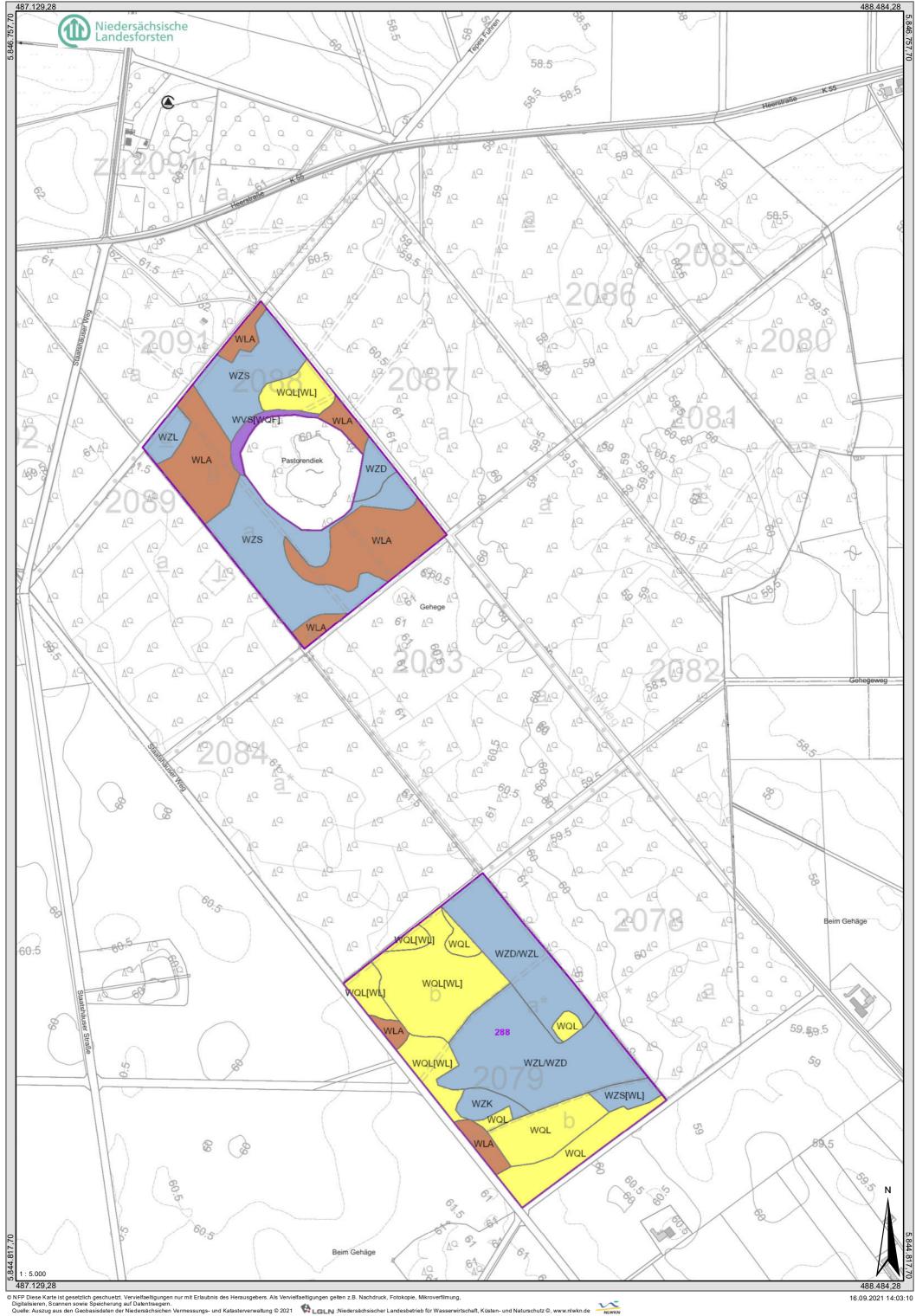
	Planungsgrundsätze für den wertbestimmenden Buchenwald-LRT 9110 im NSG in EHZ B	55
Tab. 22:	Planungsgrundsätze für den wertbestimmenden Eichen-Wald-Lebensraumtyp 9190 im LSG in EHZ B	56
Tab.23:	Gesamtartenliste Rote-Liste-Arten Pflanzen	58
Tab. 24:	Flächenbezogene Liste der Maßnahmenplanung gemäß Kap. 6. In dieser Tabelle sind sämtliche Maßnahmen flächenscharf aufgeführt.	61
Tab. 25:	Beteiligte Behörden und Stellen	70
Tab. 26:	Liste der Lebensraumtypen mit besonderem Handlungsbedarf für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz (NLWKN 2011)	79
Tab. 27:	Liste der Biotoptypen mit besonderem Handlungsbedarf für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz (NLWKN 2011) (hier nur BT, die nicht zugleich LRT sind ohne Küsten-BT)	79

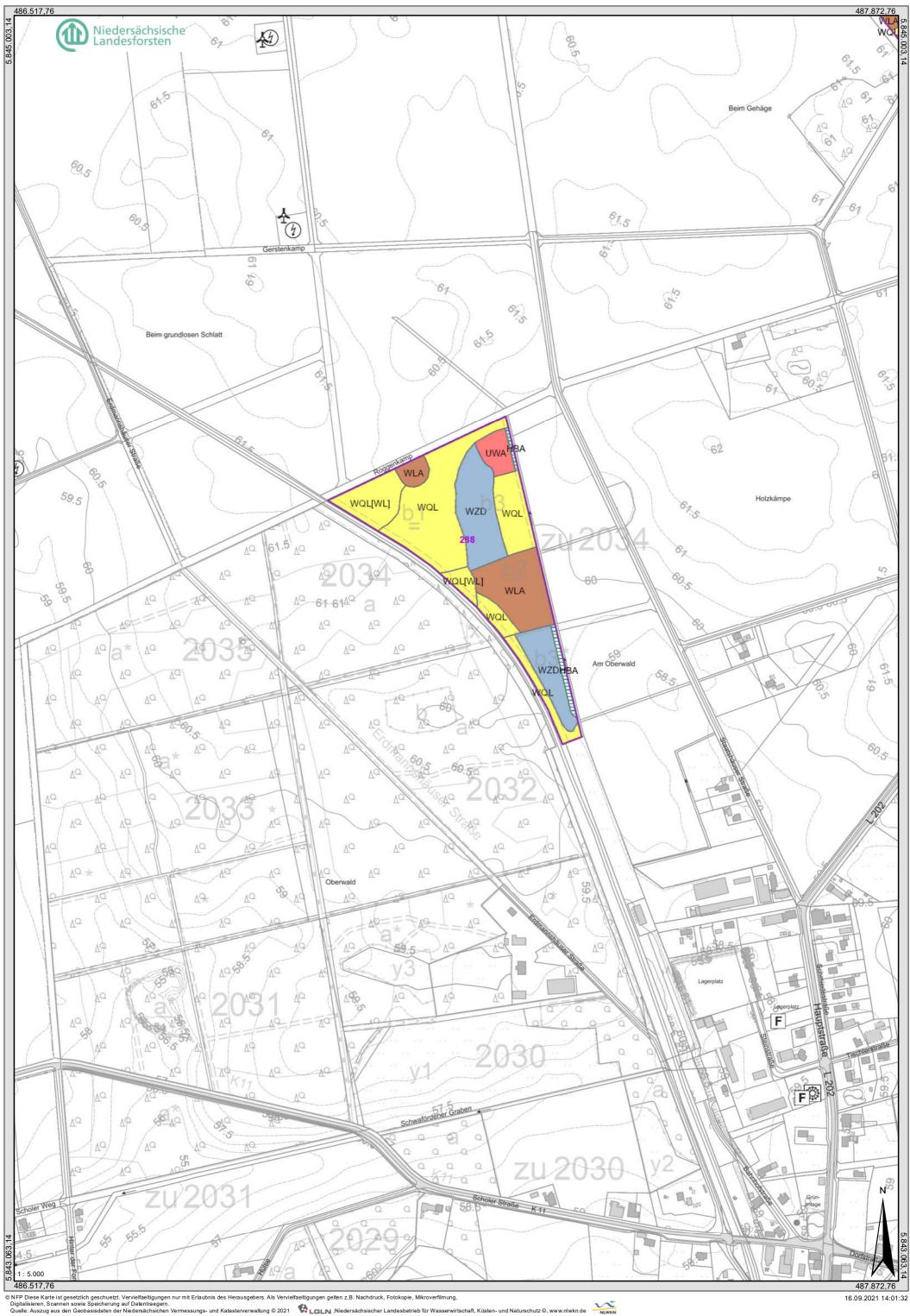
### ${\bf Abbildungs verzeichnis}$

	Lage und Abgrenzung des FFH- Gebiets auf Flächen der Niedersächsischen Landes- forsten	9
<b>Abb. 2։</b> և	Lage und Abgrenzung der weiteren Schutzkategorien der Flächen des FFH-Gebietes	11
	Ehemaliger, vom Wind geworfener Douglasienbestand im LSG Abt. 2034b3 (Biotoptyp UWAb) mit einer Größe von rund 0,3 ha.	16
<b>Abb. 4։</b> և	LRT 9110 Lage der Vorkommen im Bearbeitungsgebiet auf Flächen der NLF	19
<b>Abb. 5։</b> և	LRT 9190 Lage der Vorkommen im Bearbeitungsgebiet auf Flächen der NLF	23
<b>Abb. 6։</b> և	age und Bezeichnung der im Kammmolch-Monitoring 2015 untersuchten Gewässer .	27
<b>Abb. 7:</b> S	Sonstige landesweit stark gefährdete Biotoptypen nach der "Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz"	29
<b>Abb. 8:</b> E	Entwicklungsflächen (E): Vorkommen und Lage im Bearbeitungsgebiet	30
Abb. 9: \	Vorkommen der Rote-Liste-Arten im Bearbeitungsgebiet	32
Abb. 10:	Entwicklungsfläche zum LRT 9190 in Abt. 2088a	41
Abb. 11:	Detailkarte zur Verordnung des Landkreises Diepholz über das Naturschutzgebiet "Pastorendiek" in der Samtgemeinde Schwaförden im Landkreis Diepholz vom 12.06.2017	88
Abb. 12:	Detailkarte zur Verordnung des Landkreises Diepholz über das Landschaftsschutz- gebiet "Wälder und Schlatts am alten Forstamt Erdmannshausen" in der Samtgemeinde Schwaförden im Landkreis Diepholz vom 12.06.2017	97

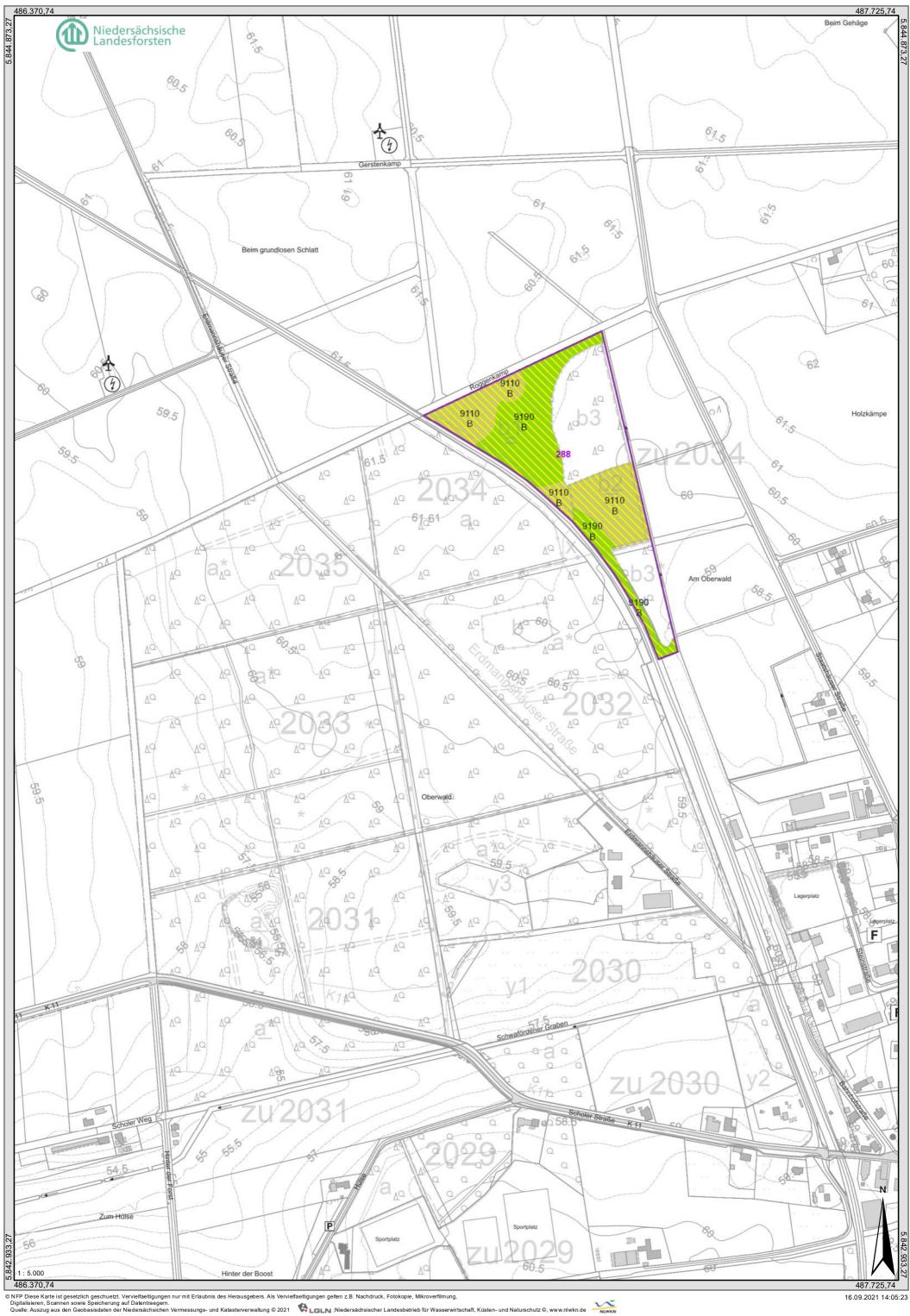


















Stand: 21. Mai 2019

#### Redaktionell überarbeitet:

- 30.06.2020
- 15.09.2020

Nur die nachfolgend aufgeführten Standardmaßnahmen sind bei den Planungen in Natura 2000-, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten zu verwenden. Präzisierungen können ggf. über den Maßnahmenfreitext vorgenommen werden.

Allgemein	4
Nr. 1 Keine besondere naturschutzfachliche Maßnahme	4
Nr. 18 Entwicklung zum FFH-Lebensraumtyp	4
Nr. 20 Natürliche Entwicklung/Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE	4
Nr. 21 Natürliche Entwicklung/Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
Nr. 600 Artenschutz	
Nr. 601 Keine Befahrung	4
Nr. 602 Besucherlenkung	5
Nr. 603 Biotop von Gehölzbewuchs freihalten	
Nr. 604 Bekämpfung invasiver Arten	
Nr. 605 Wiedervernässung	
Nr. 606 Unterhaltung von Entwässerungsgräben	
Nr. 607 Historische Nutzungsform	
Nr. 608 Maßnahmenplanung gemäß Fachgutachten	
Wald	
Nr. 31 Junge und mittelalte Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
Nr. 32 Altbestände in Verjüngung (Schattbaumarten)	
Nr. 33 Altbestände mit Verjüngungsflächen (Lichtbaumarten)	
Nr. 34 Altholzanteile sichern (10-jährige Hiebsruhe)	
Nr. 35 Altholzanteile sichern (10-jährige Hiebsruhe), Pflegetyp	
Nr. 36 Altholzanteile sichern, Artenschutz	
Nr. 37 Habitatbaumfläche, Prozessschutz	
Nr. 38 Habitatbaumfläche, Pflegetyp	
Nr. 39 Naturwald	
Nr. 40 Entwicklung/Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	
Nr. 41 Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten	
Gebüsche und Gehölzbestände	
Nr. 650 Förderung seltener Baum- und Straucharten	
Nr. 651 Altbäume erhalten	
Binnengewässer	
Nr. 700 Natürliche Fließgewässerdynamik	
Nr. 700 Naturiiche meisgewasseruyhanik	
Nr. 701 Frieisgewasserrenaturierung Nr. 702 Entnahme oder Auflichtung von Ufergehölzen	
Nr. 703 Extensive Teichwirtschaft	
Nr. 704 Periodisches Ablassen	
Nr. 705 Entschlammen	
Nr. 706 Management Strandlingsrasen	
Nr. 707 Management Teichbodenvegetation	
Nr. 708 Neuanlage von Stillgewässern	
Fels-, Gesteins- und Offenbiotope	
Nr. 750 Verbot/ Einschränkung Klettersport	
Nr. 751 Felsen freistellen	
Grünland/Heiden und Magerrasen/Nassstandorte	
Nr. 800 Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes	
Nr. 801 Periodische Mahd	
Nr. 802 Mähweide	
Nr. 803 Beweidung/ganzjährig	
Nr. 804 Beweidung zeitweise, intensiv	15

Nr. 805 Wiesenrekultivierung	15
Nr. 806 Pflege durch Mulchereinsatz	
Nr. 807 Heidepflege/Mahd	
Nr. 808 Heidepflege/Rohbodenschaffung	

# Allgemein

### Nr. 1 Keine besondere naturschutzfachliche Maßnahme

### Nr. 18 Entwicklung zum FFH-Lebensraumtyp

Maßnahmentext: Entwicklung zum FFH-Lebensraumtyp

**Erläuterung:** Diese Maßnahme soll auf Flächen Anwendung finden, die noch nicht die Eigenschaften eines LRT erfüllen, sich aber entsprechend entwickeln lassen. (z.B.: E- Flächen nach Kartierschlüssel des NLWKN, Buchen-Voranbau in Fichte, Umwandlung Kiefer in Eiche, Grünland, das in ein extensives Beweidungskonzept integriert werden soll...) Die Entwicklungsphase kann sich über mehrere Jahrzehnte (in der Regel zehn bis max. 30 Jahre) hinstrecken, soll jedoch den Status eines LRT als realistische Zielgröße beinhalten.

Anmerkung: Die Maßnahme ist sowohl für Wald- LRT als auch für sonstige LRT- Typen vorgesehen. Über den Maßnahmenfreitext wird die Maßnahme konkretisiert (z.B. Voranbau, Förderung der PNV, extensive Bewirtschaftung etc.).

### Nr. 20 Natürliche Entwicklung/Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE

Maßnahmentext: Natürliche Entwicklung/Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE

Anmerkung: Diese Maßnahme soll für alle "Nichtwald-Flächen" angewendet werden, die nicht gesondert beplant werden.

# Nr. 21 Natürliche Entwicklung/Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE

Maßnahmentext: Natürliche Entwicklung/Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE

Anmerkung: Diese Maßnahme soll für alle "Nichtwald-Flächen" angewendet werden, die nicht gesondert beplant werden.

#### Nr. 600 Artenschutz

Maßnahmentext: Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten

Anmerkung: was hier im Einzelnen geschehen soll, muss von Fall zu Fall als Einzelmaßnahme beschrieben werden.

### Nr. 601 Keine Befahrung

Maßnahmentext: Fläche von Befahrung ausnehmen

Nr. 602 Besucherlenkung

Maßnahmentext: Besucherlenkung

Nr. 603 Biotop von Gehölzbewuchs freihalten

Maßnahmentext: Biotop von Gehölzbewuchs freihalten

Nr. 604 Bekämpfung invasiver Arten

Maßnahmentext: Bekämpfung invasiver Arten

Nr. 605 Wiedervernässung

Maßnahmentext: Wiedervernässung

Nr. 606 Unterhaltung von Entwässerungsgräben

Maßnahmentext: Unterhaltung von Entwässerungsgräben

Nr. 607 Historische Nutzungsform

Maßnahmentext: Historische Nutzungsform

Nr. 608 Maßnahmenplanung gemäß Fachgutachten

Maßnahmentext: Maßnahmenplanung gemäß Fachgutachten

#### Wald

# Nr. 31 Junge und mittelalte Bestände in regulärer Pflegedurchforstung

#### Ziel:

Ziel ist die Waldbauliche Förderung des verbleibenden Bestandes und soweit möglich, Aufbau bzw. Entwicklung sowie Förderung ungleichförmiger Bestandesstrukturen zugunsten der LRT-typischen Baumarten.

Um sich entwickelnde Bestandes- und Habitatstrukturen zu erhalten, sollen Mischbaumarten und ein angemessener Anteil an Habitatbaumanwärtern gefördert werden.

In Buchenwäldern ist auf einen angemessenen Flächenanteil von geschlossenen Bestandesteilen ohne Vorverjüngung zu achten.

#### Maßnahme:

Standraumerweiterung bei der Pflege des Bestandes nach LÖWE und den Betriebsanweisungen bzw. Merkblättern und damit die Begünstigung einer guten Kronenausbildung der verbleibenden Z-Bäume.

Im Jahrzehnt werden die Bestände max. 1 bis 2-mal durchforstet.

Ferner werden im Zuge der Maßnahme die zur pnV gehörenden Neben- bzw. Mischbaumarten gefördert und ausreichend Habitatbaumanwärter (z.B. Protze oder Zwiesel) erhalten.

#### Erläuterung:

Die Maßnahme ist für alle "Wald-LRT-Bestände" (unter 100 jährig) (unter 60 Jahre beim ALn) anzuwenden, die nicht anders beplant werden.

Rd. 50% der Fläche, der im Jahrzehnt ins Altholz übergehenden Bestände, sollen mit einem  $B^{\circ} \geq 0.8$  ins Altholzalter wachsen.

# Nr. 32 Altbestände in Verjüngung (Schattbaumarten)

#### Ziel:

Ziel ist die Entwicklung von mehrschichtigen, ungleichaltrigen und strukturierten Beständen mit zeitlich und flächig gestaffelter Einleitung einer langfristigen Verjüngung der Bestände mit ausschließlich LRT- typischen Baumarten.

#### Maßnahme:

Die Verjüngung der Altbestände erfolgt, wo es noch möglich ist, grundsätzlich in Femeln und orientiert sich am Buchen-Merkblatt ("Entscheidungshilfen zur Behandlung und Entwicklung von Buchenbeständen").

Die Anlage von Femeln dient der langfristigen Verjüngung der Bestände mit ausschließlich LRT- typischen Baumarten. Dieser Prozess soll sich möglichst über mindestens fünf Jahrzehnte

erstrecken. Dabei sollen, so lange wie möglich, geschlossene und unverjüngte Bestandesteile (B° mind. 0,8) erhalten bleiben.

In Altholzbeständen, die aufgrund ihrer Struktur noch nicht zur Verjüngung anstehen, finden normale Pflegedurchforstungen (analog SDM 31) statt.

#### Erläuterung:

Diese Maßnahme ist für alle Altholzbestände (über 100 jährig) der Buchen-LRT anzuwenden, sofern sie über die 20% gesicherten Altholzflächen (SDM 34 oder 36) hinaus vorhanden sind.

Durch konsequente Zielstärkennutzung in den vergangenen Jahrzehnten weisen viele Altholzbestände nicht die angestrebte Struktur auf. Diese Bestände werden dennoch hier mitgeführt, solange der verbleibende Altholzanteil ausreichend groß ist (mind. 30% Überschirmung).

# Nr. 33 Altbestände mit Verjüngungsflächen (Lichtbaumarten)

#### Ziel:

Ziel im Rahmen der langfristigen (Eichen-) Verjüngung ist eine günstige Verteilung der verschiedenen Altersphasen im Bestand, bei Vermeidung großflächiger Altersklassenbestände sowie der Erhalt von strukturreichen Uraltbäumen, Horst- und Höhlenbäumen und Totholz. Zudem sollten ausreichend lichten Strukturen geschaffen und standorttypischen Misch- bzw. Begleitbaumarten erhalten werden.

#### Maßnahme:

Die Verjüngung der Bestände erfolgt grundsätzlich in Lochhieben (max. 0,2 ha; s.u.) und soll sich über mindestens fünf Jahrzehnt erstrecken

Wegen der angestrebten Langfristigkeit werden maximal 20% der mit der SDM 33 beplanten jeweiligen LRT-Fläche im Jahrzehnt in Kultur gebracht. Die maximale Gesamtgröße der Kulturflächen wird im Plan benannt. Naturverjüngung wird dort, wo es möglich ist, bevorzugt. Auf der verbleibenden Altholzbestandsfläche erfolgen Pflegedurchforstungen zur Förderung der Eiche bzw. der sonstigen LRT-typischen Lichtbaumarten. Dabei sollen vorrangig Schattbaumarten entnommen werden. Bei Eichen-LRT orientiert sich die SDM 33 mit Ausnahme der Größe der Verjüngungsflächen am Eichen-Merkblatt ("Behandlung der Eiche in Natura2000-Gebieten").

In Altholzbeständen, die aufgrund ihrer Struktur noch nicht zur Verjüngung anstehen, finden normale Pflegedurchforstungen (analog SDM 31) statt.

#### Erläuterung:

Diese Maßnahme ist für alle Altholzbestände (Ei, ALn, ALh, Ki) anzuwenden, sofern sie über die 20% gesicherten Altholzflächen hinaus vorhanden sind: LRT 9160, 9170, 9190, 91F0 oder 91T0: (über> 100 jährig) der Eichen-LRT; LRT 91D0 oder 91E0: (bzw. >über 60 jährig)

Größere Verjüngungsflächen sind mit Zustimmung der UNB möglich bzw. wenn die jeweilige Schutzgebiets-Verordnung größere Verjüngungsflächen vorsieht.

# Nr. 34 Altholzanteile sichern (10-jährige Hiebsruhe)

#### Ziel:

Zum Nachweis des benötigten Altholzanteils (nach der jeweiligen Schutzgebiets-Verordnung oder des Unterschutzstellungserlasses) verbleiben, je nach Erhaltungsgrad<sup>1</sup>, mind. 20% der jeweiligen LRT- Flächen (EHG B), die über 100 jährig sind, im kommenden Jahrzehnt in Hiebsruhe.

#### Maßnahme:

Eingriffe in den oder zu Gunsten des Hauptbestandes unterbleiben. Pflege im Nachwuchs ist bei waldbaulicher Dringlichkeit zugunsten von LRT-typischen Licht-Baumarten (z.B. BAh, VKir, Es) **möglich**. Die wirtschaftliche Nutzung von Kalamitätsholz (z.B. durch Sturm, Käfer...) ist nach Information der UNB und im Abstimmung mit dem WÖN möglich.

Eine günstige Verteilung dieser Hiebruheflächen wird angestrebt.

#### Erläuterung:

Anders als bei den auf Dauer ausgewählten Habitatbaumflächen (SDM 37 und 38) gilt die Maßnahme nur für den aktuellen 10 jährigen Planungszeitraum. In der darauffolgenden Periode können die Flächen in die Verjüngungsphase (Maßnahme SDM Nr. 32) übergehen, sofern entsprechend geeignete neue Flächen in die Altholzphase nachgerückt sind. Ein Verbleib der Fläche in der SDM 34 ist über mehrere Jahrzehnte ist möglich.

Habitatbaumflächen und Naturwaldflächen werden angerechnet, sofern sie Altholz sind (Anrechnung von Jungbeständen im Naturwald, wenn diese ≤5,0 ha sind).

# Nr. 35 Altholzanteile sichern (10-jährige Hiebsruhe), Pflegetyp

#### Ziel:

Zum Nachweis des benötigten Altholzanteils (nach der jeweiligen Schutzgebiets-Verordnung oder des Unterschutzstellungserlasses) verbleiben, je nach EHG, mind. 20% der jeweiligen LRT- Flächen (EHG B), die über 100 jährig sind, im kommenden Jahrzehnt in Hiebsruhe.

#### Maßnahme:

Pflege im Zwischen- und Hauptbestand sind zugunsten von LRT-typischen Baumarten bzw. Lichtbaumarten möglich. Bei Bedarf erfolgen Eingriffe zur Förderung der Eiche bzw. sonstiger Lichtbaumarten. Dabei sollen vorrangig Schattbaumarten gefällt werden.

Eingeschlagenes Nadelholz kann genutzt werden. Die wirtschaftliche Nutzung von Kalamitätsholz (z.B. durch Sturm, Käfer...) ist nach Information der UNB und im Abstimmung mit dem WÖN möglich.

Eine günstige Verteilung dieser Hiebruheflächen wird angestrebt.

#### Erläuterung:

Anders als bei den auf Dauer ausgewählten Habitatbaumflächen (SDM 37 und 38) gilt die Maßnahme nur für den aktuellen 10 jährigen Planungszeitraum. In der darauffolgenden

\_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Erhaltungsgrad: EHGr

Periode können die Flächen in die Verjüngungsphase (Maßnahme SDM 33) übergehen, sofern entsprechend geeignete neue Flächen in die Altholzphase nachgerückt sind. Ein Verbleib der Fläche in der SDM 35 ist über mehrere Jahrzehnte ist möglich.

Habitatbaumflächen und Naturwaldflächen werden angerechnet, sofern sie Altholz sind (Anrechnung von Jungbeständen im Naturwald, wenn diese ≤5,0 ha sind).

### Nr. 36 Altholzanteile sichern, Artenschutz

#### Ziel:

20% der Waldfläche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten<sup>2</sup> des Gebiets werden gesichert.

Sie dienen der Altholzsicherung für insbesondere an Altholz gebundene Arten (Grau-, Mitteloder Schwarzspecht bzw. Großes Mausohr, Bechstein-, Teich- und Mopsfledermaus).

#### Maßnahme:

Im Planungszeitraum erfolgen nur schwache Pflegeeingriffe, bei denen vorrangig Baumarten entnommen werden, die nicht der PNV entsprechen (ggf. auch zur Förderung heimischer Eichenarten). Der Schlussgrad der Bestände soll dabei nicht dauerhaft abgesenkt werden.

#### Erläuterung:

Die Flächen der SDM 34 und 35 "Altholzanteile sichern, Hiebsruhe" sowie der SDM 37 und 38 "Habitatbaumfläche" aus dem LRT- Schutz werden angerechnet. Gleichermaßen werden Naturwälder angerechnet, sofern sie Altholz sind (Anrechnung von Jungbeständen, wenn diese ≤ 5,0 ha sind).

# Nr. 37 Habitatbaumfläche, Prozessschutz

#### Ziel:

Die Flächen dienen der Erhaltung und Anreicherung von Habitatbäumen und Totholz im jeweiligen LRT und dem Schutz natürlicher Prozesse, auch unter Artenschutzaspekten. Zusätzlich erfolgt hierdurch der Nachweis von Habitatbäumen und Altholzanteilen, welche, je nach EHG (5% im EHG ,B'), durch die jeweilige Verordnung oder den Unterschutzstellungserlass gefordert werden.

#### Maßnahme:

Mindestens 5% der kartierten LRT- Fläche, die über 100-jährig sind und noch weitgehend geschlossen sind (im Idealfall B°>0,7), werden ausgewählt und als Prozessschutzfläche dauerhaft der natürlichen Sukzession überlassen.

Die Verkehrssicherung ist wie im Naturwald zu handhaben (ggf. gefällte Bäume verbleiben im Bestand).

Eine Erstinstandsetzung in NWE10 (10% Natürliche Waldentwicklung)-Flächen ist bis 31.12.im Einzelfall möglich. (Sonderfall, der im Rahmen der Planung von Einzelmaßnahmen zu dokumentieren ist).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Definition der F&R erfolgt nach dem Leitfaden "NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern Leitfaden für die Praxis"; MU, ML; Februar 2018

#### Erläuterung:

Die Flächen sollen eine Mindestgröße von 0,3 ha aufweisen; eine günstige Verteilung dieser Flächen wird in Abhängigkeit des vorhandenen Potenzials angestrebt.

Sofern Habitatbaumflächen in den Altholzbeständen nicht in ausreichender Größe vorhanden sein sollten, werden jüngere Bestände als Habitatbaumanwärterflächen ausgewählt und von Durchforstungen ausgenommen.

Naturwaldflächen werden angerechnet, sofern sie Altholz sind (Anrechnung von Jungbeständen, wenn diese  $\leq$  5,0 ha sind).

Eine Anwendung der Maßnahme außerhalb von LRT-Flächen (z.B.: NWE10) ist möglich, dann darf jedoch keine Anrechnung dieser Maßnahme auf die Habitatbaumfläche für LRT erfolgen.

# Nr. 38 Habitatbaumfläche, Pflegetyp

#### Ziel:

Ziel ist, insbesondere in Eichen-LRT-Beständen, die Erhaltung und Anreichung von Habitatbäumen und Totholz insbesondere von Alteichen und ggf. anderer Lichtbaumarten bis zu ihrem natürlichen Zerfall auch unter Artenschutzaspekten.

Zusätzlich erfolgt hierdurch der Nachweis von Habitatbäumen und Altholzanteilen, welche, je nach EHG (5% im EHG ,B'), durch die jeweilige Verordnung oder den Unterschutzstellungserlass gefordert werden.

#### Maßnahme:

Mindestens 5% der kartierten LRT-Flächen, die über 100-jährig sind, werden bis zum Zerfall der Zielbaumart (i.d.R. Eiche) ausgewählt.

Bei Bedarf erfolgen Eingriffe zur Förderung bzw. Erhalt der Eiche bzw. sonstiger Lichtbaumarten. Solange es aus Sicht des Arbeitsschutzes möglich und auf Grund der Konkurrenzsituation erforderlich ist, werden die, die Lichtbaumarten bedrängenden Bäume (ggf. auch Bäume des Hauptbestandes) eingeschlagen.

Eingeschlagenes Nadelholz kann genutzt werden.

Eingeschlagenes Laubholz soll zur Totholzanreicherung im Bestand verbleiben. In Ausnahmefällen kann die Verwertung des Holzes **z.B.** aus Forstschutzgründen oder zur Sicherung der Habitatkontinuität notwendig sein. Die Nutzung erfolgt unter Beteiligung der FörsterInnen für Waldökologie und in Schutzgebieten mit bestehender Planung nur nach Abstimmung mit der zuständigen UNB.

Im Turnus der FE werden die erforderlichen Maßnahmen unter Beteiligung der FörsterInnen für Waldökologie festgelegt. Die Hiebsmaßnahmen sind mit ihnen abzustimmen

#### Erläuterung:

Die Flächen sollen eine Mindestgröße von 0,3 ha aufweisen, eine günstige Verteilung dieser Flächen wird angestrebt.

Sofern Habitatbaumflächen in den Altholzbeständen nicht in ausreichender Größe vorhanden sind, werden jüngere Bestände als Habitatbaumanwärterflächen ausgewählt und von Durchforstungen ausgenommen (Pflegeeingriffe wie oben beschrieben sind möglich).

Naturwaldflächen werden angerechnet, sofern sie Altholz sind (Anrechnung von Jungbeständen in Naturwäldern, wenn diese ≤ 5,0ha sind.

Eine Anwendung der Maßnahme außerhalb von LRT-Flächen ist möglich, dann darf jedoch keine Anrechnung dieser Maßnahme auf die Habitatbaumfläche für LRT erfolgen.

#### Nr. 39 Naturwald

#### Ziel:

Ziel ist der Schutz und die Entwicklung der natürlichen Prozesse (Sukzession) und die Durchführung von Naturwaldforschung der NW-FVA.

#### Maßnahme:

Die Naturwälder werden dauerhaft der natürlichen Sukzession überlassen (siehe SDM37). Nutzungen finden nicht statt.

#### Erläuterung:

Diese Flächen sind i.d.R. Teil der Naturwaldforschungskulisse der NW-FVA Göttingen. Meist sind es größere Komplexe von 30 ha und mehr. Mitgeführt werden als Sonderfall Naturwälder, deren Betreuung die NW-FVA zwischenzeitlich aufgehoben hat. Verkehrssicherung ist möglich, die Biomasse verbleibt grundsätzlich im Bestand. Die Naturwaldflächen werden mit zur Sicherung der Anforderungen an den Altholzanteil und die Habitatbäume, die sich aus der jeweiligen Schutzgebiets-Verordnung oder dem Unterschutzstellungserlass ergeben, für den jeweiligen Wald- LRT herangezogen.

#### Nr. 40 Entwicklung/Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV

Maßnahmentext: Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV

#### Nr. 41 Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten

Maßnahmentext: Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten

# Gebüsche und Gehölzbestände

# Nr. 650 Förderung seltener Baum- und Straucharten

Maßnahmentext: Förderung seltener Baum- und Straucharten

### Nr. 651 Altbäume erhalten

Maßnahmentext: Langfristiger Erhalt/Förderung von schützenswerten Einzelbäumen/Baumgruppen/Alleen

# Binnengewässer

# Nr. 700 Natürliche Fließgewässerdynamik

Maßnahmentext: Zulassen der natürlichen Fließgewässerdynamik mit Ausbau- und Unterhaltungsverzicht

### Nr. 701 Fließgewässerrenaturierung

Maßnahmentext: Fließgewässerrenaturierung

### Nr. 702 Entnahme oder Auflichtung von Ufergehölzen

Maßnahmentext: Entnahme oder Auflichtung von Ufergehölzen.

#### Nr. 703 Extensive Teichwirtschaft

Maßnahmentext: Extensive Teichwirtschaft

#### Nr. 704 Periodisches Ablassen

Maßnahmentext: Periodisches Ablassen

#### Nr. 705 Entschlammen

Maßnahmentext: Periodische Entschlammung von Teilflächen

#### Nr. 706 Management Strandlingsrasen

Maßnahmentext: Teichmanagement zur Förderung der Standlingsrasen (Littorelletea)

### Nr. 707 Management Teichbodenvegetation

Maßnahmentext: Teichmanagement zur Förderung der annuellen und ausdauernden Teichbodenvegetation (Litorelletea und Isoeto-Nanojuncetea)

#### Nr. 708 Neuanlage von Stillgewässern

Maßnahmentext: Neuanlage eines Stillgewässers

# Fels-, Gesteins- und Offenbiotope

# Nr. 750 Verbot/ Einschränkung Klettersport

Maßnahmentext: Verbot/Einschränkung des Kletterbetriebs

# Nr. 751 Felsen freistellen

Maßnahmentext: Felsen von Baumbewuchs freistellen

# Grünland/Heiden und Magerrasen/Nassstandorte

# Nr. 800 Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes

Maßnahmentext: Ein- bis zweimalige Mahd unter Abfuhr des Mähgutes; extensive Bewirtschaftung

#### Nr. 801 Periodische Mahd

Maßnahmentext: Periodische Mahd; extensive Bewirtschaftung

#### Nr. 802 Mähweide

Maßnahmentext: Extensive Mähweidennutzung;

### Nr. 803 Beweidung/ganzjährig

Maßnahmentext: Beweidung/ganzjährig

### Nr. 804 Beweidung zeitweise, intensiv

Maßnahmentext: Zeitweise aber intensive Beweidung unter Berücksichtigung besonderer Auflagen

#### Nr. 805 Wiesenrekultivierung

Maßnahmentext: Wiederherstellung einer Wiese durch Entfernen des Gehölzaufwuchses und anschließende extensive Nutzung

#### Nr. 806 Pflege durch Mulchereinsatz

Maßnahmentext: Pflege durch Mulchereinsatz

Anmerkung: Die Maßnahme wird über den Maßnahmenfreitext konkretisiert (z.B Zeiträume und sonstige Besonderheiten)

#### Nr. 807 Heidepflege/Mahd

Maßnahmentext: Tiefe Mahd in mehrjährigen Abständen zwischen Oktober und Februar unter Abtransport des Mahdgutes

# Nr. 808 Heidepflege/Rohbodenschaffung

Maßnahmentext: Schaffung von Rohbodensituationen durch geeignete Maßnahmen (Abschieben, Plaggen, Feuer etc.)

# Schutzgebiete, Landeswald und Kartierkulisse

# Schutzgebiete

$\overline{}$	FFH-Gebiet

<u> </u>	Vogelschutzgebiet
	9

,,	
1 to 1	Naturschutzgebiet
	<del>-</del>

	Landschaftsschutzgebiet

# Landeswald und Kartierkulisse



# **Biotoptypen**

(gem. Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Stand Februar 2020)

### **WÄI DFR**



### Wald trockenwarmer Kalkstandorte

WTB Buchenwald trockenwarmer Kalkstandorte
WTE Eichenmischwald trockenwarmer Kalkstandorte
WTS Ahorn-Lindenwald trockenwarmer Kalkschutthänge
WTZ Sonstiger Laubwald trockenwarmer Kalkstandorte



### Wald trockenwarmer, kalkarmer Standorte

WDB Laubwald trockenwarmer Silikathänge

WDT Eichenmischwald trockenwarmer Sandstandorte



# Mesophiler Buchenwald

WMK Mesophiler Kalkbuchenwald

WMB Mesophiler Buchenwald kalkärmerer Standorte des Berg- und Hügellands

WMT Mesophiler Buchenwald kalkärmerer Standorte des Tieflands



# Schlucht- und Hangschutt-Laubmischwald

WSK Felsiger Schlucht- und Hangschuttwald auf Kalk WSS Felsiger Schlucht- und Hangschuttwald auf Silikat

WSZ Sonstiger Hangschuttwald



### **Bodensaurer Buchenwald**

WLA Bodensaurer Buchenwald armer Sandböden

WLM Bodensaurer Buchenwald lehmiger Böden des Tieflands WLB Bodensaurer Buchenwald des Berg- und Hügellands WLF Obermontaner bodensaurer Fichten-Buchenwald



#### **Bodensaurer Eichenmischwald**

WQT Eichenmischwald armer, trockener Sandböden WQN Bodensaurer Eichenmischwald nasser Standorte

WQF Eichenmischwald feuchter Sandböden

WQL Bodensaurer Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflands WQB Bodensaurer Eichenmischwald feuchter Böden des Berg- und Hügellands

WQE Sonstiger bodensaurer Eichenmischwald



#### Eichen- und Hainbuchenmischwald nährstoffreicher Standorte

WCN Eichen- u. Hainbuchenmischwald nasser, basenreicher Standorte
WCR Eichen- und Hainbuchenmischwald feuchter, basenreicher Standorte
WCA Eichen- u. Hainbuchenmischwald feuchter, mäßig basenreicher Standorte

WCK Eichen- u. Hainbuchenmischwald mittlerer Kalkstandorte

WCE Eichen- u. Hainbuchenmischwald mittlerer, mäßig basenreicher Standort



#### Hartholzauwald

WHA Hartholzauwald im Überflutungsbereich

WHB Auwaldartiger Hartholzmischwald in nicht mehr überfluteten Bereichen

WHT Tide-Hartholzauwald

# Weiden-Auwald (Weichholzaue)

WWA Weiden-Auwald der Flussufer WWS Sumpfiger Weiden-Auwald WWT Tide-Weiden-Auwald WWB (Erlen-)Weiden-Bachuferwald

(Elicit-)weiden-Bachdierw

# Erlen- und Eschenwald der Auen und Quellbereiche

WET (Traubenkirschen-)Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederungen

WEB Erlen- und Eschen-Auwald schmaler Bachtäler

WEQ Erlen- und Eschen-Quellwald WEG Erlen- und Eschen-Galeriewald

# Erlen-Bruchwald

WAR Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte
WARQ Erlen-Quellbruchwald nährstoffreicher Standorte
WARS Sonstiger Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte
WARÜ Überstauter Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte

WAT Erlen- u. Birken-Erlen-Bruchwald nährstoffärmerer Standorte des Tieflands WAB Erlen- u. Birken-Erlen-Bruchwald nährstoffärmerer Standorte des Berglands

### Birken- und Kiefern-Bruchwald

WBA Birken- und Kiefern-Bruchwald nährstoffarmer Standorte des Tieflands

WBK Subkontinentaler Kiefern-Birken-Bruchwald

WBM Birken-Bruchwald mäßig nährstoffversorgter Standorte des Tieflands

WBB (Fichten-)Birken-Bruchwald des höheren Berglands WBR Birken-Bruchwald nährstoffreicher Standorte

# Sonstiger Sumpfwald

WNE Erlen- und Eschen-Sumpfwald

WNW Weiden-Sumpfwald

WNB Birken- und Kiefern-Sumpfwald

WNS Sonstiger Sumpfwald

# Erlenwald entwässerter Standorte (WU)

### Birken- und Kiefernwald entwässerter Moore

WVZ Zwergstrauch-Birken- und -Kiefern-Moorwald WVP Pfeifengras-Birken- und -Kiefern-Moorwald WVS Sonstiger Birken- und Kiefern-Moorwald

#### Edellaubmischwald basenreicher Standorte

WGF Edellaubmischwald feuchter, basenreicher Standorte WGM Edellaubmischwald frischer, basenreicher Standorte

# Hochmontaner Fichtenwald bodensaurer Mineralböden

WFM Hochmontaner Fichtenwald mittlerer Standorte

WFL Obermontaner Buchen-Fichtenwald WFB (Birken-)Fichtenwald der Blockhalden WFS Hochmontaner Fichten-Sumpfwald

### Hochmontaner Fichten-Moorwald

WOH Hochmontaner Fichtenwald nährstoffarmer Moore

WON Hochmontaner Fichten-Bruchwald nährstoffreicherer Moore

WOE Hochmontaner Fichtenwald entwässerter Moore

#### Kiefernwald armer Sandböden

**WKC** Flechten-Kiefernwald armer, trockener Sandböden WKZ Zwergstrauch-Kiefernwald armer, trockener Sandböden WKS Sonstiger Kiefernwald armer, trockener Sandböden **WKF** 

Kiefernwald armer, feuchter Sandböden



# Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald

**WPB** Birken- und Zitterpappel-Pionierwald WPE Ahorn- und Eschen-Pionierwald WPN Sonstiger Kiefern-Pionierwald

Weiden-Pionierwald **WPW** 

WPF Sekundärer Fichten-Sukzessionswald

**WPK** Birken-Kiefern-Felswald

**WPS** Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald



# Sonstiger Laubforst

**WXH** Laubforst aus einheimischen Arten

**WXP** Hybridpappelforst **WXE** Roteichenforst **WXR** Robinienforst

**WXS** Sonstiger Laubforst aus eingeführten Arten



# Sonstiger Nadelforst

WZF **Fichtenforst** WZK Kiefernforst W7I Lärchenforst WZD Douglasienforst WZN Schwarzkiefernforst

Sonstiger Nadelforst aus eingeführten Arten **WZS** 



# Laubwald-Jungbestand (WJL)



# Nadelwald-Jungbestand (WJN)



#### Strukturreicher Waldrand

**WRT** Waldrand trockenwarmer basenreicher Standorte Waldrand magerer, basenarmer Standorte **WRA** 

Waldrand mittlerer Standorte **WRM** WRF Waldrand feuchter Standorte **WRW** Waldrand mit Wallhecke



# Waldlichtungsflur

**UWR** Waldlichtungsflur basenreicher Standorte **UWA** Waldlichtungsflur basenarmer Standorte **UWF** Waldlichtungsflur feuchter bis nasser Standorte



# Holzlagerfläche im Wald

ULT Trockene Holzlagerfläche ULN Nasse Holzlagerfläche



# GEBÜSCHE UND GEHÖLZBESTÄNDE

BTK Laubgebüsch trockenwarmer Kalkstandorte

BTS Laubgebüsch trockenwarmer Sand-/Silikatstandorte BTW Wacholdergebüsch trockenwarmer Kalkstandorte

BMS Mesophiles Weißdorn- oder Schlehengebüsch

BMR Mesophiles Rosengebüsch
BMH Mesophiles Haselgebüsch

BWA Wacholdergebüsch nährstoffarmer Sandböden

BWR Wacholdergebüsch mäßig nährstoffreicher Sand- und Lehmböden

BSF Bodensaures Weiden-/Faulbaumgebüsch

BSG Ginstergebüsch

BAA Wechselfeuchtes Weiden-Auengebüsch
BAS Sumpfiges Weiden-Auengebüsch
BAT Tide-Weiden-Auengebüsch
BAZ Sonstiges Weiden-Ufergebüsch

Moor- und Sumpfgebüsch

BNR

BNA Weiden-Sumpfgebüsch nährstoffärmerer Standorte

BNG Gagelgebüsch der Sümpfe und Moore

Sonstiges Feuchtgebüsch

**BFR** 

BFA Feuchtgebüsch nährstoffärmerer Standorte

Ruderalgebüsch/Sonstiges Gebüsch

BRU

BRR Rubus-/Lianen-Gestrüpp

BRS Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch

BRK Gebüsch aus Später Traubenkirsche BRX Sonstiges standortfremdes Gebüsch

HWS Strauch-Wallhecke HWM Strauch-Baum-Wallhecke

HWB Baum-Wallhecke

HWX Wallhecke mit standortfremden Gehölzen

HWO Gehölzfreier Wallheckenwall HWN Neuangelegte Wallhecke

HFS Strauchhecke

HFM Strauch-Baumhecke

HFB Baumhecke

HFX Feldhecke mit standortfremden Gehölzen

HFN Neuangelegte Feldhecke
HN Naturnahes Feldgehölz
HX Standortfremdes Feldgehölz

HBE Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe

HBK Kopfbaumbestand

HBKH Schneitelhainbuchen-Bestand HBKS Sonstiger Kopfbaumbestand

HBKW Kopfweiden-Bestand HBA Allee/Baumreihe BE Einzelstrauch

HOA Alter StreuobstbestandHOM Mittelalter StreuobstbestandHOJ Junger Streuobstbestand

HPG Standortgerechte Gehölzpflanzung
 HPF Nicht standortgerechte Gehölzpflanzung
 HPS Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand
 HPX Sonstiger nicht standortgerechter Gehölzbestand



**KDR** 

**KDO** 

**KDF** 

Ruderalisierte Küstendüne

Salzwiesen-Düne

Vegetationsfreier Küstendünenbereich

### MEER UND MEERESKÜSTEN

**KMT** Tiefwasserzone des Küstenmeeres **KMF** Flachwasserzone des Küstenmeeres **KMS** Seegraswiese des Sublitorals Sandbank des Sublitorals KMB Steiniges Riff des Sublitorals KMR Muschelbank des Sublitorals **KMM** Sublitoral mit Muschelkultur KMX **KMK** Sandkorallenriff KFN Naturnaher Flussabschnitt der Brackwasser-Ästuare Mäßig ausgebauter Flussabschnitt der Brackwasser-Ästuare KFM Stark ausgebauter Flussabschnitt der Brackwasser-Ästuare KFS KWK Küstenwatt ohne Vegetation höherer Pflanzen Brackwasserwatt der Ästuare ohne Vegetation höherer Pflanzen **KWB** Salz-/Brackwasserwatt mit Muschelbank KWM **KWX** Salz-/Brackwasserwatt mit Muschelkultur **KWQ** Quellerwatt **KWG** Schlickgras-Watt **KWS** Seegraswiese der Wattbereiche **KWR** Röhricht des Brackwasserwatts KWZ Brackwasserwatt mit sonstiger Pioniervegetation KPK Küstenwattpriel Ästuarwattpriel KPA Salzmarsch-/Strandpriel KPH **KPB** Brackmarschpriel Brackwasserpriel eingedeichter Flächen **KPD** Salz-/Brackwasserpriel mit Bachzufluss KPF KLM Salzmarsch-Lagune KLS Strand-Lagune Naturnahes salzhaltiges Abgrabungsgewässer der Küste KLA KL Z Sonstiges naturnahes salzhaltiges Stillgewässer der Küste KHU Untere Salzwiese Obere Salzwiese KHO Obere Salzwiese des Brackübergangs **KHB** Quecken- und Distelflur der Salz- und Brackmarsch **KHQ** Strand- und Spießmeldenflur der Salz- und Brackmarsch KHM **KHF** Brackwasser-Flutrasen der Ästuare Strandwiese **KHS KRP** Schilfröhricht der Brackmarsch Strandsimsenröhricht der Brackmarsch **KRS** KRH Hochstaudenröhricht der Brackmarsch KRZ Sonstiges Röhricht der Brackmarsch KSN Naturnaher Sandstrand **KSP** Sloop-Sandplate KSF Flugsandplate mit Queller/Sode KSB Sandbank Naturferner Sandstrand KSI **KSM** Schillbank Sandbank/-strand der Ästuare **KSA KDV** Binsenguecken-Vordüne Strandhafer-Weißdüne **KDW** Graudünen-Grasflur **KDG** Krähenbeer-Küstendünenheide **KDE KDC** Calluna-Küstenheide

Legende der Biotoptypen (NLF)



# MEER UND MEERESKÜSTEN

KGK Kriechweiden-Küstendünengebüsch KGS Sanddorn-Küstendünengebüsch

KGH Sonstiges Küstendünengebüsch aus heimischen Arten

KGX Kartoffelrosen-Gebüsch der Küstendünen KGP Sonstiger Pionierwald der Küstendünen

KGQ Eichenwald der Küstendünen

KGY Sonstiges standortfremdes Küstendünengehölz

KNH Salzbeeinflusstes Küstendünental KNK Kalkreiches Küstendünental

KNE Feuchtheide kalkarmer Küstendünentäler

KNA Seggen- und binsenreicher Sumpf kalkarmer Küstendünentäler

KNR Röhricht der Küstendünentäler

KNS Sonstige Gras- und -Staudenflur feuchter Küstendünentäler KNP Offenboden und Pioniervegetation nasser Küstendünentäler

KNT Naturnahes Stillgewässer nasser Küstendünentäler

KBK Dichtes Kriechweiden-Gebüsch feuchter Küstendünentäler KBH Hochwüchsiges Gebüsch nasser Küstendünentäler

KBA Birkenwald nährstoffarmer nasser Küstendünentäler
KBR Birkenwald nährstoffreicher nasser Küstendünentäler

KBE Erlenwald nasser Küstendünentäler

KBS Sonstiger Gehölzbestand nasser Küstendünentäler

KKH Geestkliff-Heide KKG Geestkliff-Grasflur KKB Geestkliff-Gebüsch

MK Abtragungs-Hochmoor der Küste

KVW Spülfläche mit Wattvegetation KVH Spülfläche mit Salzwiese

KVD Anthropogene Sandfläche mit gehölzfreier Küstendünenvegetation

KVB Anthropogene Sandfläche mit Küstendünengebüschen

KVN Anthropogene Sandfläche mit Vegetation nasser Küstendünentäler

KXK Küstenschutzbauwerk

KXW Schiffswrack

KXS Sonstiges Hartsubstrat im Salz- und Brackwasser

Sonstiges naturfernes Salz- und Brackgewässer im Küstenbereich

KYH

KYF Fahrrinne im Wattenmeer KYB Ausgebauter Brackwasserbach

KYG Salz- und Brackwassergraben im Küstenbereich

KYA Naturfernes salzhaltiges Abgrabungsgewässer der Küste

KYS Sonstiges anthropogenes Salz- und Brackgewässer im Küstenbereich



# **BINNENGEWÄSSER**

FQT Tümpelquelle/Quelltopf

FQS Sturzquelle

FQR Sicker- oder Rieselquelle

FQL Linearquelle FQK Kalktuff-Quellbach

FYA Quelle mit ausgebautem Abfluss FYB Quelle mit künstlichem Becken

FSN Natürlicher Wasserfall

FSK Künstlich angelegter Wasserfall



### **BINNENGEWÄSSER**

FBB Naturnaher Berglandbach mit Blocksubstrat

FBH Naturnaher Bach des Berg- und Hügellands mit Schottersubstrat FBL Naturnaher Bach des Berg- und Hügellands mit Feinsubstrat

FBG Naturnaher Geestbach mit Kiessubstrat
FBS Naturnaher Tieflandbach mit Sandsubstrat
FBF Naturnaher Tieflandbach mit Feinsubstrat

FBM Naturnaher Marschbach

FBO Naturnaher Bach mit organischem Substrat
FBA Bach-Staustrecke mit naturnaher Uferstruktur

FMB Mäßig ausgebauter Berglandbach mit Grobsubstrat

FMH Mäßig ausgebauter Bach des Berg- und Hügellands mit Feinsubstrat

FMG Mäßig ausgebauter Geestbach mit Kiessubstrat FMS Mäßig ausgebauter Tieflandbach mit Sandsubstrat FMF Mäßig ausgebauter Tieflandbach mit Feinsubstrat

FMM Mäßig ausgebauter Marschbach

FMO Mäßig ausgebauter Bach mit organischem Substrat

FMA Mäßig ausgebaute Bach-Staustrecke

FXS Stark begradigter Bach FXV Völlig ausgebauter Bach

FXR Verrohrter Bach

FFB Naturnaher Berglandfluss mit Grobsubstrat

FFL Naturnaher Fluss des Berg- und Hügellands mit Feinsubstrat

FFG Naturnaher Geestfluss mit Kiessubstrat
FFS Naturnaher Tieflandfluss mit Sandsubstrat
FFF Naturnaher Tieflandfluss mit Feinsubstrat

FFM Naturnaher Marschfluss

FFO Naturnaher Fluss mit organischem Substrat FFA Fluss-Staustrecke mit naturnaher Uferstruktur

FVG Mäßig ausgebauter Berglandfluss mit Grobsubstrat

FVL Mäßig ausgebauter Fluss des Berg- und Hügellands mit Feinsubstrat

FVK Mäßig ausgebauter Geestfluss mit Kiessubstrat
FVS Mäßig ausgebauter Tieflandfluss mit Sandsubstrat
FVF Mäßig ausgebauter Tieflandfluss mit Feinsubstrat
FVT Mäßig ausgebauter Marschfluss mit Tideeinfluss
FVM Mäßig ausgebauter Marschfluss ohne Tideeinfluss
FVO Mäßig ausgebauter Fluss mit organischem Substrat

FVA Mäßig ausgebaute Fluss-Staustrecke

FZT Stark ausgebauter Marschfluss mit Tideeinfluss

FZS Sonstiger stark ausgebauter Fluss

FZV Völlig ausgebauter Fluss FZH Hafenbecken an Flüssen FZR Überbauter Flussabschnitt

FWO Vegetationsloses Süßwasserwatt

FWR Süßwasserwatt-Röhricht

FWRP Süßwasserwatt mit Schilfröhricht
FWRR Süßwasserwatt mit Rohrkolbenröhricht
FWRS Süßwasserwatt mit Strandsimsenröhricht
FWRT Süßwasserwatt mit Teichsimsenröhricht
FWRZ Süßwasserwatt mit sonstigem Röhricht
FWP Süßwasserwatt mit Pioniervegetation

FWM Süßwasser-Marschpriel

FWD Süßwasser-Marschpriel eingedeichter Flächen

FPT Pionierflur schlammiger Flussufer FPS Pionierflur sandiger Flussufer

FPK Pionierflur kiesiger/steiniger Flussufer

#### BINNENGEWÄSSER **FUB** Bach-Renaturierungsstrecke **FUG** Bachartiges Umflutgerinne FUS Sonstige Fließgewässer-Neuanlage FGA Kalk- und nährstoffarmer Graben **FGK** Kalkreicher Graben Nährstoffreicher Graben FGR Tidebeeinflusster Flussmarschgraben **FGT** FGS Salzreicher Graben des Binnenlands **FGF** Schnell fließender Graben FGZ Sonstiger vegetationsarmer Graben FGX Befestigter Graben FKK Kleiner Kanal FKG Großer Kanal **OQS** Steinschüttung/-wurf an Flussufern Massive Uferbefestigung an Flussufern **OQM** Querbauwerk in Fließgewässern **OQB** Querbauwerk in Fließgewässern mit Aufstiegshilfe OQA SOM Naturnaher Hochmoorsee/-weiher natürlicher Entstehung SON Sonstiges naturnahes nährstoffarmes Stillgewässer natürlicher Entstehung SOT Naturnahes nährstoffarmes Torfstichgewässer SOA Sonstiges naturnahes nährstoffarmes Abbaugewässer SOS Naturnaher nährstoffarmer Stauteich/-see Sonstiges naturnahes nährstoffarmes Stillgewässer SOZ VOM Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Moosdominanz VOT Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Tauchblattpflanzen Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Schwimmblattpflanzen VOS VOR Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Röhricht **VORR** Rohrkolbenröhricht nährstoffarmer Stillgewässer **VORS** Schilfröhricht nährstoffarmer Stillgewässer Teichsimsenröhricht nährstoffarmer Stillgewässer VORT **VORZ** Sonstiges Röhricht nährstoffarmer Stillgewässer WOV Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Seggen/Wollgras VOC Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Schneide VOB Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Flatterbinse Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit flutender Strandlingsvegetation VOL SEF Naturnahes Altwasser Naturnaher nährstoffreicher See/Weiher natürlicher Entstehung SEN SEA Naturnahes nährstoffreiches Abbaugewässer Naturnaher nährstoffreicher Stauteich/-see SES SEZ Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer VEL Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit submersen Laichkrautgesellschaften **VET** Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit sonstigen Tauchblattpflanzen VES Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit wurzelnden Schwimmblattpflanzen VEH Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Froschbiss-Gesellschaften **VER** Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht **VERR** Rohrkolbenröhricht nährstoffreicher Stillgewässer **VERS** Schilfröhricht nährstoffreicher Stillgewässer Teichsimsenröhricht nährstoffreicher Stillgewässer **VERT** Wasserschwadenröhricht nährstoffreicher Stillgewässer **VERW** VERZ Sonstiges Röhricht nährstoffreicher Stillgewässer Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Flutrasen/Binsen VEF Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Seggen VEC STW Waldtümpel

STZ Sonstiger Tümpel Legende der Biotoptypen (NLF)

STG

STA

STR

STK

Wiesentümpel

Rohbodentümpel

Temporärer Karstsee/-Tümpel

Ackertümpel



### **BINNENGEWÄSSER**

SSB Permanentes naturnahes brackiges Stillgewässer des Binnenlands

SSN Natürlich entstandener Salztümpel des Binnenlands SSA Naturnaher anthropogener Salztümpel des Binnenlands

SXN Naturfernes Stillgewässer natürlicher Entstehung

SXA Naturfernes Abbaugewässer SXF Naturferner Fischteich

SXK Naturferner Klär- und Absetzteich

SXT Naturferne Talsperre

SXS Sonstiges naturfernes Staugewässer

SXG Stillgewässer in Grünanlage
SXH Hafenbereich an Stillgewässern
SXZ Sonstiges naturfernes Stillgewässer

SPA Nährstoffarme Pionierflur trockenfallender Stillgewässer mit Zwergbinsenvegetation

SPM Mäßig nährstoffreiche Pionierflur trockenfallender Stillgewässer mit Zwergbinsenvegetation

SPR Sonstige nährstoffreiche Pionierflur trockenfallender Stillgewässer



# GEHÖLZFREIE BIOTOPE DER SÜMPFE UND NIEDERMOORE

NSA Basen- und nährstoffarmes Sauergras-/Binsenried

NSF Nährstoffarmes Flatterbinsenried

NSK Basenreiches, nährstoffarmes Sauergras-/Binsenried

NSM Mäßig nährstoffreiches Sauergras-/Binsenried

NSG Nährstoffreiches Großseggenried

NSB Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte NSS Hochstaudensumpf nährstoffreicher Standorte

NSR Sonstiger nährstoffreicher Sumpf

NRS Schilf-Landröhricht

NRG Rohrglanzgras-Landröhricht
NRW Wasserschwaden-Landröhricht
NRR Rohrkolben-Landröhricht

NRT Teich- und Strandsimsen-Landröhricht

NRZ Sonstiges Landröhricht NRC Schneiden-Landröhricht

NPS Schnabelriedvegetation auf nährstoffarmem Sand

NPA Sonstiger basen- und nährstoffarmer Nassstandort mit krautiger Pioniervegetation

NPK Basenreicher, nährstoffarmer Nassstandort mit krautiger Pioniervegetation

NPZ Sonstiger Nassstandort mit krautiger Pioniervegetation

NHN
 Naturnaher Salzsumpf des Binnenlands
 NHG
 Salzbeeinflusstes Grünland des Binnenlands
 NHS
 Sekundärer Salzsumpf des Binnenlands
 NHZ
 Sonstiger Salzbiotop des Binnenlands



# **HOCH- UND ÜBERGANGSMOORE**

MHR Naturnaher ombrogener Hochmoorbereich des Tieflands

MHH Naturnahes Heidehochmoor

MHS Naturnahes Schlatt- und Verlandungshochmoor

MHZ Regenerierter Torfstichbereich des Tieflands mit naturnaher Hochmoorvegetation

MBW Wachstumskomplex naturnaher Bergland-Hochmoore
MBS Stillstandskomplex naturnaher Bergland-Hochmoore
MBG Gehölzreicher Komplex naturnaher Bergland-Hochmoore

MWS Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen

MWT Sonstiges Torfmoos-Wollgras-Moorstadium

MWD Wollgras-Degenerationsstadium entwässerter Moore

### **HOCH- UND ÜBERGANGSMOORE**

Feuchteres Glockenheide-Hochmoordegenerationsstadium MGF Trockeneres Glockenheide-Hochmoordegenerationsstadium **MGT** 

Besenheide-Hochmoordegenerationsstadium MGB

Sonstiges Zwergstrauch-Hochmoordegenerationsstadium MGZ

**MPF** Feuchteres Pfeifengras-Moorstadium **MPT** Trockeneres Pfeifengras-Moorstadium

MIW Überstaute Hochmoor-Renaturierungsfläche

MIP Hochmoor-Renaturierungsfläche mit lückiger Pioniervegetation

MZE Glockenheide-Anmoor/-Übergangsmoor Moorlilien-Anmoor/-Übergangsmoor MZN Sonstige Moor- und Sumpfheide **MZS** 

**MST** Torfmoosrasen mit Schnabelriedvegetation Torfschlammfläche mit Schnabelriedvegetation MSS

MDA Adlerfarnbestand auf entwässertem Moor MDB Gehölzjungwuchs auf entwässertem Moor **MDS** Sonstige Vegetation auf entwässertem Moor



### FELS-. GESTEINS- UND OFFENBODENBIOTOPE

Natürliche Kalk- und Dolomitfelsflur **RFK** 

Natürliche Gipsfelsflur **RFG** 

RFH Natürliche Kalk- und Dolomitschutthalde

Natürliche Gipsschutthalde **RFS** 

**RBA** Natürliche Felsflur aus basenarmem Silikatgestein **RBR** Natürliche Felsflur aus basenreichem Silikatgestein

**RBH** Natürliche basenarme Silikatgesteinhalde

RGK Anthropogene Kalk- und Dolomitfelswand

Anthropogene Gipsfelswand RGG

Anthropogene Kalk- und Dolomitschutthalde **RGH** 

Anthropogene Gipsschutthalde **RGS** 

Sonstige anthropogene Kalk-/Gipsgesteinsflur **RGZ** 

**RDA** Anthropogene basenarme Silikatfelswand **RDR** Anthropogene basenreiche Silikatfelswand Anthropogene basenarme Silikatschutthalde **RDH** Anthropogene basenreiche Silikatschutthalde **RDS RDM** Anthropogene Schwermetall-Gesteinsflur RDZ Sonstige anthropogene Silikatgesteinsflur

**REK** Felsblock/Steinhaufen aus Kalkgestein **REG** Felsblock/Steinhaufen aus Gipsgestein Felsblock/Steinhaufen aus Silikatgestein RES

DB Offene Binnendüne

DSS Sandwand

DSL Lehm- und Lößwand

Steilwand mit Sand- und Lehmschichten DSM

Sonstige Steilwand DSZ

DTF Abtorfungsfläche im Fräsverfahren DTS Abtorfungsfläche im Torfstichverfahren DTB Abtorfungsfläche im Baggerverfahren

DTG Boden-, Gehölz und Stubbenabschub in Torfabbauflächen

Sonstige vegetationsarme Torffläche DTZ



### FELS-, GESTEINS- UND OFFENBODENBIOTOPE

DOS Sandiger Offenbodenbereich
DOL Lehmig-toniger Offenbodenbereich
DOM Offenbodenbereich aus Kalkmergel

DOK Kali-/Salzhalde

DOP Vegetationsarmes Spülfeld
DOZ Sonstiger Offenbodenbereich

ZHK Natürliche Kalkhöhle ZHG Natürliche Gipshöhle ZHS Natürliche Silikathöhle

ZS Stollen/Schacht

DEK Natürlicher Erdfall in Kalkgestein DEG Natürlicher Erdfall in Gipsgestein DES Sonstiger natürlicher Erdfall



#### **HEIDEN UND MAGERRASEN**

HCT Trockene Sandheide HCF Feuchte Sandheide

HCH Silikatheide des Hügellands

HCB Bergheide

RNF Feuchter Borstgras-Magerrasen

RNT Trockener Borstgras-Magerrasen tieferer Lagen

RNB Montaner Borstgras-Magerrasen

RSS Silbergras- und Sandseggen-Pionierrasen

RSR Basenreicher Sandtrockenrasen RSF Flussschotter-Trockenrasen RSZ Sonstiger Sandtrockenrasen

RHT Typischer Kalkmagerrasen

RHS Saumartenreicher Kalkmagerrasen RHP Kalkmagerrasen-Pionierstadium

RHB Blaugras-Kalkfelsrasen

RKT Typischer Steppenrasen

RKS Saumartenreicher Steppenrasen

RM Schwermetallrasen

RMH Schwermetallrasen auf Schlacken- und Silikathalden

RMF Schwermetallrasen auf Flussschotter

RMO Subatlantischer basenreicher Schwermetallrasen

RMS Sonstiger Schwermetallrasen

RPK Sonstiger Kalkpionierrasen RPS Sonstiger Silikatpionierrasen RPM Sonstiger Magerrasen

RAD Drahtschmielen-Rasen

RAP Pfeifengrasrasen auf Mineralböden

RAG Sonstige artenarme Grasflur magerer Standorte



### **GRÜNLAND**

GMF Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte
GMM Mesophiles Marschengrünland mit Salzeinfluss
GMA Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte
GMK Mageres mesophiles Grünland kalkreicher Standorte

GMS Sonstiges mesophiles Grünland

GTR Nährstoffreiche Bergwiese

GTA Magere Bergwiese

GTS Submontanes Grünland frischer, basenreicher Standorte

GNA Basen- und nährstoffarme Nasswiese
GNK Basenreiche, nährstoffarme Nasswiese
GNW Sonstiges mageres Nassgrünland
GNS Wechselnasse Stromtalwiese
GNM Mäßig nährstoffreiche Nasswiese

GNR Nährstoffreiche Nasswiese

GNF Seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen

GFB Wechselfeuchte Brenndolden-Stromtalwiese

GFF Sonstiger Flutrasen

GFS Sonstiges nährstoffreiches Feuchtgrünland

GET Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden

GEM Artenarmes Extensivgrünland auf Moorböden

GEA Artenarmes Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche

GEF Sonstiges feuchtes Extensivgrünland

GIT Intensivgrünland trockenerer Mineralböden

GIM Intensivgrünland auf Moorböden

GIA Intensivgrünland der Überschwemmungsgebiete

GIF Sonstiges feuchtes Intensivgrünland

GA Grünland-Einsaat GW Sonstige Weidefläche



# TROCKENE BIS FEUCHTE STAUDEN- UND RUDERALFLUREN

UTA Gras- und Staudenflur trockener, basenarmer Standorte UTK Gras- und Staudenflur trockener, basenreicher Standorte

UMA Adlerfarnflur auf Sand- und Lehmböden

UMS Sonstige Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte

UHF Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte
UHM Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
UHT Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte

UHN Nitrophiler Staudensaum
UHB Artenarme Brennnesselflur
UHL Artenarme Landreitgrasflur

URF Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte

URT Ruderalflur trockener Standorte

UNG Goldrutenflur

UNK Staudenknöterich-Gestrüpp

UNS Bestand des Drüsigen Springkrauts

UNB Riesenbärenklau-Flur UNZ Sonstige Neophytenflur



#### FEUCHTE HOCHSTAUDENFLUREN

UFT Uferstaudenflur der Stromtäler
UFS Hochstaudenreiche Flussschotterflur
UFB Bach- und sonstige Uferstaudenflur
UFM Feuchte montane Hochstaudenflur

UFW Sonstiger feuchter Hochstauden-Waldsaum

UFZ Sonstige feuchte Staudenflur



### **ACKER- UND GARTENBAU-BIOTOPE**

AS Sandacker

AL Basenarmer Lehmacker
AT Basenreicher Lehm-/Tonacker

AK Kalkacker AM Mooracker AZ Sonstiger Acker

EGG Gemüse-Gartenbaufläche EGB Blumen-Gartenbaufläche

EGR Rasenschule

EBB Baumschule

EBW Weihnachtsbaumplantage EBE Energieholzplantage

EBS Sonstige Anbaufläche von Gehölzen

EOB Obstbaum-Plantage
EOS Spalierobst-Plantage
EOH Kulturheidelbeer-Plantage

EOR Sonstige Beerenstrauch-Plantage

EOW Weinkultur

EL Landwirtschaftliche Lagerfläche



# **GRÜNANLAGEN**

GRR Artenreicher Scherrasen GRA Artenarmer Scherrasen GRE Extensivrasen-Einsaat

GRT Trittrasen

BZE Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen Gehölzarten BZN Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten

BZH Zierhecke

HSE Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten HSN Siedlungsgehölz aus überwiegend nicht heimischen Baumarten

HEB Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereichs

HEA Allee/Baumreihe des Siedlungsbereichs

ER Beet /Rabatte

PHB Traditioneller Bauerngarten
PHO Obst- und Gemüsegarten
PHG Hausgarten mit Großbäumen
PHZ Neuzeitlicher Ziergarten

PHN Naturgarten

PHH Heterogenes Hausgartengebiet

PHF Freizeitgrundstück

PKR Strukturreiche Kleingartenanlage PKA Strukturarme Kleingartenanlage

PKG Grabeland



# **GRÜNANLAGEN**

PAL Alter Landschaftspark
PAI Intensiv gepflegter Park
PAN Neue Parkanlage

PAN Neue Parkanla
PAW Parkwald

PAB Botanischer Garten

PFP Parkfriedhof PFW Waldfriedhof

PFR Sonstiger gehölzreicher Friedhof

PFA Gehölzarmer Friedhof

PFZ Friedhof mit besonderer Funktion

PTZ Zoo/Tierpark PTG Tiergehege

PSP Sportplatz
PSB Freibad
PSG Golfplatz
PSF Freizeitpark
PSC Campingplatz
PST Rastplatz
PSR Reitsportanlage

PSZ Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage

PZR Sonstige Grünanlage mit altem Baumbestand

PZA Sonstige Grünanlage ohne Altbäume



# GEBÄUDE, VERKEHRS- UND INDUSTRIEFLÄCHEN

OVS Straße

OVA Autobahn/Schnellstraße

OVP Parkplatz
OVM Sonstiger Platz
OVE Gleisanlage
OVF Flugplatz
OVB Brücke
OVT Tunnel

OVZ Sonstige Verkehrsanlage
OVR Motorsportanlage/Teststrecke

OVW Weg OVG Steg

OFL Lagerplatz

OFG Sonstiger gewerblich genutzter Platz

OFS Befestigte Freifläche von Sport- und Freizeitanlagen

OFW Befestigte Freifläche mit Wasserbecken OFZ Befestigte Fläche mit sonstiger Nutzung

OIA Altstadt

OIN Moderne Innenstadt

OBG Geschlossene Blockbebauung

OBO Offene Blockbebauung

OBR Geschlossene Blockrandbebauung

OBL Lückige Blockrandbebauung

OZ Zeilenbebauung

OHW Hochhaus- u. Großformbebauung mit vorherrschender Wohnfunktion
OHZ Hochhaus- u. Großformbebauung mit überwiegend anderen Funktionen



OYH

OYS

OX

Hütte

Baustelle

Sonstiges Bauwerk

# GEBÄUDE. VERKEHRS- UND INDUSTRIEFLÄCHEN

**OEV** Altes Villengebiet OEL Locker behautes Einzelhausgebiet **OED** Verdichtetes Einzel- und Reihenhausgebiet Ferienhausgebiet OEF ODL Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft Alter Gutshof ODG Verstädtertes Dorfgebiet ODS Landwirtschaftliche Produktionsanlage ODP Kirche/Kloster ONK ONB Schloss/Burg ONH Sonstiges historisches Gebäude ONZ Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex Sonstiges Gebäude im Außenbereich ONS OAH Hafengebiet OAS Sonstiges Gebäude des Schiffsverkehrs OAB Gebäude der Bahnanlagen OAF Flugplatzgebäude Gebäude des Straßenverkehrs OAV Sonstige Verkehrsgebäude OAZ OGI Industrielle Anlage Gewerbegebiet OGG Gewächshauskomplex **OGP** OSK Kläranlage Müll- und Bauschuttdeponie OSD OSM Kleiner Müll- und Schuttplatz OSS Sonstige Deponie Abfallsammelplatz OSA OSH Kompostierungsplatz OSE Kerntechnische Entsorgungsanlage Sonstige Abfallentsorgungsanlage OSZ **OKB** Verbrennungskraftwerk Wasserkraftwerk OKF OKK Kernkraftwerk Windkraftwerk **OKW** OKS Solarkraftwerk OKV Stromverteilungsanlage **OKG** Biogasanlage OKZ Sonstige Anlage zur Energieversorgung OWV Anlage zur Wasserversorgung **OWS** Schöpfwerk/Siel **OWM** Staumauer Sonstige wasserbauliche Anlage OWZ ОТ Funktechnische Anlage OMN Natursteinmauer OMZ Ziegelmauer OMP Bepflanzter Wall Sonstige Mauer/Wand OMX Brunnenschacht OMB OYG Gradierwerk OYB Bunker Hochsitz/jagdliche Einrichtung OYJ OYK Aussichtskanzel

Legende der Biotoptypen (NLF)

Seite 15 / 15

## FFH-Lebensraumtypen

	onordamity pon
	Lebensräume in Küstenbereichen und Halophytische Vegetation
	(Entwicklungsfläche)
1110 1130 1140 1150 1160 1170 1210 1230 1310 1320 1330 1340	Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser Ästuarien Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt Lagunen des Küstenraumes (Strandseen) Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen) Riffe Einjährige Spülsäume Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation Einjährige Vegetation mit Salicornia und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt) Schlickgrasbestände (Spartinion maritimae) Atlantische Salzwiesen (Glauco-Puccinellietalia mariti-mae) Salzwiesen im Binnenland
	Dünen an Meeresküsten und im Binnenland
	(Entwicklungsfläche)
2110 2120 2130 2140 2150 2160 2170 2180 2190 2310 2320 2330	Primärdünen Weißdünen mit Strandhafer (Ammophila arenaria) Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen) Entkalkte Dünen mit Empetrum nigrum (Braundünen) Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone (Calluno-Ulicetea) Dünen mit Hippophae rhamnoides Dünen mit Salix arenaria ssp. argentea (Salicion arenariae) Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region Feuchte Dünentäler Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista Trockene Sandheiden mit Calluna und Empetrum nigrum Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis
	Süßwasserlebensräume
	(Entwicklungsfläche)
3110 3130 3140 3150 3160 3180 3260	Oligotrophe, sehr schwach mineralische Gewässer der Sandebenen (Littorelletalia uniflorae) Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea) Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions Dystrophe Seen und Teiche Turloughs Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und Callitricho-Batrachion Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p.
	Gemäßigte Heide- und Buschvegetation
	(Entwicklungsfläche)
4010 4030	Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit Erica tetralix Trockene europäische Heiden

	Hartlaubgebüsche
	(Entwicklungsfläche)
5130	Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen
	Natürliches und naturnahes Grasland
	(Entwicklungsfläche)
6110 6120 6130 6210 6230 6240 6410 6430 6440 6510 6520	Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alysso-Sedion albi) Trockene, kalkreiche Sandrasen Schwermetallrasen (Violetalia calaminariae) Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden Subpannonische Steppen-Trockenrasen Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae) Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe Brenndolden-Auenwiesen (Cnidion dubii) Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis) Berg-Mähwiesen
	Hoch- und Niedermoore
	(Entwicklungsfläche)
7110 7120 7140 7150 7210 7220 7230	Lebende Hochmoore Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore Übergangs- und Schwingrasenmoore Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion) Kalkreiche Sümpfe mit Cladium mariscus und Arten des Caricion davallianae Kalktuffquellen (Cratoneurion) Kalkreiche Niedermoore
	Felsige Lebensräume und Höhlen
	(Entwicklungsfläche)
8110 8150 8160 8210 8220 8230 8310	Silikatschutthalden der montanen bis nivalen Stufe (Androsacetalia alpinae und Galeopsietalia ladani) Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii Nicht touristisch erschlossene Höhlen

## (Entwicklungsfläche) 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) 9120 Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe (Quercion robori-petraeae oder Ilici-Fagenion) 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion) 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli) 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) 9180 Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion) Alte bodensaure Eichenwälder mit Quercus robur auf Sandebenen 9190 91D0 Moorwälder 91E0 Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) 91F0 Hartholzauenwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmenion minoris) 91T0 Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder 9410 Bodensaure Fichtenwälder (Vaccinio-Piceetea) **Erhaltungsgrade** A (hervorragende Ausprägung) B (gute Ausprägung) C (mittlere bis schlechte Ausprägung)

Wälder

E (Entwicklungsfläche)

### Standardmaßnahmen

#### Kernmaßnahmen Waldnaturschutz

	31	Junge und mittelalte Bestände in regulärer Pflegedurchforstung
	32	Altbestände in Verjüngung (Schattbaumarten)
	33	Altbestände mit Verjüngungsflächen (Lichtbaumarten)
	34	Altholzanteile sichern (10-jährige Hiebsruhe)
	35	Altholzanteile sichern (10-jährige Hiebsruhe), Pflegetyp
	36	Altholzanteile sichern, Artenschutz
70 0 0	37	Habitatbaumfläche, Prozessschutz
2020	38	Habitatbaumfläche, Pflegetyp
1	39	Naturwald
	40	Entwicklung/Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV
	41	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten

#### **Prozessschutz**



Prozessschutz NWE10

# Sonstige Standardmaßnahmen

1	Keine besondere naturschutzfachliche Maßnahme
2	Zulassen der natürlichen Entwicklungsdynamik / Sukzession
3	Wegebau mit standörtlich geeignetem Material
4	Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten
5	Bekämpfung von Neophyten
7	Fläche von Befahrung ausnehmen
9	Biotoptyp erhalten
10	Biotoptyp von Gehölzbewuchs freihalten
11	Extensive Bewirtschaftung
17	Eigendynamische Entwicklung im Planungszeitraum
18	Entwicklung zum FFH-LRT
20	Natürliche Entwicklung/Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE
21	Natürliche Entwicklung/Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE

	82	Aufnahme / Weiterführung einer Hutewaldbeweidung
	83	Wiederbewaldung durch Sukzession
	84	Erlen fördern
7979799	85	Keine Nutzung außer Verkehrssicherung
	88	Eichenverjüngung nach Entfernen Vorbestand
	89	Hiebsruhe Altbestand
9 9 9	95	Ganzflächige Ausweisung als Habitatbaumgruppe
	96	Extensive Nutzung ohne Befahrung
	97	Extensive Nutzung mit nur geringem Hiebssatz
	98	Förderung von Habitatbäumen bei Durchforstung
	99	Förderung Eiche bei Durchforstung
	100	Förderung pnV bei Durchforstung
	101	Nadelholz zurückdrängen, Förderung pnV
	102	Fremdländer zurückdrängen
	103	Voranbau von Baumarten der pnV
	104	Auswahl Habitatbäume/-guppen
<b>9 9 9</b>	105	Erhalt bestehender Habitatbäume/Habitatbaumgruppen
	106	Nutzungsverzicht und nat. Entwicklung

107	Erhalt von Altholz-Überhältern
108	Förderung/Verjüngung Eiche
109	Eichenverjüngung durch Lochhiebe
110	Erhalt von Alteichen
112	Förderung/Erhalt von Baumarten der pnV
113	Waldrandgestaltung fortführen/intensivieren
114	Wiedervernässung
115	LÖWE/WSK-Nutzung
116	Nutzungsverzicht, ggfs. Wertholznutzung
117	Vielfaltsförderung, Minderheitenschutz
118	Förderung Edel-/Weichlaubhölzer
119	Strukturförderung
120	Aufforstung pnV
121	Schaffung von lichten Strukturen
122	Verjüngung mit Baumarten der pnV
123	Entfernen gebietsfremder Baumarten
124	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten
125	Habitatbäume auswählen

126	Habitatbaumgruppen/-flächen auswählen
127	Nebenbaumarten erhalten
128	Keine wirtschaftliche Nutzung
129	Nutzungsverzicht ökologisch sensibler/wertvoller Bereiche
130	Habitatbäume so weit möglich erhalten
131	Keine Nutzungsplanung
132	Mittelwaldprojekt: Mittelwaldwirtschaft
133	Mittelwaldprojekt: Konservierung
134	Förderung Eiche/Hainbuche
135	Förderung der Eichenverjüngung
136	Sukzession, aber ggf. Buche entfernen
138	Auszug des Nadelholzes, anschließend Nutzungsverzicht und langfristige natürliche Entwicklung
139	Einbringen von Hainbuche und sonstiger Mischbaumarten der pnV
140	Dunkelhalten der verbliebenden, unverjüngten Bereiche zur Sicherung von Mausohr-Jagdhabitaten
141	Bestand vollständig entfernen
145	Dauerbestockung im Felsbereich
147	Extensivierung/nat. Verjüngung
148	Nutzung Frost/Trockenheit

	149	Schaffung von Blänken
	150	Keine Nutzung, nur Pflegemaßnahmen
9 9 9 9 9 9 9 9 9 9	151	Altbäume erhalten
	152	Heckenpflege
	153	Minderheitenschutz
<del></del>	154	Auf-den-Stock-setzen
	155	Strukturvielfaltsförderung
	159	Habitatbaumförderung
	162	Wallkörper erhalten
0 0 0	163	Schutz der Gehölze vor Schädigung
	201	Rückeweg zurückbauen
	202	Durchgängigkeit wiederherstellen
	203	Teiche beseitigen
	204	Nat. Fließgewässerdynamik
<pre>&lt; x x x : x x x x</pre>	205	Rückbau der Quellfassung
	206	Zurückdrängen v. Fehlbestockung
	207	Auflichtung von Uferrandbereichen
	209	Renaturierung ausgebauter Fließgewässerstrecken

	211	Aushubwälle/-dämme beseitigen oder schlitzen
	212	Natürliche Fließgewässerdynamik initiieren/Stärken
	251	Periodisches Ablassen
	252	Entschlammung
	256	Renaturierung
	258	Detrophierung
77.5	260	Neuanlage eines Stillgewässers
	261	Uferrandbereiche auflichten
	262	Beenden Fischwirtschaft/Renaturierung
	263	Keine Fischwirtschaft, natürliche Entwicklung
	301	Periodische Mahd
	303	Entkusseln
SALE T	304	Wiedervernässung
	305	Periodisch-teilflächige Mahd
alfaar	351	Rückbau Entwässerungsgräben
	353	Wiedervernässung
	401	Verbot/Einschränkung des Kletterbetriebs
	403	Beschattung verhindern

	404	Gehölze zurückdrängen
	405	Stollenverschluss
	406	Felsen freistellen
7 7 7 7	454	Entkusseln
$\overleftrightarrow{x}$	455	Beweiden/zeitweilig
	456	Mahd/jährlich
6 9 0 0	458	Rohbodenschaffung
	459	Entkusseln/bedarfsweise
3 3 3 3	460	ggfs. Entkusseln
7 7 7	461	Fichten entfernen/Entkusseln
9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9	462	halb offen halten
2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2	464	Entkusseln/5-10 Jahre
	465	Beweidung/Schafe
	501	Mahd/jährlich
	502	Umtriebsweide/kurz/intensiv
	503	Ausmagerung
	504	Heublumensaat
	505	Beweidung/Standweide

2 2 2 3	506	Entkusseln
	507	Mahd/periodisch
	508	Mulchen
	509	Auflagen Pachtvertrag
	511	Mahd/einschürig
	512	Mähweide
	513	Mahd/zweischürig
	514	Umtriebsweide/kurz/intensiv
A 9 4 P 4 P 4 P 4 P 4 P 4 P 4 P 4 P 4 P 4	516	Wiederherstellung Wiese
	517	Mahd/Beweidung, eingeschränkt
A 4 4 A 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4	518	Mahd/zweischürig
	519	Grünlandnutzung ohne Düngeverzicht
2 4 5 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4	520	Mahd/jährlich, ab Juli
	600	Artenschutz
	601	Keine Befahrung
	602	Besucherlenkung
	603	Biotop von Gehölzbewuchs freihalten
	604	Bekämpfung invasiver Arten

605	Wiedervernässung
606	Unterhaltung von Entwässerungsgräben
607	Historische Nutzungsform
608	Maßnahmenplanung gemäß Fachgutachten
650	Förderung seltener Baum- und Straucharten
651	Altbäume erhalten
700	Natürliche Fließgewässerdynamik
701	Fließgewässerrenaturierung
702	Entnahme oder Auflichtung von Ufergehölzen
703	Extensive Teichwirtschaft
704	Periodisches Ablassen
705	Entschlammen
706	Management Strandlingsrasen
707	Management Teichbodenvegetation
708	Neuanlage von Stillgewässern
751	Felsen freistellen
800	Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes
801	Periodische Mahd

802	Mähweide
803	Beweidung/ganzjährig
804	Beweidung zeitweise, intensiv
805	Wiesenrekultivierung
806	Pflege durch Mulchereinsatz
807	Heidepflege/Mahd
808	Heidepflege/Rohbodenschaffung